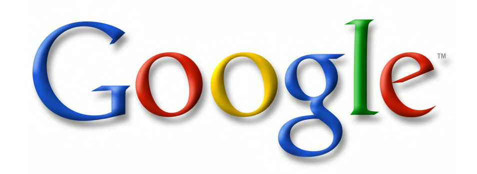
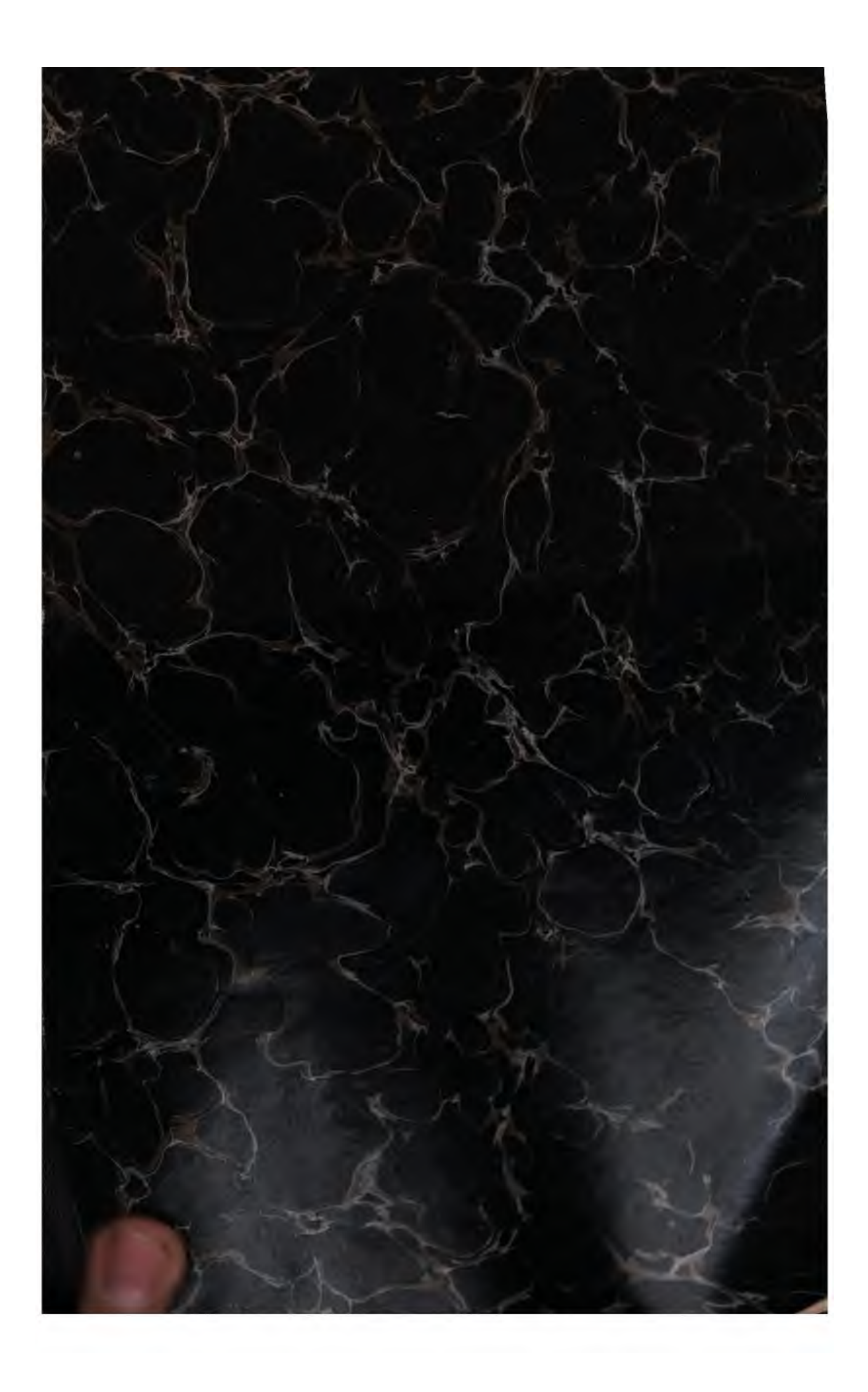
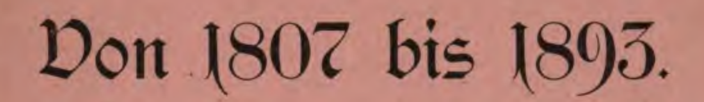



RR (Emile)
1893





2—



Von 1807 bis 1893.

Zur

Entwickelungsgeschichte unserer Heeresverfassung.

Von

Emil Knorr,
Oberst-Lieutenant z. D.

Berlin W. 1893.
Verlag von Hermann Peters.
Inhaber: Paul Leist,
Hofbuchhändler Sr. Majestät des Kaisers und Königs.
Charlottenstraße 61.

Von 1807 bis 1893.

Zur

Entwickelungsgeschichte unserer Heeresverfassung.

Von

Emil Knorr,
Oberst-Lieutenant z. D.

Berlin W. 1893.
Verlag von Hermann Peters.
Inhaber: Paul Leist,
Hofbuchhändler Sr. Majestät des Kaisers und Königs.
Charlottenstraße 61.

Inhaltsübersicht.

Die furchtbare Katastrophe von 1806 warf Preußen an den Rand des Verderbens. Wie ein Alles zermalmender Orkan hatte sich das Kriegsunglück von den Ufern der Saale bis hinter die Weichsel gewälzt. Das für unüberwindlich gehaltene Heer Friedrich's des Großen war vernichtet. Seine Trümmer eilten dem Norden zu, um sich der kleinen noch vorhandenen Zahl unberührt gebliebener Streitkräfte anzuschließen.[1])

Der um Mitternacht am 9. Juli 1807 zu Tilsit zwischen Friedrich Wilhelm III. und Napoleon geschlossene Frieden raubte der preußischen Monarchie die Hälfte ihres Bestandes. Ihre Streitkräfte waren auf den Schlachtfeldern zerstört, ihre Verwaltungsformen aufgelöst oder durch die Zeitverhältnisse unbrauchbar geworden, der Wohlstand der Bevölkerung war durch die ungeheuren Kontributionen des raubgierigen Korsen vernichtet.

Tiefe Trauer, bange Verzweiflung bemächtigten sich des schwer geprüften Landes, und mit blutendem Herzen nahm der König in der „an die geliebten Bewohner treuer Provinzen, Gebiete und Städte" gerichteten rührenden Proklamation am 24. Juli 1807 Abschied von den abgetrennten Landen.

Aber so groß auch sein Schmerz, so unerträglich die wieder und immer wieder durch den ungroßmüthigen Sieger ihm auferlegten Demüthigungen, kein Augenblick apathischer Ruhe übermannte nun

---

[1]) Wir folgen bezüglich der Jahre 1806 bis 1809 dem Generalstabswerke: Die Reorganisation der Preußischen Armee nach dem Tilsiter Frieden. 1862.

den König. Wo schwache, verzagte Naturen im Sturme und Drange der Zeit bereits Alles verloren wähnten, verzweifelte er nimmer. Sein sorgsam spähendes Auge fand bald die rettende Bahn. —

Die unerläßliche Vorbedingung der Wiederaufrichtung des tief darniederliegenden Vaterlandes war die Herstellung seiner Kriegsmacht.

Das von des Monarchen eigener Hand geschriebene Publikandum, d. d. Ortelsburg, den 1. Dezember 1806, — also wenige Wochen nach den Schlachten an der Saale — ist dasjenige Dokument, in welchem zum ersten Male von Reformen die Rede. In demselben giebt sich nicht nur der gerechtfertigte Zorn des Königs über die Kapitulation so vieler Festungen und so vieler Truppen, sondern auch der erste Bruch mit dem Alten kund. Es war gewissermaßen das Morgengrauen eines neu anbrechenden Tages.

Neben einer Reform der Bagage und der den Truppenbefehlshabern zustehenden Berechtigung, unter gewissen Voraussetzungen requiriren zu dürfen, ist der wichtigste Punkt jenes denkwürdigen Erlasses der das Avancement zum Offizier während des Feldzuges regelnde. Er lautete:

> „So lange der Krieg dauert, wird der Unteroffizier und „Gemeine, wenn er sich durch Gewandtheit und Geistes„gegenwart besonders auszeichnet, so gut Offizier, wie der „Fürst. Nur der, welcher Verbrechen begangen hat, ist vom „Offiziersrang ausgeschlossen."

Hierbei behielt es keineswegs sein Bewenden. In einem, unter dem Titel: „Instruktionen und Entwürfe", ebenfalls von des Königs Hand herrührenden Schriftstücke giebt er Fingerzeige auf dem Gebiete der Taktik und der Kriegführung. In einem anderen, d. d. Osterode den 18. November 1806, entwickelt er seine Gedanken über die bei Fortsetzung des Krieges gegen Frankreich zu befolgenden Grundsätze.

Als dann, nach Abschluß des unseligen Friedens, zur Reorganisation des Heeres geschritten wurde, sah sich Friedrich Wilhelm III.

nach Männern um, die ihn bei diesem Werke der rettenden That unterstützen sollten. Sein Augenmerk fiel in erster Linie auf Scharnhorst, diesen wahrhaft großen Mann, den kein Geringerer als Clausewitz, sein Schüler und Mitarbeiter, „den Vater seines Geistes" nennt und welchen er folgendermaßen kennzeichnet:[1])

„Fremdling im Lande und im Heere, ohne Familienverbindungen, selbst ohne Bekannte und Freunde, ohne Talent und Uebung in den Sitten der Höfe und der vornehmen Welt, der Rathgeber eines Monarchen zu werden, dem er, der Person nach, völlig fremd war, auf dessen völliges Vertrauen er in den ersten Jahren keine Ansprüche haben konnte, und von diesem Standpunkte aus eine Hauptveränderung mit dem ganzen Heere vorzunehmen, und wieder in einer Zeit, wo der Staat niedergeworfen und gefesselt dalag und Alles nur an unbeschränkte Hingebung dachte, in der Stille die Mittel zu einem riesenhaften Widerstande vorzubereiten, das ist wohl, was man im Friedensverhältnisse kühn nennen kann. Auch auf dem Schlachtfelde würde er diese Kühnheit gezeigt haben, denn in seinem kleinen Verhältnisse beim Durchschlagen der Besatzung von Menin[2]) hat er sie gezeigt.

Neben dieser Kühnheit geht die weiseste Vorsicht einher; wie hätten seine Pläne ohne sie gelingen können. — Das Glück allein kann die Vorsicht ersetzen, und diesem verdankt Scharnhorst in seiner schwierigen Lage durchaus nichts."

Am 25. Juli 1807 berief der König die „Militär-Reorganisations-Kommission". Derselben gehörten, unter Vorsitz Scharnhorst's, an: General v. Massenbach, die Oberst-Lieutenants Graf Lottum, v. Bronikowski und v. Gneisenau, endlich Major v. Grolman. Im Laufe des Jahres traten hinzu: Die Oberst-Lieutenants Graf

[1]) Clausewitz. Ueber das Leben und den Charakter des Generals Scharnhorst. (Ranke. Historisch-politische Zeitschrift. 1832. Bd. 1. S. 201.)

[2]) 1794.

Götzen und v. Borstell, endlich zu Anfang 1808 Major v. Boyen, während um dieselbe Zeit Bronikowski und Borstell wieder ausschieden.

Innerhalb der Kommission zu Tage tretende Meinungsverschiedenheiten riefen sehr bald eine offenbare Spaltung der Mitglieder in Anhänger des alten Systems und in solche der Reform hervor, erschwerten die zu lösende Aufgabe auf's Höchste, ja drohten sie fraglich zu machen. Aber das feste Zusammenhalten Scharnhorst's, Gneisenau's, Grolman's und später Boyen's, sowie die thatkräftige Unterstützung Stein's, „des Größten unter den Großen, des Urhebers des modernen Preußens, des Besiegers des Korsen, des Befreiers Europas, der die Opposition in Scherben geschlagen hat, welche das Gelingen der militärischen Reform zu vereiteln drohte,"[1]) führten die gute Sache zum endlichen Siege.

„So verschieden der Charakter dieser Männer auch war, in diesem Ziele waren sie vollkommen einig. Aber nicht blos in dem Ziele, nein, was noch wichtiger ist, in der Wahl der zu diesem Ziele führenden Mittel und Wege herrschte unter ihnen die größte Harmonie.

In hochherziger Selbstüberwindung hat sich Jeder der Vier mit seiner vollen geistigen Kraft für ein Gemeinsames und Ganzes hingegeben und kein Neid, keine Eifersucht, keine kleinliche Leidenschaft hat sie jemals entzweit. Froh, wenn nur die große Sache gewonnen, war Jeder unbekümmert, ob sein Name dabei genannt ward oder nicht. Darin waren sie sich Alle gleich." So das Generalstabswerk, so fast zwanzig Jahre früher E. M. Arndt.[2])

Bildete Scharnhorst den Mittelpunkt dieses „Bundes der Viere", so stand Gneisenau demselben, ihn durch die Eigenthüm-

---

[1]) Lehmann. Scharnhorst. II. S. 26/27.

[2]) Die Reorganisation &c. I. S. 25. Der letzte Passus der obigen Charakteristik stimmt fast wörtlich überein mit derjenigen, welche Arndt in seinen „Schriften für und an seine lieben Deutschen", Bd. III, S. 405, von Blücher, Gneisenau, Grolman und Boyen giebt.

lichkeiten seines ritterlichen Charakters und den Feuereifer seines genialen Geistes ergänzend, als kräftige Stütze unmittelbar zur Seite. Grolman und Boyen waren mehr die überzeugungstreuen Jünger. Die eigentlichen Schöpfer und Leiter des ganzen Reformwerks blieben Scharnhorst und Gneisenau.

Es entbehrt nicht der Ironie, daß sich gerade diejenigen unserer Zeitgenossen, welche, sei es aus Sonderinteressen, sei es, wie die Sozialdemokraten, in verbrecherischer Absicht, an dem wesentlichsten Fundamente des Staates — einem fest gefügten, wohlgeübten, dem Kriegsherrn unwandelbar treu ergebenen stehenden Heere — rütteln oder doch die Bedeutung eines solchen für die Staatswohlfahrt verkennen, sich von jeher mehr oder weniger den Hauptbegründer unserer Wehrverfassung, wie sie sich durch mehr als acht Jahrzehnte bewährt hat und fast von allen als kriegführende in Betracht kommenden Mächten nachgeahmt worden ist, als Eideshelfer ausersehen. Glänzender ist die thörichte Behauptung: Scharnhorst sei ein Gegner der stehenden Heere gewesen, habe dem Großstaate Preußen eine reine Miliz-Verfassung zugedacht, niemals zurückgewiesen, glänzender der Beweis für die Unentbehrlichkeit der stehenden Heere, nicht nur als Staatswehr, sondern auch als Erziehungsanstalt für das Volk, und derjenige, daß Scharnhorst deren Vertheidiger gewesen, niemals erbracht worden, als durch Professor Max Lehmann. [1]) Der ausgezeichnete Gelehrte hat sich hiermit ein wahres, dauerndes Verdienst erworben. Mauvillon's Bekenntniß: „Wir glauben, daß das Volk, welches eine theure Armee entbehren kann, seinen Zustand glücklicher finden muß, wenn es bedenkt, wie viel sie dem menschlichen Geschlechte, den Rechten der Menschheit und den Entwickelungen ihres physischen und intellektuellen Vermögens koste," sei es gewesen, sagt Lehmann, welches Scharnhorst veranlaßte, in den Meinungskampf einzutreten,

---

[1]) Lehmann a. a. O. I. S. 54 2c.

der seit länger als einem Jahrhundert die abendländische Welt bewegte. Er habe es gethan — und das ist für uns der springende Punkt — indem er sich unumwunden für die stehenden Heere erklärte. Ausdrücklicher kann dies allerdings nicht geschehen, als es Scharnhorst mit folgenden Worten thut:[1]) „Hat die Vorsehung unmittelbar den Menschen eine neuere Einrichtung eingegeben, so ist es die Disziplin der stehenden Armeen. Durch diese allein ist ihr Werk gegen eine sonst unvermeidliche Zerstörung gesichert, und der Mensch, der diese geheiligte Einrichtung verdächtig zu machen suchte, wußte nicht, was er that, oder verdient nicht den Namen des Menschen."

Auch Boyen legt Zeugniß von den Scharnhorst'schen Anschauungen ab, als er im Jahre 1833 das ungerechtfertigte Urtheil eines Professors über den großen Mann zurückzuweisen sich verpflichtet fühlt. „Es ist eine sonderbare Verschiedenheit," sagt er, [2]) „daß, während die Biographie Scharnhorst selbst die Idee zu einer Landwehr als Volksbewaffnung abzusprechen scheint, wiederum ein großer Theil seiner Kriegsgefährten ihn für einen Gegner der stehenden Heere, für einen Beförderer der Volksbewaffnungen hielt. Die Schriften Scharnhorst's, wenn man sie mit Aufmerksamkeit liest, werden wohl am sichersten seinen Militärcharakter bezeichnen und so die streitige Frage entscheiden .... Scharnhorst hielt nicht allein eine gänzliche Umbildung in der Organisation der stehenden Heere, in ihrer Behandlung durchaus nothwendig, sondern er glaubte auch, daß die Taktik aller Waffen nach dem neueren Kriegsbedürfniß und den Sitten jedes Volkes völlig umgearbeitet werden müßte; er hielt alles Haschen nach einem äußeren Schein und Effekt bei Ausführung der Evolutionen, der nur auf dem Exerzierplatze zu erhalten möglich

[1]) Lehmann a. a. O. I. S. 77.

[2]) Boyen. Beiträge zur Kenntniß des Generals v. Scharnhorst und seiner amtlichen Thätigkeit in den Jahren 1808 bis 1813. — 1833. S. 26/27.

ist, für höchst verderblich für den Krieg und also auch für die Heere; er erblickte in dem mechanischen täglichen Wiederholen einer Reihe von Evolutionen den Grund, wodurch sowohl bei den Soldaten als auch besonders bei den Offizieren nur die Fähigkeit des einseitigen Nachahmens geweckt, dagegen aber die ihnen durchaus nothwendige Kraft der schnellen Beurtheilung und selbstständigen Behandlung jeder Kriegserscheinung unterdrückt würde, und glaubte in diesem mechanischen Treiben eine Hauptursache zu finden, weshalb die Musterbilder der Exerzirplätze zuweilen von weit weniger kunstgerechten Schaaren geschlagen würden. In allen diesen Dingen war Scharnhorst wirklich als ein Gegner der gewöhnlichen Beschäftigung in den stehenden Heeren anzusehen, dagegen aber hielt er: den Ordnungssinn, den Gehorsam, das Ehrgefühl und den kriegerischen Geist, der sich bei richtiger Behandlung in den stehenden Heeren erzeugen läßt, sehr hoch und glaubte sogar, daß, je weicher die Sitten der Nation werden, die Staaten desto mehr besondere Kriegsanstalten bedürften, in denen ebenso die Kriegswissenschaft fortschreitend praktisch ausgebildet, als auch kriegerische Formen und Gesinnungen zur Selbstständigkeit der Staaten und Völker erhalten würden, und in dieser Hinsicht trennte er sich allerdings wieder von denen, die mit dem einzigen Worte ‚Volksaufgebot‘ alle politisch-militärischen Aufgaben eines europäischen Kontinentalstaates zu lösen glauben, da, im Gegensatz von diesen, der General ein nach den Kräften und der Lage jedes Landes richtig abgemessenes, zeitgemäß gebildetes Heer als den nothwendigen Kern jeder Landesbewaffnung hielt.“

In einem eigenhändigen Schreiben bezeichnete der König selbst diejenigen Punkte, welche bei der Kommission zur Berathung und eingehenden Bearbeitung und dann als Anhalt für die Neuschöpfung dienen sollten.

Der Inhalt dieses merkwürdigen Schriftstücks läßt sich in Folgendem zusammenfassen:

Reinigung des Offizier-Korps von physisch und moralisch untauglichen Elementen;
Verbesserter Avancements-Modus der Offiziere;
Freiere Konkurrenz der Unadelichen zu den Offizierstellen;
Feststellung eines richtigeren Verhältnisses der Truppengattungen zu einander, besonders in Vermehrung der leichten Infanterie;
Abschaffung des Ausländer- und Werbe-Systems;
Verminderung der Exemtionen in der Militärpflichtigkeit;
Aufhebung der Regiments-Kantons und Bildung größerer Ersatzbezirke:
Permanente Eintheilung der Armee in Divisionen und Korps;
Vereinigung der Kavallerie zu größeren taktischen Körpern behufs Verwendung derselben im Sinne einer Reserve-Kavallerie;
Veränderte Formation der Infanterie-Regimenter;
Abschaffung der entehrenden Militärstrafen und Umarbeitung der Kriegsartikel;
Verbesserung der Bekleidung, namentlich durch Einführung von Mänteln für die Infanterie;
Gewährung fester auskömmlicher Gehälter an die Kompagnie-Chefs, dafür aber Abschaffung aller nicht aus solchen fließenden und zu Mißbrauch führenden Einnahmen;
Verminderung und Vereinfachung der Bagage;
Uebungen der Infanterie im Scheibenschießen;
Erleichterung und Verbesserung des Artillerie-Materials;
Einführung der Fahrkanoniere;
Abschaffung der Regiments-Artillerie und Zusammenstellung derselben in Batterien; endlich
Selbstanfertigung der Montirungsstücke durch Soldaten.

Dem ersten von der Reorganisations-Kommission ausgehenden

selbstständigen Vorschlage lag Scharnhorst's große Idee eines Reserve- und Landwehrsystems zu Grunde, freilich noch nicht unter diesem Namen und in seiner späteren Ausdehnung, aber unverkennbar mit einer verwandten, wenn nicht mit derselben Tendenz, nämlich: in der Landesbewaffnung ein Mittel zu schaffen, durch welches die Armee mit der Nation in eine engere Verbindung gebracht, in der Letzteren auch die edleren Kräfte zur Landesbewaffnung nutzbar gemacht und die Vertheidigungsmittel auf eine möglichst billige Weise verdoppelt würden.

Nur wenige Tage nach dem Zusammentreten der Kommission — am 31. Juli — überreichte Scharnhorst dem Könige bereits das von ihm verfaßte „Memoire über Landesvertheidigung und Errichtung einer National-Miliz."

An sich war die Idee der Milizbildung ja nicht neu. Projekte zur Errichtung von Landmilizen waren bereits vor dem letzten Kriege sowohl von General v. Rüchel, als von Major v. d. Knesebeck dem Könige unterbreitet worden. Aber diese hatten auch nur längst Dagewesenes in Erinnerung gebracht. Selbst die von Friedrich Wilhelm I. in den Jahren 1729 und 1730 zu Berlin, Magdeburg, Stettin und Königsberg errichteten vier „Land-Regimenter" in Stärke von je 1205 Mann, welche bis zu Anfang der Regierung Friedrich Wilhelm's II. bestanden und jährlich nur auf 14 Tage zur Uebung zusammentraten, gehörten in diese Kategorie. Sie hatten die Bestimmung, im Falle des Ausmarsches der Linien-Truppen Wachtdienst zu thun. Der Gedanke jedoch, eine Landesbewaffnung mit der reformatorischen Tendenz in Bezug auf den Geist und das zu erweckende Nationalgefühl des Volkes zu organisiren, gehörte unzweifelhaft Scharnhorst. Unbestritten bleibt es sein hohes Verdienst, diese Idee angeregt, mit bewunderungswürdiger Konsequenz verfolgt und ihr zum endlichen Siege verholfen zu haben.

Seinem und seiner Gesinnungsgenossen staatsklugem Blicke war

es klar, daß die sorgfältigste Heeresbildung ein todtes Werkzeug bleiben müsse, wenn sie nicht in dem neu zu erweckenden Volksleben wurzele, und, umgekehrt, die weisesten Belebungen des Wohlstandes schirmlos bleiben müßten, wenn nicht der neue Kriegerstand ihnen einen besseren Schutz als die früheren Heere zu gewähren versprochen hätte. Den Geist des Volkes zu beleben, die innere Kraft jedes Einzelnen zum Besten des Ganzen aufzurufen, die Solidarität dieser Verflichtung gegen den Staat zum Bewußtsein zu bringen, und dadurch zu ersetzen, was dem Staate an Quadratmeilen und Einwohnerzahl abging, das war der Grundgedanke, welcher das Reorganisationswerk wie ein belebender Odem durchwehen sollte, ein Gedanke, den Scharnhorst durch seine nacheinander eingebrachten Vorschläge bezüglich der National-Miliz, einer Reserve-Armee und der Provinzial-Truppen zu verkörpern nicht müde wurde.

Es war Scharnhorst, wie aus dem oben angeführten Schriftstücke hervorgeht, nicht nur darum zu thun, sich des überlegenen Gegners bis zu dem Eintreffen verbündeter Hülfe zu erwehren, sondern auch im Falle längerer Ruhe die physische, wie moralische Vertheibigungskraft des Staates nach Möglichkeit zu heben, damit derselbe befähigt werde, im geeigneten Zeitpunkte um die Wiederherstellung in seiner alten Größe und Bedeutung zu ringen.

Die Einleitung zu dem Memoire enthält in Folgendem dessen Grundgedanken:

„In der jetzigen Lage des preußischen Staats kann das Militär zu zwei Zwecken dienen:

1. Um den Feind, der das Land anfällt, eine gewisse Zeit in Verbindung mit Flüssen und Festungen aufzuhalten, damit Hülfe von anderen großen Mächten ankommt, oder damit durch Unterhandlungen und Verwendung von Anderen der Feind aufgehalten werde, seinen Angriff fortzusetzen;
2. um nicht durch eine kleine Armee, sie sei von einem großen

Staat oder von einem mittleren abgeschickt, dem Feinde in die Hände zu fallen und den Monarchen und die Nation affrontirt zu sehen.

Beide Zwecke erfordern, daß man sich so einrichte, daß man defensiv eine Masse von Streitkräften einige Zeit aufzustellen im Stande sei. Diese können·

1. in besetzten Festungen
2. in zur Vertheidigung des Landes bereit gehaltenen Truppen bestehen.

Beide können nur nach den Kräften des Landes und seinem jetzigen Zustande bestimmt werden. Sie müssen überdies so eingerichtet sein, daß sie, wenn sie sich nachher mit der zu Hülfe kommenden Macht vereinigen, so wenig als möglich kosten, und nicht das Land und den Staat erschöpfen."

Unter Abschnitt 2 „die Armee" heißt es dann weiter, nachdem vorweg die Festungsbesatzungen von der Armeestärke in Abrechnung gebracht sind: „Die übrige Stärke der Armee hängt von den Kräften des Landes ab. Die Volksmenge von 5 Millionen würde hinlänglich zu einer Armee von 120—150 000 Mann sein, wenn von 100 Seelen $2^1/_2$ bis 3 dienten. Der Finanzzustand des Staats wird indeß nicht erlauben, die Armee vorerst so hoch zu bringen, als die Population es zuläßt; auch möchte die oben angeführte Bestimmung der Armee es nicht nothwendig machen; und eine Macht von 65 000 bis 70 000 Mann würde zwischen beiden Erfordernissen, zwischen einer anständigen Ersparung und einer mäßigen Defensivkraft vielleicht ein schicklicher Mittelweg sein.

Ein großer Theil der denkenden Militärs war von jeher für eine Landmiliz. Sie kann zu zwei Zwecken dienen:

1. Die Ruhe des Landes zu erhalten, die Polizei zu unterstützen, das Land gegen die Plünderungen der Marodeure zu decken, und feindliche Streifereien zu verhindern.

2. Das Land in Verbindung mit regelmäßigen Truppen zu vertheidigen.

Diese Miliz würde:

1. den ordinären Garnisondienst der stehenden Armee verringern, und also den Truppen verstatten, mehr den Feldbienst zu üben und gut schießen zu lernen;
2. würde dadurch, wenn in einer Provinz bei einem entfernten Kriege kein Militär wäre, die Ruhe in den großen Städten 2c. erhalten;
3. würde diese Miliz, wenn günstige Umstände zur Vertheidigung des Landes eintreten sollten, ohne Aufsehen sehr bald vermehrt werden, und mit den stehenden Truppen dienen können.

Sie würde zur Vertheidigung der Flüsse, Posten und im durchschnittenen Terrain, in Verbindung mit Linientruppen, verwendet werden und bald den Dienst leichter Truppen leisten."

Als bei dem König die Idee einer National- und Landes-Miliz nicht Eingang fand, weil sie aus mancherlei Rücksichten noch unzulässig erschien, trat Scharnhorst einen Monat später mit einem neuen, auf dasselbe Ziel gerichteten Vorschlage — nämlich mit dem Entwurf zur Bildung einer Reserve-Armee — hervor. Der wieder von ihm verfaßte, dem Könige am 31. August 1807 seitens der Kommission überreichte „Vorläufige Entwurf der Verfassung einer Reserve-Armee" charakterisirt sich durch seinen folgendermaßen lautenden § 1: „Alle Bewohner des Staates sind geborene Vertheidiger desselben." In den §§ 2, 3 und 5 wird dem, erläuternd und näher feststellend, hinzugefügt: „Alle streitbaren Männer des Staats, welche sich nicht selbst bewaffnen, kleiden und in dem Gebrauch der Waffen auf eigene Kosten üben können, werden auf Kosten des Staats gekleidet, bewaffnet und geübt. Sie bilden die stehende Armee. Eine Vorschrift wird die Qualifikation dieser Klasse bestimmen (§ 2). Alle streitbaren Männer zwischen 18 und

30 Jahren, welche nicht in die Klasse § 2 gehören, bewaffnen, kleiden und üben sich in Friedenszeiten auf ihre Kosten. Sie bilden die Reserve-Armee (§ 3). Die Reserve-Armee ist nur zur inneren Ruhe und zur Defension des Landes gegen einen angreifenden Feind bestimmt. Sie verläßt nur dann ihre Provinz, wenn die Deckung der Monarchie es erfordert (§ 5)."

Dieser Vorschlag bezweckte ein für die damaligen Verhältnisse neues, im Volke wenig verbreitetes und der Masse desselben noch unerwünschtes Prinzip — die Anbahnung der allgemeinen Wehrpflicht, die Wehrbarmachung des ganzen Volkes.

Wehrhaft sei im ganzen Lande
Jedermann mit seinem Schwerdt!
Denn es ziemet jedem Stande,
Zu vertheid'gen Thron und Herd!

Dieser Wahlspruch Boyen's war fortan die Losung für die Männer, welche den Grundstein zu Preußens volksthümlicher Wehrverfassung legten. Das gesteckte Ziel um jeden Preis zu erreichen, das war ihr ganzes Dichten und Trachten, dem widmeten sie ihr Leben, ihr Alles.

Jener dem Könige vorgelegte „Vorläufige Entwurf" wurde bald darauf von der Kommission ausführlicher bearbeitet und unter dem geänderten Titel: „Vorläufiger Entwurf der Verfassung der Provinzial-Truppen" demselben von Neuem unterbreitet.

Es scheint, als wenn auch die Vorlage vom 31. August 1807 des Königs volle Zustimmung nicht gehabt und er von der Kommission eine nähere Begründung verlangt habe, mit welcher jener Entwurf dem Minister v. Stein zur Begutachtung vorgelegt werden sollte, damit auch vom Standpunkte der Zivilverwaltung aus ein Urtheil über seine Ausführbarkeit gefällt werde. Möglich auch, daß die Kommission selbst zu dem Entschlusse gekommen war, die wichtige Angelegenheit zu beregtem Zwecke noch näherer Erörterung zu unterziehen,

wobei dann in dem Plane selbst, wie in der Bezeichnung der zu schaffenden Landesbewaffnung einige Aenderungen vorgenommen wurden. Jedenfalls blieb der ihm zu Grunde liegende Gedanke derselbe. Der umgearbeitete, wie die anderen von Scharnhorst selbst niedergeschriebene und dem Könige am 15. März 1808 wieder vorgelegte Entwurf beginnt mit den Worten:

„Bei einer jeden neuen Einrichtung müssen ganz einfache, Jedem einleuchtende Sätze zum Grunde liegen, wenn sie zu großen Resultaten führen soll.

Ohne das einfache Gesetz der preußischen Militär-Verfassung:

daß ein jeder Bewohner des Staats ein geborener Vertheidiger desselben sei,

hätte der Staat nicht zu der Größe in so kurzer Zeit heranwachsen können."

In dem begleitenden Berichte wird gesagt, „sämmtliche Mitglieder seien über diesen Gegenstand einig."

„Meisterhafter," so schreibt Lehmann,[1]) „hat Scharnhorst die historische Beweismethode, die ihm Clausewitz nachrühmt,[2]) wohl nie geübt, als in der Denkschrift, welche dem Könige seinen Plan annehmbar machen sollte. Er stellte die Sache so dar, als wenn Preußen im Grunde stets die allgemeine Wehrpflicht gehabt hätte und es sich jetzt nur darum handele, die altbewährte Institution etwas zu modifiziren und zweckmäßiger zu gestalten. Lag hierin eine gewisse Wahrheit, insofern als Friedrich Wilhelm I. den großen Gedanken des staatlichen Anrechts an die Wehrkraft der Unterthanen gefaßt hatte, so ist doch klar, wie fern derselbe auch in der reinsten Ausgestaltung, die er bisher erhalten, dem Kanton-Reglement von 1733

---

[1]) Lehmann a. a. O. II. S. 95/96.

[2]) Clausewitz schreibt Scharnhorst „eine große Vorliebe für die Kraft des historischen Beweises in allen Gegenständen seines Bereichs" zu. (Ueber das Leben 2c. S. 192.)

und seinen Vorläufern, von der allgemeinen Wehrpflicht geblieben war; und wie sehr war er seitdem verkümmert. Nicht um eine Weiterbildung, sondern um eine Umwälzung handelte es sich in Wahrheit."

Aus den verschiedenen Entwürfen der Kommission ergiebt sich außer Anderem aber auch, daß deren Vorsitzender Scharnhorst bei allen Vorschlägen noch den erschöpften Mittelstaat Preußen vor Augen hat, welcher in seiner politisch-passiven Rolle zunächst nur an die seine Existenz bedingende Vertheidigung denken kann und weitergehende Aussichten der Zukunft überlassen muß. Daß Scharnhorst sich die Heereseinrichtungen eines finanziell geordneten Großstaates anders vorstellte, als die geplanten, darüber läßt er keinen Zweifel, wenn er in dem „Vorläufigen Entwurfe" sagt:[1]) „Für große und reiche, für erobernde Staaten ist daher diese bisherige Verfassung der stehenden Armee vielleicht die beste, sie entspricht aber nicht den eigenthümlichen Verhältnissen der mittleren Staaten."

Scharnhorst hat niemals die Absicht gehabt, Dasjenige, was er in der Nothlage Preußens für richtig hielt, ohne Weiteres zur dauernden Einrichtung zu machen. Sein nächstliegender Plan ging dahin: vor Allem die stehende Armee wieder soweit zu kräftigen, daß sie einem ersten Zusammenstoße mit dem Feinde allein zu begegnen, ihm solange Schranken zu setzen im Stande wäre, bis eine Landesbewaffnung organisirt und unterstützungsbereit sei. Daß er aber in dieser zuvörderst nur eine Polizei-Vermehrung sieht und sie nur unter gewissen Umständen, in Verbindung mit den stehenden Truppen, zu Vertheidigungs-Zwecken verwendet wissen will, spricht er ebenfalls unumwunden aus, gleichviel ob er diese Landesbewaffnung nun „Miliz", Reserve-Armee", „Provinzial-Truppen" oder „Landwehr" nennt. Nicht einmal die Besatzung der Festungen will er den sogenannten „Provinzial-Truppen" anvertrauen, sondern verlangt zu

---

[1]) Die Reorganisation 2c. S. 89 2c.

dem Behuf „exerzirte Leute". Es ist bezeichnend, daß, während Scharnhorst für die mittleren Staaten eine ganz andere, mehr den Charakter einer Miliz tragende Heeresbildung verlangt, als für die großen oder, wie er sagt, für die „herrschenden", er dennoch das Auftreten der streitbaren Männer jener ersteren davon abhängig macht, daß sie „vorher in den Waffen geübt, mit den nöthigen Streitmitteln versehen und mit der unentbehrlichen militärischen Disziplin bekannt gemacht" seien.

Es sei billig, sagt er weiter, daß Diejenigen, welche der Staat bewaffne, übe und disziplinire, auch zu den auswärtigen Kriegen, welche die äußeren Verhältnisse des Staates durchaus erfordern, gebraucht würden, und daß sie mehr in die Klasse der stehenden Armee als die einer Landwehr träten; daher die erstere immer die stehenden und die zweite die Provinzial-Truppen am schicklichsten genannt werden könnten.

Die Stärke der stehenden Armee in Friedenszeiten hänge ab von den politischen Verhältnissen des Staates und von dem Verhältniß der ärmeren und reicheren Bewohner desselben. Sie müsse indeß so stark sein, daß sie:

1. den Forderungen der politischen Verbindungen ein Genüge leiste und
2. die ärmere Klasse der streitbaren Männer des Staats geübt werden könne.

Nach diesen allgemeinen Erörterungen, welche keineswegs den Gedanken der allgemeinen Wehrpflicht in seiner ganzen Reinheit zum Ausdruck bringen, indem bezüglich des Maßes der Pflichten immer noch zwischen ärmeren und reicheren Bewohnern bezw. Klassen unterschieden wird, geht Scharnhorst in dem „Vorläufigen Entwurfe" sodann auf die damaligen besonderen Verhältnisse Preußens ein und sagt u. A. bezüglich desjenigen der beiden Heeres-Kategorien zu einander:

„Ist sie (d. h. die stehende Armee) klein und sind die Provinzial-Truppen desto zahlreicher, so wird dies für den preußischen Staat eine Zeitlang vortheilhaft sein, denn er wird dadurch, daß er auf die Erhaltung der Armee wenig zu verwenden braucht, geschwinder die fehlenden Streitmittel wieder herbeischaffen und also eher wieder in wehrbaren Zustand kommen können . . .“ und sodann zur Begründung des Getrenntthaltens der einen von der andern: „Wollte man die Mannschaft der Miliz erst durch die stehende Armee gehen lassen, so würde man, wenn sie z. B. in dieser sechs Jahre dienen sollte, erst nach sechs Jahren anfangen, eine Miliz zu errichten . . .

Die kleine Anzahl der stehenden Truppen, welche Anfangs gehalten wird, muß dahin arbeiten, daß sie eine Menge überkomplete exerzirte Leute bekommt, damit man die Festungen besetzen, das vorhandene kleine Armee-Korps vermehren oder doch kompletiren kann, wenn ein Krieg entstehen sollte. Es wird daher nicht im Stande sein, die Miliz zu üben und zu diszipliniren.

Eine Miliz, welche durch die stehenden Truppen gegangen, wird immer von anderen Staaten als ein Theil der stehenden Armee, als eine auf äußere Verhältnisse sich beziehende Anordnung, und nicht als eine Nationalmiliz — Landwehr — innere Polizei-Vermehrung betrachtet werden.“

Alle zu Gunsten einer Reserve-Armee gemachten Vorschläge mußten mehrere Jahre hindurch auf sich beruhen bleiben. Sie fanden, abgesehen von allem Anderen, in den Abmachungen des Pariser Traktates vom 8. September 1808 ihr unübersteigliches Hinderniß.

Der Umfang der neu zu errichtenden Truppen sollte auf 80 000 Mann festgesetzt, ihr eine gleich starke Reserve-Armee (Miliz oder Landwehr) an die Seite gestellt werden. Dieser nur in kleinerem Kreise berathene Plan wurde, sei es durch Schwatzhaftigkeit, sei es aus Kriegsangst, an Napoleon verrathen, der nun gewaltsam ein-

2

schritt, den künftigen Umfang des preußischen Heeres auf 42 000 Mann, einschließlich 6000 Mann Garden und 6000 Mann Artillerie, bestimmte, jede anderweitige Milizeinrichtung streng untersagte und dabei noch — um dem Staate alle Mittel zu entziehen — den Umfang der Kontributionen beliebig steigerte.

Artikel I dieses schmachvollen Vertrages dekretirte nicht nur die Etatsstärke der aufzustellenden Armee, sondern bestimmte sogar die Zahl der Regimenter, und zwar auf 10 für die Infanterie, und die der Schwadronen auf 32 für die Kavallerie, letztere allerdings mit dem bedeutenden Etat von 250 Pferden. Nur die Zusammensetzung der 6000 Garden blieb dem Könige überlassen und bot ihm das Mittel, eine Anzahl der vorhandenen Truppen zu erhalten, deren Fortbestand sonst nicht möglich gewesen wäre.

Artikel II bestimmte, daß der König während der nächsten zehn Jahre weder ein außerordentliches Aufgebot von Milizen, Bürgerwehr oder dem Aehnlichen vornehmen;

Artikel III endlich, daß er keinen Unterthanen der von ihm abgetretenen Provinzen in seinem Dienste behalten dürfe.

So glaubte der übermüthige Sieger die Kraft Preußens genügend gelähmt zu haben. Aber er übersah, daß dort, wo Fürst und Volk einen Willen haben, das Nationalbewußtsein auch des kleinsten Landes geistige Kräfte entwickeln könne, welche die rohe Gewalt des Eroberers nicht zu brechen im Stande ist.

Mußte jene große Idee einer Landwehr auch noch lange auf ihre Verwirklichung warten, so war doch durch ihre Anregung allein schon sehr viel gewonnen, einmal, weil, als endlich die Zeitverhältnisse selbst mit zwingender Gewalt zu ihrer Verkörperung drängten, als die Zeit der Erfüllung gekommen war, die Vertrautheit mit der Idee dem Monarchen den Schritt zur Ausführung erleichterte, dann aber auch, weil in Scharnhorst und seinen treuen Genossen Gneisenau, Grolman und Boyen, zu denen 1809 noch Clausewitz hin-

zutrat, diese Idee durch gegenseitigen Meinungsaustausch zu einer höheren Reife gelangte.

Diese Männer nun beseligte der Glaube an die dereinstige Verwirklichung der großen Idee und, damit eng zusammenhängend, an die Möglichkeit einer allgemeinen Erhebung zum Zwecke der Wiederabschüttelung des verhaßten Jochs. Dieser Glaube ließ sie in der Zeit ihres reorganisatorischen Zusammenwirkens Vieles ersinnen und in Angriff nehmen, was fertig war, als der wichtige Moment gekommen.

Bei jeder Veranlassung wurde die sich darbietende Gelegenheit ergriffen, eine Vermehrung der Streitkräfte und Streitmittel vorzubereiten. Als Napoleon den König aufforderte, seine Häfen den Engländern zu verschließen, wurde dem mit großem Eifer nachgekommen, mit so großem, daß man, zur Verhütung etwaiger Landungen, nicht allein bei Pillau und Kolberg, sondern auch bei Spandau verschanzte Lager errichtete. Die zum Bau eingezogenen Arbeiter waren aber entweder Soldaten der aufgelösten Regimenter oder Rekruten, die in den dazu gegebenen Freistunden durch besonders kommandirte Offiziere ausgebildet wurden. Die erforderlichen Waffen waren für sie an Ort und Stelle niedergelegt, und es bedurfte nur einer Tagesfrist, um Schanzarbeiter in geordnete Bataillone zu verwandeln.

Bewundernswerth war die Fürsorge, welche Scharnhorst, unter den so schwierigen Verhältnissen und umgeben von Beobachtern, ohne Aufsehen zu erregen der Beschaffung von Waffen angedeihen ließ. In allen Provinzen wurden Gewehr-Reparatur-Anstalten eingerichtet, den Einwohnern auskömmliche Preise für ganze Gewehre oder auch nur einzelne Theile derselben, die sich nach den vorhergegangenen Kriegsbegebenheiten, besonders in der Nähe der Schlachtfelder und Belagerungen, in außerordentlicher Menge vorfanden, ausgesetzt, eine Maßregel, an welche sich dann noch scheinbare Privatankäufe im Auslande anschlossen. In den einzelnen verbliebenen Festungen wurde ein Theil der zahlreichen Defensionsgeschütze für die Feld-Artillerie

umgearbeitet. Durch diese mit ebensoviel Umsicht wie Eifer geleiteten Maßregeln war es möglich geworden, daß man bald über eine vollständige Bewaffnung und Feldausrüstung für ein Heer von mindestens 100 000 Mann, theils in Händen der Truppen, theils in Zeughäusern, verfügte.

Was von den aufgelösten Regimentern an ehemaligen Soldaten in die Heimath zurückgekehrt war, wurde den zunächst gelegenen, theils bestehen gebliebenen, theils neu errichteten Regimentern als eine beurlaubte Reserve zugetheilt. Die wichtigste aller getroffenen Maßregeln war jedoch die Einführung des sogenannten „Krümpersystems". Laut Kabinets-Ordre vom 6. August 1808 sollten die Infanterie-Regimenter und die Fuß-Artillerie, nach Maßgabe ihres Bedarfs an Rekruten, per Kompagnie 3 bis 5 Mann oder mehrere auf Urlaub entlassen und dagegen ebensoviele Kantonisten einziehen, solche einen Monat hindurch exerziren, nach Ablauf dieser Zeit aber in die Heimath entlassen, dagegen an ihrer Stelle wieder eine gleiche Anzahl anderer Kantonisten unter derselben Voraussetzung zur Ausbildung einberufen und in derselben Weise fortfahren, bis sie so viel neues Menschenmaterial beschafft haben würden, als sie zu ihrer Ergänzung brauchten. Bei der reitenden Artillerie trat eine durch besondere Umstände bedingte Modifikation ein.

Boyen gab jenen Beurlaubten den Namen „Kremper" oder „Krümper", ein Ausdruck, welcher der Terminologie der Tuchbereitung entlehnt ist und hier die Zugabe zu dem ordentlichen Maße — Krumpfmaß — bedeutet. Man giebt dem Tuche solches Maß, weil es beim „Krumpfen" einläuft.

Alle diese umfangreichen Maßnahmen erregten bei den im Lande befindlichen Franzosen zwar hin und wieder Bedenken, aber sie durchschauten ihren Zusammenhang nicht. Im Volke dagegen wurde durch dieselben der Gedanke an eine allgemeine Bewaffnung und an die alleinige Möglichkeit, durch eine solche das Joch der Fremdherrschaft

abzuschütteln, genährt und gestärkt, so daß es nachher leicht war, die Früchte dessen zu ernten, was lange vorher gesäet[1]).

Als dann fünf Jahre später das Gottesgericht über den fremden Unterdrücker hereinbrach und damit auch für Preußen der Augenblick kam, sich gegen ihn erheben zu können, da sah man in den freiwilligen Jägern und in der Landwehr Dasjenige gleichzeitig mit- und nebeneinander erwachsen und dem stehenden Heere in freudiger Begeisterung sich anreihen, was jene Männer übereinstimmend und was sie auseinandergehend gedacht und gewollt — allgemeine Verpflichtung zum Waffendienst, aber verschiedene Kategorien zur Leistung desselben: stehendes Heer, Freiwillige mit Selbstequipirung in besonderen Korps, Landwehr-Truppen, letztere aus allen denen zusammengesetzt, die in den beiden anderen Kategorien aus natürlichen oder gesetzlichen Gründen Aufnahme nicht finden konnten. —

Hatte man im Jahre 1807 die allgemeinen Grundsätze für die zu treffenden Veränderungen aufgestellt, so war es im Jahre 1808 vorzugsweise die Ausführung derselben, welche die Reorganisations-Kommission und die Behörden beschäftigte und in welcher viele jener Prinzipien Form und Leben gewannen. Die hiermit in Zusammenhang stehenden Erscheinungen würden noch schneller zu Tage getreten sein und einen weiteren Umfang angenommen haben, als dies thatsächlich der Fall war, wäre nicht der erwähnte Traktat dem entgegengetreten. Zu diesem Hindernisse gesellte sich aber auch noch das Bedenken des Königs gegen ein aus allgemeiner Dienstpflicht hervorgegangenes Heer und eine Landwehr als bleibende Einrichtungen. Er war zwar nicht grundsätzlich gegen umfassendere Bewaffnung, aber er wollte sie nur auf den Fall der Noth beschränkt sehen. „Und diese Zweifel wurden keines-

[1]) (Boyen) Ueberblick der preußischen Heer-Verfassung und ihrer Kosten seit dem Tode des Großen Kurfürsten. (Als Manuskript gedruckt) 1847. S. 49 rc. — Vergl. auch den M. L. (Max Lehmann) gezeichneten Artikel: „Vier Denkschriften Scharnhorst's aus dem Jahre 1810." (Sybel. Historische Zeitschrift. N. F. XXII. S. 55 rc.)

wegs nur von den starren Anhängern der alten Schule getheilt," schreibt Lehmann[1]) „auch Gentz, Vincke und Niebuhr erschraken, als sie die Konskription ankündigen hörten. Gentz zürnte über den auffallend demokratischen, echt revolutionären Geist, der in den Königsberger Bureaux waltete; Vincke eiferte gegen die Konskription als das Grab der Kultur, der Wissenschaften, der Gewerbe, der bürgerlichen Freiheit und aller menschlichen Glückseligkeit; Niebuhr klagte, nur Schwärmer könnten diese kulturfeindliche, bei rohen Hauptleuten ausgebrütete Idee annehmen. So ist es begreiflich, daß der König, welcher ohnehin schnellen Entschlüssen abhold, die hierauf bezüglichen Anträge der Kommission unausgeführt ließ. Er hatte nichts dagegen, daß ein Gesetz über die allgemeine Wehrpflicht in Aussicht gestellt wurde. Weiter aber war er nicht zu bringen."

Das bisherige kostspielige System der Rekrutirung durch Ausländer wurde zwar beseitigt, aber die noch vorhandenen Fremden in ihrem Dienstverhältnisse belassen, wenngleich sie keine Werbegelder mehr erhielten. Die Kantonpflicht blieb jedoch, nach wie vor, auf dem ärmsten und ungebildetsten Theile der Bevölkerung lasten. Es herrschte eben in weiten Kreisen noch, wie Boyen sagt, „der lang genährte Wahn, als seien die höheren und begüterten Stände viel zu vornehm, König und Vaterland mit eigener Hand zu vertheidigen[2])." Noch herrschte der Glaube, diese Vorurtheile schonen zu müssen. Noch trug man Bedenken, althergebrachte Rechte und Privilegien zum Heile des

---

[1]) Lehmann a. a. O. II. S. 98/99.

[2]) (Boyen) Darstellung der Grundsätze der alten und gegenwärtigen preußischen Kriegsverfassung (Als Manuskript vervielfältigt) 1817. S. 20. — An anderer Stelle sagt Boyen: „Jede Ausnahme, besonders wenn sie durch Geld herbeigeführt wird, ist eine öffentliche Verhöhnung der Armuth; sie verwandelt die heiligste Pflicht gegen das Vaterland in eine ungerechte Frohnde für die unteren Klassen und entfernt diese durch den ihnen auferlegten Druck vom Vaterlande: indeß die Begünstigten durch das Gesetz zu der Ansicht sich berechtigt glauben, daß man mit Geld die heiligsten seiner Pflichten, und also auch die übrigen, beliebig abkaufen könne." (Ueberblick rc. S. 62/63.)

Ganzen aufzuheben. Ueber sechs Jahre eines schweren Drucks der Fremdherrschaft sollten noch dahingehen, bis — 1813 — mit dem gänzlichen Umschwunge der Verhältnisse der Gedanke der allgemeinen Wehrpflicht in Wahrheit zum Durchbruch kam.

Demungeachtet vollzog sich die Neuformation der Armee, zunächst wenigstens die der Infanterie und Kavallerie. Die Reorganisation der Artillerie war eingeleitet und nur die der Pioniere vorbehalten.

Das Offizier-Korps erfuhr eine radikale Umgestaltung, indem, ohne Rücksicht auf Geburt, fortan nur Kenntnisse und Bildung zur Beförderung zum Offizier maßgebend sein sollten. Die Junker wurden demgemäß abgeschafft, zur Besetzung der Portepeefähnrich-Stellen und zur Offizierwahl aber wissenschaftliche Prüfung eingeführt.

Es wurde ferner eine Reihe Allerhöchster Verordnungen über die Wirkungskreise und Befugnisse aller Truppenführer erlassen. Für die taktische Ausbildung der Truppen erschienen vorläufige Bestimmungen. Die Umgestaltung der militärischen Bildungs- und Erziehungsanstalten nahm Scharnhorst selbst in Angriff. Außer einer ganzen Reihe ökonomischer Bestimmungen erschienen spezielle Vorschriften über Bekleidung und Bewaffnung der Armee für alle Truppengattungen Das Servis- und Einquartierungswesen wurde durch ein vorläufiges Reglement geordnet.

Eine der wichtigsten Veränderungen aber bildete die Reform des Militär-Justizwesens unter Zugrundelegung neuer Kriegs-Artikel, welche einer würdigeren, das Ehrgefühl des Soldaten schonenden und belebenden Behandlung Rechnung trugen. Die unmenschliche Strafe des Spießruthenlaufens wurde abgeschafft und die Prügelstrafe nur für unwürdige Subjekte — eine sogenannte zweite Klasse — zugelassen.

Am 3. August 1808 unterzeichnete Friedrich Wilhelm III. die drei Verordnungen, betreffend „die Kriegs-Artikel," „die Militär-Strafen" und „die Bestrafung der Offiziere"[1]). „Es geschah an dem

[1]) Bei der Reform des Militär-Justizwesens fiel dem General-Auditeur der Armee v. Könen ein Hauptverdienst zu.

Tage, da er ein neues Lebensjahr vollendete," so berichtet Lehmann,[1] „und wohl durfte er diese ernste Stunde dazu wählen, denn mit jenem Federzuge begann ein neuer Abschnitt seiner Regierung, ein neuer Abschnitt in der Geschichte seines Staates. Die Kluft zwischen Adel und Bürgerthum war geschlossen, der ständische Unterschied, soweit es sich um politische Rechte handelte, überwunden; waren die Pflichten noch ungleich: der Marschallstab war über die Mauern der zu erstürmenden Festung geworfen, früher oder später mußte sie fallen; siegreich erhob sich über den ständischen Staat der nationale. Die Kluft zwischen Zivil und Militär war geschlossen; das Heer hatte aufgehört, ein Staat im Staate zu sein. In den neuen Kriegs-Artikeln erscheint der Monarch nicht mehr als Kriegsherr, d. h. als Erbe der aus der Landsknechtszeit überkommenen Rechte eines Söldnerführers, sondern als Landesherr. Könen hatte die alte Bezeichnung gestrichen, weil sie ihn an den ‚Söldling' erinnerte, und die neue gewählt, weil sie würdig sei einer größtentheils aus Landeskindern bestehenden National-Armee, die den Staat und sein Oberhaupt zu beschützen verpflichtet sei. In das Heer selbst aber hielt ein neuer Geist seinen Einzug."

Die Reorganisation des Heeres war im Jahre 1809 vollendet. Es hatte eine neue Verfassung, eine neue Gesetzgebung, neue Uebungen, wir wiederholen es: einen neuen Geist. Es stand nunmehr dem Volke näher, und man durfte berechtigterweise die Hoffnung hegen, in ihm nicht nur eine Schule für die kriegerische Ausbildung desselben, sondern auch eine Stätte zur Erweckung des Nationalgeistes erblühen zu sehen. —

In die fortschreitende Entwickelung einer neuen Landesvertheidigung gegen fremde Unterdrückung brachte das Preußen aufgezwungene Bündniß mit Frankreich von 1812 einen Stillstand. Durch jenen Vertrag

---

[1]) Lehmann a. a. O. II. S. 124/125.

wurde der kleinen Armee nicht nur die Hälfte ihres Bestandes entrissen, um dem entgegengesetzten Zwecke zu dienen, sondern das weitere Streben nach dem vorgesteckten Ziele barg auch die Gefahr in sich, durch die vermehrten Kräfte den eigentlichen Feind zu stärken.

Es wurde also im Jahre 1812 kein Fortschritt gemacht, sondern, viel schlimmer als das, der gute Geist und die Hoffnung auf Erlösung erstarben auch allmählich in den Herzen Vieler.

Die Hülfsarmee kehrte am Ende des Feldzuges um 10 000 Mann geschwächt zurück, wodurch also dem Kerne des Ganzen[1]) ein Viertel seines Bestandes und damit ein wesentlicher Theil seiner Bildungskraft genommen war.

Im Allgemeinen wurde dieser Nachtheil allerdings reichlich aufgewogen durch die Kriegserfahrungen, welche das kleine Hülfskorps gemacht, durch das Vertrauen, welches dasselbe zu sich und seinen neuen Einrichtungen gewonnen, durch die Achtung, welche es sich bei seinen Verbündeten wie bei seinen Gegnern erworben, endlich durch den neuen Haß, welchen es gegen die Unterdrücker eingesogen hatte.

In dem geschilderten Zustande befand sich die preußische Streitmacht in dem Augenblicke, als, ein warnendes Beispiel für alle vermessenen Welteroberer, der Strom des Verderbens über die französische Armee hereinbrach, und seine Wogen deren schwache Ueberreste wie Trümmer eines am Meeresfelsen zerschellten Schiffes über Deutschlands Fluren hinwegschwemmten.

Das war der Moment, in welchem der lang geplante, kühne Neubau des Heeres auf breiterer Grundlage wie auf einen Zauberschlag aus der Erde emporstieg und bald von Meisterhand gekrönt

[1]) Die Gesammtstärke betrug (vergl. S. 18) 42 000 Mann, und zwar:

22 000	Mann	Infanterie,
8 000	„	Kavallerie,
6 000	„	Artillerie und Pioniere,
6 000	„	Garden,
42 000	Mann.	

wurde. Wenn nun auch die Linie des ganzen Umrisses nicht gleich überall innegehalten und die große Idee von einer 250 000 Mann starken Landesvertheidigung, wie das vorauszusehen war, nicht sofort verkörpert werden konnte, so hing es doch nur von der Energie und der Ausdauer der Bauleute ab, sich der Vollendung nach Möglichkeit zu nähern. Die Folge zeigte, daß dies keine leere Spekulation war. In wenigen Monaten hatte sich die Idee verwirklicht.

Am 21. Januar 1813 begab sich Friedrich Wilhelm III., da Berlin noch von den Franzosen besetzt war, nach Breslau. Ihm folgten die Königlichen Kinder und die Garde-Truppen. Von dort aus erließ er am 3. Februar den Aufruf „An Mein Volk", worin alle Jünglinge von 17 bis 24 Jahren, welche nach den bisherigen Gesetzen vom Dienste befreit gewesen und die wohlhabend genug waren, sich selbst zu bekleiden und beritten zu machen, zu den Waffen gerufen wurden, um bei der bedrängten Lage des Vaterlandes, als Freiwillige zu Fuß oder zu Pferde, die Armee zu verstärken; am 9. Februar sodann „die Verordnung über die allgemeine Dienstpflichtigkeit während der Dauer des Krieges". Zwar wurde in beiden Dokumenten der Feind noch nicht genannt, gegen welchen sich diese Maßregeln richteten, aber Niemand befand sich im Zweifel darüber, wem sie galten. Am 16. März, nachdem bereits am 27. Februar zu Kalisch mit Rußland ein Bündniß geschlossen und am 10. März das Eiserne Kreuz gestiftet worden war, erklärte Preußen an Frankreich den Krieg. Am Tage darauf, am 17. März, erließ der König, gleichzeitig mit der „Verordnung über die Organisation der Landwehr", abermals einen Aufruf „An Mein Volk", welcher mit den Worten schließt:

> „Es ist der letzte entscheidende Kampf, den wir bestehen „für unsere Existenz, unsere Unabhängigkeit, unseren Wohl„stand. Keinen anderen Ausweg giebt es, als einen ehrenvollen „Frieden, oder einen ruhmvollen Untergang. Auch diesem

„würdet Ihr getrost entgegensehen, um der Ehre willen, weil „ehrlos der Preuße und der Deutsche nicht zu leben vermag. „Allein wir dürfen mit Zuversicht vertrauen. Gott und „unser fester Willen werden unserer gerechten Sache den „Sieg verleihen, mit ihm einen sicheren, glorreichen Frieden „und die Wiederkehr einer glücklichen Zeit."

und endlich einen solchen: „An Mein Kriegsheer" mit den Schlußworten: „Vertrauen auf Gott, Muth und Ausdauer sei Unsere Losung!"

Da erhob sich mit nie dagewesener Begeisterung das ganze preußische Volk. Der König hatte gerufen, und — Alle, Alle kamen. Aus sämmtlichen Gauen des Landes strömten die freien Krieger zu den Fahnen, jedes Alters, jedes Standes, Jünglinge, Männer und Greise, Knaben und Gebrechliche, aus den Werkstätten und Hörsälen, aus der Hütte wie aus dem Palaste, um sich in die Schaaren der „Grünen" und „Schwarzen" einreihen zu lassen oder ihrer Pflicht als Kantonisten zu genügen. Die Familienväter verließen Haus und Hof, Weib und Kind, Alles, was ihnen theuer war, und griffen zur Waffe. Wer aber nicht ausziehen konnte, der opferte freudig Hab und Gut auf dem Altar des Vaterlandes zur Ausrüstung der Unbemittelten unter den herbeiströmenden Streitern. Der Reiche wie der Arme, ein Jeder gab nach Kräften, und gerade die Art des Gebens war es, welche den Gaben ihre heiligende Weihe verlieh. Aller Orten bildeten sich Vereine von Frauen und Jungfrauen, um mit eigenen Händen zu bereiten und herbeizuschaffen, was den zu den Waffen eilenden Männern etwa noch abging, was zur Pflege Kranker und Verwundeter dienen möchte. Es war eine große, eine herrliche Zeit, in welcher die Liebe zum theuren Vaterlande alle Gemüther beseligte, alle anderen Gefühle in sich aufgehen ließ.

Im Monat Januar 1813 hatte man in Preußen mit der Aushebung zur Ergänzung der vorhandenen und der Formation neuer

Truppen begonnen. Innerhalb zweier Monate — Ende März — waren 110 000 Mann etwa zur Hälfte formirt, zur Hälfte in Formation begriffen. Die Armee war also auf das Vierfache verstärkt worden und Anfangs Mai — zur Zeit der Schlacht bei Groß-Görschen — vollkommen schlagfertig.

Die Landwehren befanden sich zu dieser Zeit noch in der Formation. Nach dem Organisationsplane sollten 150 000 Mann aufgestellt werden. Beim Ablauf des Waffenstillstandes betrug ihre Stärke 140 bis 142 000 Mann[1]), die Gesammtstärke des Heeres 279 100 Mann.

Das war die Armee, welche bei Leipzig die Scharte von Jena wieder auswetzte, das war das „Volk in Waffen“, welches sein Alles setzte an — die Ehre.

Nachdem der Entscheidungskampf durch den Pariser Frieden vom 30. Mai 1814 seinen Abschluß erfahren hatte und Preußen sich selbst wiedergegeben war, kam es darauf an, den Kräften und Mitteln, durch welche die Befreiung des Vaterlandes gelungen und deren es zur Sicherung der wiedererlangten Selbstständigkeit in Zukunft bedurfte, eine feste und dauerhafte Grundlage zu geben. Der Lauf der Ereignisse hatte mit unzweifelhafter Gewißheit erkennen lassen, daß Preußens Größe und Ansehen im Rathe der Völker lediglich von der Güte seiner Wehreinrichtungen abhänge. Ihre Mängel waren die Ursachen jähen Sturzes gewesen; eine volksthümlich geregelte Heeresverfassung hatte den Staat vom Untergange gerettet.

Es kam nun in Frage, ob die Organisation des Jahres 1808 auch für die Folge als hinreichend zu betrachten und als Grenze des

[1]) Sie waren formirt in 151 Bataillone und 140 Schwadronen.

Fortschritts anzusehen sei, oder ob diese, unter Berücksichtigung der im Kriege gemachten neueren Erfahrungen, weiter zu stecken wäre. Von der Beantwortung dieser Frage hing es ab, ob die außerordentlichen Maßnahmen ihren Charakter als solche behalten, also im Frieden außer Wirksamkeit treten, oder als dauernde in das Wehrsystem einverleibt und weiterentwickelt werden sollten.

Es konnte ungerecht erscheinen, die im Befreiungskampfe bereitwillig getragenen Lasten für alle Zeiten aufzuerlegen, anstatt, gerade umgekehrt, zur Entschädigung für dieselben Erleichterungen eintreten zu lassen. Bei dem ausgeprägten Rechtssinne König Friedrich Wilhelm's III. griffen derartige Betrachtungen Platz, und es schien anfänglich so, als ob in der That zu dem alten Systeme zurückgekehrt werden sollte. Die Kabinets-Ordre vom 27. Mai 1814 sagt dementsprechend:

> „Nachdem der Zweck der großen Anstrengungen Meiner „Unterthanen so glücklich erreicht worden ist und Ich in „Folge dessen bereits verfügt habe, daß die Detachements „der freiwilligen Jäger aufgelöst werden sollen, damit letztere „zu ihrem früheren Berufe und zu ihren vorigen Geschäften „zurückkehren können, will Ich nun auch die frühere Be„stimmung, nach welcher jeder Jüngling, der das 17. Jahr „vollendet hat, ohne Ausnahme sich zum Militärdienst zu „stellen schuldig ist, in der Absicht derer hierdurch aufheben, „welche nach der bisherigen Verfassung nicht kantonpflichtig „sind, und überlasse Ihnen, solches zur öffentlichen Kenntniß „zu bringen."

Die Widersacher der allgemeinen Wehrpflicht durften glauben, einen Sieg davongetragen zu haben. Ihre Hoffnungen erfüllten sich indessen nicht. Bald trat ein Umschwung zu Gunsten der guten Sache ein.

Wenige Tage nach dem erwähnten Erlasse übernahm General

v. Boyen das Kriegs-Ministerium, er, der innige Vertraute des zu früh heimgegangenen Scharnhorst.[1])

Des Letzteren System hatte sich zweifellos bewährt. Zu ernstlichen Bedenken war nur Veranlassung vorhanden, wenn nicht im Scharnhorst'schen Sinne rein und unverfälscht weiter gebaut wurde, wenn die neu, und zwar für die Dauer, zu gebende Wehrverfassung den veränderten Verhältnissen Preußens keine oder doch keine genügende Rechnung trug, wenn idealistische Tendenzen Boden und dann diesen gegenüber das ganze System gefährdende Reaktionen Oberhand gewannen.

Boyen, der Vierte im „Bunde der Viere", welchen E. M. Arndt „den Stillen, Bescheidenen, Festen" nennt, war ein wahrhaft deutscher Charakter, gerade, derb, bieder. Wie Scharnhorst wenig auf Aeußeres und Formen gebend, hatte er sein Auge nur auf das Wesen der Dinge gerichtet, in welchen er das Gute und Wahre klaren Blicks schnell herauszufinden und dieses dann mit eiserner Konsequenz festzuhalten wußte. Es ist überhaupt unverkennbar, daß in den Persönlichkeiten Scharnhorst's und Boyen's sich in mehrfacher Beziehung einige Aehnlichkeit findet. Vorsichtigste Verschlossenheit, Zähigkeit der Ueberzeugung und des Willens, Uneigennützigkeit, Opferbereitschaft und Einfachheit des ganzen Wesens waren auch Boyen in hohem Grade eigen, und es scheint nicht unwahrscheinlich, daß gerade in diesem Umstande und bei der vorhandenen großen Uebereinstimmung ihrer Ansichten und Grundsätze in militärischer Beziehung der Hauptgrund zu suchen ist, daß Boyen sich ganz besonders zu Scharnhorst hingezogen fühlte. Seine unbegrenzte Anhänglichkeit und Verehrung für den „großen Meister", wie er diesen selbst zu bezeichnen pflegte, bewahrte er bis zu seinem letzten Athemzuge.

Boyen, „dem sieggekrönten Generalstabschef des IV. preußischen

[1]) Scharnhorst starb in Folge der bei Groß-Görschen davongetragenen Verwundung am 28. Juni 1813.

Korps der Freiheitskriege, dem Nachfolger Scharnhorst's im Kriegs-Ministerium, dem Erben und Vollender seines Werks," wie Lehmann ihn nennt,[1]) setzt kein Geringerer als der Große Kaiser selbst ein dauerndes Denkmal, wenn er von ihm sagt:[2])

„Der Schöpfer dieser Verfassung, Kriegs-Minister v. Boyen, „erkannte mit dem ihm eigenthümlichen klaren Blicke, daß „eine beurlaubte Landwehr nur dann inneren Halt und „Kriegstüchtigkeit haben könne, wenn die Mannschaften eine „so feste und gediegene erste Kriegs-Erziehung erhalten hätten, „die es möglich macht, daß jene 2- bis 3malige Einziehung „auf 14 Tage hinreicht, um das Erlernte wieder aufzufrischen „und zu verlebendigen" und an einer anderen Stelle:

„Ob aber Erfolge, wie wir sie von dem Krümper-System „und von der Landwehr des Jahres 1813 gesehen haben, „erreichbar gewesen sein würden, wenn nicht jener hohe „moralische Aufschwung durch die Verhältnisse herbeigeführt „worden wäre — dies dürfte wenigstens zweifelhaft sein. „Am schlagendsten hat sich hierüber der Kriegs-Minister „v. Boyen selbst ausgesprochen. Wir erinnern uns nämlich „einer Verhandlung über die Wehr-Verfassung Preußens, „bei welcher ihm die Frage gestellt wurde, warum er denn „das Krümper- und Landwehr-System des Jahres 1813 „nicht beibehalten habe, als es sich 1815 um die neue „Organisation der preußischen Armee gehandelt, indem jene „Systeme doch unendlich wohlfeiler, als das jetzige gewesen „seien — worauf Boyen mit seiner bekannten Klugheit und „Energie antwortete:

---

[1]) Lehmann a. a. O. II. S. 23.

[2]) (Prinz von Preußen) Bemerkungen zu dem Gesetzentwurfe über die deutsche Wehrverfassung. (Als Manuskript gedruckt.) 1849. S. 31 und 37; Knorr. Das erste deutsche Parlament und die Wehrfragen. S. 93 und 95.

„Weil ich etwas Besseres wollte, als was die Noth ge-
„boten hatte."

Ueber zwei Jahrzehnte später sagt der sieggekrönte Wiederhersteller des deutschen Reichs im Gefühle nie erlöschender Dankbarkeit gelegentlich des Empfanges der Senioren des Eisernen Kreuzes:[1])

„Wir müssen anerkennen, daß wir nur auf den Grund-
„lagen weiter gebaut haben, welche 1813, 1814 und 1815
„gelegt worden sind, und damit auch das große Verdienst
„der Männer jener Zeit, insbesondere Boyen's, der leider
„oft und lange verkannt wurde."

Boyen selbst, also der beste Dolmetsch, der Verkörperer der Scharnhorst'schen Ansichten und Absichten, schildert in seiner 1817 niedergeschriebenen, „Sr. Majestät dem Könige Friedrich Wilhelm III., dem Stifter unserer gegenwärtigen Kriegsverfassung ehrerbietigst gewidmeten Darstellung der Grundsätze der alten und der gegenwärtigen preußischen Kriegsverfassung" die Lage der Dinge, welche er vorfand, und bringt die Gesichtspunkte, nach denen er weiter zu bauen beabsichtigte, in Folgendem zum Ausdruck:[2])

„Auf den Grundlinien jener neuen Bildung des Heeres, die erst nach dem Jahre 1813 ihrer Vollendung näher gebracht werden konnte, ruhen alle späteren neuen Einrichtungen desselben.

Einfach, wie alles wahrhaft Große, bedeutend in ihren Wirkungen, umfaßte sie:

1. Die allgemeine Verpflichtung zum Kriegsdienste.

Da, wo gleiche Rechte der Staatsbürger als das höchste Gut angesehen werden, muß auch die Vaterlandsvertheidigung allgemeine Pflicht sein. Wer würde wohl bei einer würdigen Ansicht derselben sich dem Dienste des Königs und Vaterlands entziehen wollen, da jede Regel der Ausschließung ein Unrecht

---

[1]) Am 31. März 1871.
[2]) (Boyen) Darstellung 2c. S. 36 2c.

gegen die Nation, jede Ausnahme überhaupt ein mangelhaftes Gesetz begründet.

2. Die jährliche Ausbildung einer bedeutenden Anzahl Rekruten.

Nur durch diese Vermehrung der waffenfähigen Männer kann die Nation, militärisch gebildet, einen dauernden Kampf gegen übermächtigen Anfall bestehen. Der Umfang und die Lage des Staats fordern im Verhältniß zu den übrigen Mächten größere Anstrengungen in der kriegerischen Ausbildung der Nation. Von dem Augenblicke, wo irrige Ansichten und weichlicher Sinn uns wieder von dieser Bahn ablenken, würden wir unserer politischen Vernichtung unvermeidlich entgegengehen.

3. Die Zusammenziehung der Brigaden und der Garnisonwechsel der Truppen.

Die Erfahrung aller Völker hat gelehrt, daß eine Armee in wenig Friedensjahren ihre Brauchbarkeit für den Krieg verliere, wenn sie nicht gegen das Einbürgern bewahrt wird. Die Ausbildung zum Felddienste erfordert große gemeinschaftliche Uebungen aller Waffen; der Unterricht in den Wissenschaften zweckmäßige Lehranstalten auf den vereinigten Punkten der Brigaden.

4. Die Einführung einer Landwehr.

Schon im Jahre 1808 war diese sich in den letzten Kriegen so rühmlich bewährte Maßregel beschlossen. Napoleon, der ihre Folgen durchblickte, beschränkte die Stärke des Heeres auf 40 000 Mann und untersagt jede anderweitige Bewaffnung. Um dennoch die Elemente einer neuen außerordentlichen Verstärkung der bewaffneten Macht unmerklich vorzubereiten, wurde mit großer Umsicht und Weisheit ein fortdauerndes Einziehen und Entlassen der Rekruten eingeleitet.

An diese erwähnten Einrichtungen schlossen sich an: eine angemessene, auf Ehrgefühl berechnete Behandlung des Soldaten, eine verbesserte Fechtart, zweckmäßigere Bekleidung, größere Beweglichkeit der Truppen durch Verminderung des Gepäcks, militärische Bildungsanstalten, gleiche Ansprüche auf höhere Stellen und die bei weitem wichtigste: die Zusammensetzung des Heeres aus Eingeborenen, die Abstellung des vormaligen Beurlaubungs-, des daraus hervorgegangenen schädlichen Freiwächter- und Oekonomie-Systems.

Die glorreichen Erfolge dieser mit Beharrlichkeit durchgeführten Militär-Verfassung haben sich unter den Augen von ganz Europa genügend bewährt. Im Volke wie im Heere war der Gedanke kräftig zur That erwacht, der Welt zu beweisen, daß nur Uebermacht und veraltete Kriegseinrichtungen, nicht Mangel an Muth, den preußischen Fahnen den Sieg auf Augenblicke entrissen hatten. Des Königs Aufruf gab in den ersten Monaten des Jahres 1813 das Zeichen zu einem glorreichen Erwachen. Wie durch einen Zauberschlag gingen neue Heere aus dem Volke hervor.

Eine glänzende Reihe von Siegen gab im Jahre 1814 Europa den Frieden, seinen Völkern zum Theil neue Herrscher. Preußen erhielt beinahe zur Hälfte neue Unterthanen, durch die Lage seiner erworbenen Provinzen eine durchaus veränderte Gestalt. Was diese erworbenen Länder im Verhältniß zu den Nachbarstaaten an Vertheidigungsmitteln zur Erhaltung ihrer Selbstständigkeit bedürfen würden? Diese Frage sollte das entworfene Kriegssystem zu lösen versuchen. Mehrere kleine Staaten, welche den preußischen im Jahre 1806 umgaben und keine politischen Besorgnisse erregen konnten, waren zum Theil nicht mehr oder zu größeren gebildet worden.

Mit den drei Mächten des ersten Ranges trat Preußen in unmittelbare Grenzberührung. Die Niederlande, Bayern, Hannover, Würtemberg bildeten im Vergleich gegen die Vorzeit zahlreiche Armeen.

Zwischen diesen und den größeren Königreichen wurde Preußen ein Länderbesitz von ungewöhnlicher Ausdehnung zu Theil, getrennt durch dazwischen liegende fremde Besitzungen. Ein solches Verhältniß der eigenen zu den übrigen europäischen Staaten machte eine mehr als gewöhnliche Rüstung unerläßlich, und eben dadurch schien der Bedarf größerer Summen, als je zuvor, für den Militärhaushalt vollkommen berechtigt. Kann man Holland tadeln, wenn es für die Erhaltung seiner Dämme größere Summen als andere Staaten verwendet?

Das Kriegssystem eines Volks kann nicht auf die Gegenwart, nicht auf den erhabenen friedlichen Sinn der jetzt herrschenden Monarchen berechnet werden. Mit einem Blick in die Zukunft, geleitet von den Grundsätzen, welche überhaupt die Stärke der Streitkräfte für einzelne Staaten bestimmen, muß ein derartiger Plan entworfen werden.

Der preußische Staat kann, das dürfen wir uns nicht verhehlen, nach seinem geographischen Verhältnisse wohl in die Lage kommen, einen doppelten Krieg führen, seine Kriegsrüstung rechts und links der Elbe theilen zu müssen[1]).

Nur ein vollzähliges, marschfertiges, auch im Frieden gerüstetes Heer kann sich zur rechten Zeit und ohne andere Kosten, als die jeder Marsch verursacht, dahin bewegen, wo Gefahr drohet, ohne zu politischen Spannungen der Nachbarstaaten Veranlassung zu geben, während

[1]) Clausewitz giebt diesem Gedanken noch präziseren Ausdruck, wenn er die wahrscheinlich zu Ende des Jahres 1819, als Boyen und Grolman bei der Frage über eine veränderte Bildung der Landwehr ihre Entlassung erbaten, niedergeschriebene Abhandlung: „Unsere Kriegsverfassung“ mit den in gesperrten Lettern gedruckten Worten schließt: „Preußen hat das Bedürfniß, sein ganzes Volk zu bewaffnen, damit es den beiden Kolossen widerstehen könne, die es von Osten und Westen her stets bedrohen werden.“ (Zeitschrift für Kunst, Wissenschaft und Geschichte des Krieges. 1858. Bd. 104. S. 67.)

die Landwehren, da wo es erforderlich wird, und zwar provinzweise, die Besatzung im Innern des Landes übernehmen können.

In jedem Fall macht die Zusammenziehung der Beurlaubten die Benutzung des günstigen Augenblicks unmöglich; ihr Abmarsch setzt ganze Provinzen der Gefahr aus, im Rücken überfallen zu werden. Die Erfahrung der jüngst verflossenen Zeit hat diese Behauptung bestätigt und die großen Vortheile des von Sr. Majestät befohlenen Systems, des stehenden Heeres und der Landwehr, jedem vorurtheilsfreien Beobachter überzeugend dargethan.

Gegen dieses System sind zwei sich völlig entgegengesetzte Ansichten aufgestellt worden, die, wenn auch unverkennbar nur aus einzelnen Standesverhältnissen hervorgegangen, der Vollständigkeit wegen hier nicht unerwähnt bleiben dürfen. Die eine derselben ist gegen die stehenden Heere gerichtet. Sie hält die Vertheidigung des Staates durch Landwehren allein ausreichend gesichert. Die ihr entgegenstehende fordert, wenn dieser hohe Zweck erreicht werden soll, schon im Frieden die Vereinigung der Landwehr mit dem stehenden Heere, bis in die kleinsten Abtheilungen, unter gemeinschaftlichen Befehlshabern dieses Letzteren. Wie unhaltbar die erste Behauptung sei, da selbst die beste Landwehr, unter den günstigsten Verhältnissen gedacht, einem zerstreut kantonirenden Heere ähnlich, nie zur rechten Zeit auf den bedrohten Grenzen würde vereinigt werden können, ergiebt sich bei dem ersten Blicke auf die bestehenden Einrichtungen anderer Staaten und durch unsere eigene Erfahrung. Hätte das stehende Heer die Schlachten von Groß-Görschen und von Bautzen nicht geschlagen, wie würde es der Landwehr möglich geworden sein, sich zu bilden? Aber auch die glücklichen Resultate der letzten Feldzüge können nur bedingungsweise als Muster für die kommenden aufgestellt werden. Fast ganz Europa, zu einem Zweck verbunden, stellte solche bedeutenden Streitkräfte in dem Kampfe, die, wenn auch nicht alle vorhergegangenen Ereignisse jenen herrlichen Willen erzeugt hätten, schon

ihrer bloßen Zahl nach überwiegend waren. Der Feind hatte den größten Theil seiner alten erfahrenen Krieger verloren. Unseren neuausgehobenen Wehrmännern wurden nur junge Konskribirte entgegengestellt. Nicht alle künftigen Feldzüge werden gleich günstige Verhältnisse gewähren. Höchst verderblich würde es daher sein, bei der jetzigen Art den Krieg zu führen, die ganze Ausbildung unserer Soldaten auf die unterbrochene Uebung weniger Wochen beschränken zu wollen.

Wenn aber diese erste Ansicht als höchst nachtheilig für den Zustand des Krieges angesehen werden muß, so erscheint die entgegenstehende gleich nachtheilig für die staatsbürgerlichen Verhältnisse im Frieden.

Wollte man die Vertheidigung des Staats ausschließend einem stehenden Heere . . . allein anvertrauen, so müßte man die Landwehr, die durch ihren rühmlichen Antheil an dem beendigten Kriege der Nation so werth geworden, von Sr. Majestät für ihre Tapferkeit mit Fahnen belohnt und dadurch zu einer bleibenden Einrichtung erhoben war, gänzlich auflösen. Aber auch, abgesehen von dem ungünstigen Eindruck einer solchen Maßregel, würde es der bedeutenden Kosten wegen durchaus unmöglich geworden sein, ein stehendes Heer zu unterhalten, welches nur einigermaßen den gegenwärtigen Bedürfnissen des Staates angemessen gewesen wäre.

Für das stehende Heer muß die höchste Ausbildung, die vollendetste Brauchbarkeit für den Krieg höchster Zweck sein. Die Landwehr ordnet ihn im Frieden der Erhaltung der Gewerbe unter. Eine dreijährige ununterbrochene Dienstzeit im stehenden Heere verschafft dem Landwehrmanne, nach seinem Austritt aus demselben, eine bei weitem vollendetere militärische Ausbildung, als es bei der vormaligen Beurlaubung möglich wurde. Eine kurze alljährliche Uebung in seiner Heimath reicht hin, sie ihm ohne größere Aufopferung seiner Zeit und ohne Vermehrung der Kosten zu erhalten."

Etwa drei Monate nach Boyen's Ernennung zum Kriegs-Minister, am 3. September 1814, erschien „das Gesetz über die Verpflichtung zum Kriegsdienste", welches, unter Festhaltung der Scharnhorst'schen Idee, unter Zugrundelegung der in den drei Feldzügen gemachten Erfahrungen und unter gewissen, sich mehr oder weniger von selbst ergebenden Modifikationen, die zur Zeit der Noth geschaffene Wehrverfassung zur dauernden Staatseinrichtung machte und damit ein System sanktionirte, wie es bislang in auch nur ähnlicher Form niemals und nirgends bestanden hatte.

Die ganze Signatur der neuen Maßregel lag in der Einleitung und dem § 1 dieses hochbedeutsamen Gesetzes, in welchem gesagt ist:[1])

„Die allgemeine Anstrengung Unseres treuen Volkes ohne Ausnahme und Unterschied hat in dem soeben glücklich beendigten Kriege die Befreiung des Vaterlandes bewirkt, und nur auf solchem Wege ist die Behauptung dieser Freiheit und der ehrenvolle Standpunkt, den sich Preußen erwarb, fortwährend zu sichern.

„Die Einrichtungen also, die diesen glücklichen Erfolg hervorgebracht und deren Beibehaltung von der ganzen Nation gewünscht wird, sollen die Grundgesetze der Kriegsverfassung des Staates bilden und als Grundlage für alle Kriegseinrichtungen dienen; denn in einer gesetzmäßig geordneten Bewaffnung der Nation liegt die sicherste Bürgschaft für einen dauernden Frieden. Die bisher über die Ergänzung der Armee bestandenen älteren Gesetze werden daher hiermit aufgehoben und dagegen festgesetzt:

§ 1. Jeder Eingeborene, sobald er das 20. Jahr vollendet hat, ist zur Vertheidigung des Vaterlandes verpflichtet. Um diese allgemeine Verpflichtung indeß besonders im Frieden auf eine solche Art auszuführen, daß dadurch die Fortschritte der Wissenschaften und Gewerbe nicht gestört werden, so sollen in Hinsicht der Dienstleistung und Dienstzeit folgende Abstufungen stattfinden."

---

[1]) Wir folgen hier: Bräuner. Geschichte der preußischen Landwehr. 1863.

Diese Abstufungen bestimmt § 2 dahin:

Die bewaffnete Macht soll bestehen:

a) aus dem stehenden Heere,

b) der Landwehr des ersten Aufgebots,

c) der Landwehr des zweiten Aufgebots,

d) aus dem Landsturm.

Die übrigen hier in Betracht kommenden §§ lauten:

§ 3. Die Stärke des stehenden Heeres und der Landwehr wird nach den jedesmaligen Staatsverhältnissen bestimmt.

§ 4. Die stehende Armee ist beständig bereit ins Feld zu rücken, sie ist die Haupt-Bildungsschule der ganzen Nation für den Krieg und umfaßt alle wissenschaftlichen Abtheilungen des Heeres.

§ 5. Die stehende Armee besteht:

1. aus Denjenigen, die sich mit Rücksicht auf weitere Beförderung zum Dienst melden und den in dieser Hinsicht vorgeschriebenen Prüfungen unterwerfen,
2. aus den Freiwilligen, die sich dem Kriegsdienst widmen wollen, aber keine Prüfung bestehen können, und
3. aus einem Theil der jungen Mannschaft der Nation vom 20. bis zum 25. Jahre.

§ 6. Die drei ersten Jahre befindet sich die Mannschaft des stehenden Heeres durchgängig bei ihren Fahnen, die beiden letzten Jahre wird sie in ihre Heimath entlassen.

§ 7. Junge Leute aus den gebildeten Ständen, die sich selbst kleiden und bewaffnen können, sollen die Erlaubniß bekommen, sich in die Jäger- und Schützen-Korps aufnehmen zu lassen. Nach einer einjährigen Dienstzeit können sie zur Fortsetzung ihres Berufs, auf ihr Verlangen, beurlaubt werden. Nach den abgelaufenen drei Dienstjahren treten sie in die Landwehr des ersten Aufgebots, wo sie, nach Maßgabe ihrer Fähigkeiten und Verhältnisse, die ersten Ansprüche auf die Offizierstellen haben sollen.

§ 8. Die Landwehr des ersten Aufgebots ist bei entstehendem Kriege zur Unterstützung des stehenden Heeres bestimmt, sie dient gleich diesem im Kriege, im In= und Auslande; im Frieden ist sie dagegen, die zur Bildung und Uebung nöthige Zeit ausgenommen, in ihre Heimath entlassen.

Sie wird ausgewählt:

a) aus allen jungen Männern vom 20. bis 25. Jahre, die nicht in der stehenden Armee dienen;
b) aus denjenigen, die in den Jäger= und Schützen=Bataillons ausgebildet werden;
c) aus der Mannschaft von dem 26. bis zurückgelegten 32. Jahre.

Die Uebungen der Landwehr des ersten Aufgebots sind zwiefach:

a) zu gewissen Tagen in kleinen Abtheilungen in der Heimath;
b) ein Mal des Jahres, in größeren Abtheilungen in Verbindung mit Theilen des stehenden Heeres, welche zu diesem Zweck auf den Sammelplatz der Landwehr rücken.

§ 10. Die Landwehr des zweiten Aufgebots ist im Kriege entweder bestimmt, die Garnisonen oder Garnison=Bataillons durch einzelne Theile zu verstärken, oder sie wird nach dem augenblicklichen Bedürfniß auch im Ganzen zu Besatzungen und Verstärkungen des Heeres gebraucht. Sie wird aus allen Männern, die sowohl aus der stehenden Armee, als aus der Landwehr des ersten Aufgebots heraustreten, und aus den Waffenfähigen bis zum 39. Jahre ausgewählt.

§ 11. Da die Landwehr des zweiten Aufgebots größtentheils aus gedienten Männern besteht, so wird sie in Friedenszeiten nur in kleinen Abtheilungen und an einzelnen Tagen jederzeit in ihrer Heimath versammelt. Wenn an den Uebungen der Landwehr des zweiten Aufgebots Jünglinge vom 17. bis 20. Jahr Theil nehmen

wollen, so soll ihnen dies gestattet werden, ohne daß sie dadurch in die Landwehr vor dem erreichten 20. Jahre eintreten.

§ 13. Der Landsturm tritt nur in dem Augenblick, wenn ein feindlicher Anfall die Provinzen überzieht, auf Meinen Befehl zusammen; im Frieden ist es einer besonderen Bestimmung unterworfen, wie er von der Regierung zur Unterstützung der öffentlichen Ordnung in einzelnen Fällen gebraucht werden kann; er besteht aus allen Männern

a) bis zum 50. Jahre, die nicht in das stehende Heer und die Landwehr eingetheilt sind.

b) aus allen rüstigen Jünglingen vom 17. Jahre an.

§ 14. Der Landsturm theilt sich ein:

a) in die Bürger-Kompagnien in den großen Städten;

b) in die Land-Kompagnien, welche, nach Maßgabe der inneren Kreiseintheilung, in den mittleren, kleinen Städten und auf dem platten Lande gebildet werden.

Klar und deutlich treten in dem Gesetze zwei Grundsätze hervor: die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht und die Gliederung der Wehrpflichtigen in verschiedene Kategorien.

So vortrefflich nun auch die Hauptgrundzüge des Gesetzes waren, eine vollkommene Regelung der Wehrverhältnisse wurde durch seinen Erlaß nicht herbeigeführt. Es blieben vielmehr noch umfangreiche und bedeutsame Lücken bestehen. Das Gesetz stellte die nähere Ausführung der in ihm niedergelegten Grundsätze nicht definitiv fest, und trotzdem wurden zu demselben keine erläuternden Bestimmungen erlassen. An manchen Stellen waren die aufgestellten Prinzipien nicht klar und bestimmt genug formulirt. Einzelne Vorschriften wirkten sogar abschwächend.

Die im § 1 ausgesprochene allgemeine Verpflichtung zur Vertheidigung des Vaterlandes wurde zwar durch die im § 2 erfolgende Gliederung in verschiedene Kategorien etwas näher bestimmt, allein

die Art, wie dies geschieht, genügte keineswegs, um das Grundprinzip — die allgemeine Wehrpflicht — zu verwirklichen. Durch das Festsetzen der Verpflichtung war zunächst nichts weiter erreicht, als neues, allerdings fast unerschöpfliches Menschenmaterial. Dieses gewährte indeß durch sein bloßes Vorhandensein doch noch nicht die Möglichkeit der Verwerthung zu Kriegszwecken. Es mußte — ausgebildet, erzogen werden. Aber auch durch die bloße Ausbildung und Erziehung war noch keine Armee geschaffen. Dazu bedurfte es erst wieder der Aufstellung entsprechender taktischer Körper und deren organische Verbindung mit der schon vorhandenen Wehrmacht. Das Gesetz regelte nun aber nicht einmal die kriegsgemäße Schulung aller Wehrpflichtigen, insofern es noch nicht bestimmt, wie das der Landwehr alljährlich zu überweisende Kontingent, soweit es nicht in der Linie gedient hatte, im Frieden auszubilden sei.[1]) Die Bestimmung, daß nur ein Theil der Wehrpflichtigen durch das stehende Heer zu gehen habe, war ein Aufgeben des Prinzips in seiner Reinheit, da § 4 ausdrücklich bestimmt, daß jenes „die Haupt-Bildungsschule der ganzen Nation für den Krieg" sein solle. Das Verzichtleisten ferner auf einen erheblichen Theil des verfügbaren Menschenmaterials aber führte zu ungerechter Vertheilung der aus der vornehmsten Staatsbürgerpflicht, der Vaterlandsvertheidigung, sich ergebenden staatsbürgerlichen Lasten.

Am Bedenklichsten mußte von vornherein die viel zu allgemeine Fassung des § 3: „Die Stärke des stehenden Heeres und der Landwehr wird nach den jedesmaligen Staatsverhältnissen bestimmt" erscheinen. Allerdings ist die Stärke des stehenden Heeres von den „Staatsverhältnissen" abhängig, aber doch nicht lediglich, wie dies

[1]) Selbst die gegen Ende 1815 erlassene Landwehr-Ordnung sagt hierüber noch nichts Weiteres, als: „Wie Diejenigen, die in der Landwehr eingestellt werden, ohne in dem stehenden Heere gedient zu haben, ausexerzirt werden sollen, darüber werden noch besondere Vorschriften ergehen."

sehr bald Praxis wurde, vom Standpunkte einseitiger ökonomischer Interessen aus.

Diese in dem Gesetze zu Tage tretenden Inkonsequenzen finden ihre Erklärung in der an leitender Stelle gehegten Befürchtung, das Land werde die durch Verwirklichung des Prinzips in seiner ganzen Ausdehnung entstehenden Kosten zur Zeit zu tragen nicht vermögen. Boyen folgte hier, unter Geltendmachung seiner eigenen Ansicht, „daß es der bedeutenden Kosten wegen durchaus unmöglich geworden sei, ein stehendes Heer zu unterhalten, welches nur einigermaßen den gegenwärtigen Bedürfnissen des Staats angemessen wäre", dem Gedankengange Scharnhorst's in Abschnitt 2 des Memoires von 1807, „der Finanzstand des Staats werde es nicht erlauben, die Armee vorerst so hoch zu bringen, als die Population es zulasse".

Die Armee selbst eines Großstaats darf allerdings nicht über das Maß der Staatskräfte hinausgehen, aber sie muß doch, soll der Großstaat die Eigenschaft eines solchen bewahren, hinreichend stark sein, um, dessen auswärtige Beziehungen sicherstellend, der Durchführung seiner Zwecke — und wie es in Preußen der Fall war: der Erfüllung seines besonderen Berufs — gerecht werden zu können.

Boyen sagt, diese Gedanken weiter ausführend[1]): „Für jeden großen Staat wird die Beschaffenheit seines Gebietes, seine ausgedehnte oder abgerundete Grenze, die Streitkräfte seiner Nachbarstaaten, sein eigener Länderumfang, sein getrennter unzusammenhängender Besitz, seine offene oder durch Natur und Kunst geschützte Grenze, die Zahl seiner Einwohner, die Sitten und moralische Kraft seines Volkes Grundsätze und Regeln geben müssen, durch welche die Stärke und Zusammensetzung seiner Streitkräfte nur allein bestimmt werden kann, wenn seine Selbstständigkeit gesichert bleiben soll. Nicht selten werden bei einseitiger Beurtheilung alle diese Rücksichten un-

---

[1]) Boyen. Darstellung ꝛc. S. 90 ꝛc.

zureichend gewürdigt. Es ist leicht, Ersparungen vorzuschlagen, wenn man die Größe des Heeres und seine Kriegsbrauchbarkeit nicht berücksichtiget. Es ist ebenso leicht, höhere militärische Bildung in Vorschlag zu bringen, wenn man die Kosten und die Erhaltung der Gewerbe unbeachtet läßt. Aber jeder derartige Vorschlag trägt mehr oder weniger das Gepräge einer theoretischen Täuschung, wenn er nicht alle jene Verhältnisse kennt, berücksichtigt und sie gewissenhaft umfaßt."

Bei einer Heeresverfassung nun, welche auf allgemeiner Wehrpflicht beruht, liegt der springende Punkt in den aus dem Umfange des vorhandenen Materials an Wehrpflichtigen sich ergebenden Verhältnissen. Durch die Zahl der jährlich zum Dienst Verpflichteten bestimmt sich die Stärke der Wehrmacht im Allgemeinen. Die Friedens-Präsenzstärke des *stehenden* Heeres wird wesentlich abhängig sein von der Dauer der Dienstzeit und diese wieder durch das Maß der zu erstrebenden Kriegstüchtigkeit bedingt werden. Allerdings erfordert die allgemeine Wehrpflicht eine im Verhältniß zu anderen Systemen kurze Dienstzeit, aber sie darf doch wiederum nicht so kurz sein, daß darunter die Kriegstüchtigkeit leidet.

Das Gesetz vom 3. September 1814, als das Grundgesetz unserer Wehrverfassung, setzt nun für das stehende Heer als Regel fest: *eine ununterbrochene dreijährige Dienstzeit bei den Fahnen*, bringt damit aber keineswegs das doch von *Boyen* selbst für die Gesammtheit als maßgebend aufgestellte Ausbildungsprinzip — dreijährige Dienstzeit und demnächst kurze alljährliche Landwehr-Uebung — zur Geltung, indem es nicht sämmtliche Wehrpflichtige durch die Linie gehen läßt, auch nichts dazu thut, dessen Verwirklichung — wie dies in gewissen Uebergangsstadien möglich gewesen wäre — in Zukunft zu erreichen.

Auch die Grenze zwischen dem stehenden Heere, als der eigentlichen Feld-Armee, und dem zunächst doch nur für Defensivzwecke,

wie sie etwa einer Reserve-Armee zufallen, vorgesehenen 1. Aufgebots war nicht scharf genug gezogen, da nach dem Wortlaute des § 8 letzteres auch bedingungslos als integrirender Theil einer lediglich Offensivzwecke verfolgenden Feld-Armee betrachtet werden konnte.

Der krasse Abstand zwischen einer ununterbrochenen dreijährigen Dienstzeit beim stehenden Heere und den Uebungen der Landwehr an gewissen Tagen in kleinen, einmal des Jahres in größeren Abtheilungen einer nicht durchweg durch die „Haupt-Bildungsschule der ganzen Nation für den Krieg“ gegangenen, aber nichtsdestoweniger für dieselben Zwecke, wie jenes, bestimmten Landwehr bleibt, so zu sagen, unüberbrückt.

Bevor noch zur Klärung aller bestehenden Zweifel Ausführungsbestimmungen gegeben wurden, brach der Krieg wieder aus. Erst nach endlich gesichertem Frieden ging man an den weiteren Ausbau des neugeschaffenen Werkes.

Nach dem Feldzuge von 1815, an welchem die Landwehr, in Stärke von 132 000 Mann, wiederum rühmlichen Antheil gehabt hatte, erschien nunmehr, zu weiterer Konsolidirung derselben und behufs vollständiger Ausführung des Gesetzes vom 3. September 1814, „die Landwehr-Ordnung vom 21. November 1815.“ Als ihre Devise könnte man die der Einleitung entlehnten Worte bezeichnen: „An den mäßigen Umfang des stehenden Heeres schließt sich künftig die Landwehr.“

Es ist auffällig, daß die ersten Ausführungsbestimmungen, welche zu dem neuen Gesetze erlassen wurden, nur dem einen Theile der bewaffneten Macht galten, und zwar demjenigen, welcher seiner ganzen Natur nach doch erst in zweiter Linie in Betracht kommen konnte, während es natürlich gewesen wäre, zuvörderst die Beziehungen des stehenden Heeres nach allen Seiten hin zu regeln und auf der so ge-

wonnenen Grundlage an die weitere Entwickelung der übrigen Faktoren der Wehrmacht zu gehen. Schon die zahlreichen, sich aus der Natur der Dinge selbst ergebenden Wechselwirkungen zwischen allen diesen Faktoren hätten dies erheischt. Das geschah, wie gesagt, nicht. Maßgebenden Orts mochte man der Meinung huldigen, das stehende Heer in seiner gegenwärtigen Beschaffenheit bedürfe einer weiteren Wandelung nicht, sein Bestand und seine Verfassung entsprächen eben den „Staatsverhältnissen". Das war jedoch ein Irrthum.

Die Stärke desselben von denjenigen Erfordernissen abhängig zu machen, welche, unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände, sich aus einer sach- und naturgemäßen Durchführung des einmal adoptirten Prinzips der allgemeinen Wehrpflicht, vor allem Anderen aber aus den wichtigsten, die Sicherheit, das Ansehen, ja die Existenz des Staats selbst bedingenden Interessen ergaben, unterließ man. Es wurde zwar eine hoch bezifferte, aber nur lose gefügte Wehrmacht geschaffen, deren einzelne Bestandtheile bezüglich ihres inneren Werths außer allem Verhältniß zu einander standen. Der Präsenzstärke des stehenden Heeres gegenüber befanden sich drei- bis viermal so viel, zum überwiegenden Theil nicht einmal militärisch abgerichtete, geschweige denn militärisch erzogene Heerespflichtige im Beurlaubtenstande, aus denen jenes seine Kriegsaugmentation zu entnehmen, die Landwehr beider Aufgebote ihre Formationen zu bewirken hatte. Dieses Mißverhältniß entsprang dem viel zu klein bemessenen Umfange des stehenden Heeres[1]). Dasselbe behielt im Wesentlichen zunächst seine bisherige Stärke und Formation bei.

Das waren die ersten Symptome jener Täuschung: der Schwer-

---

[1]) Die nach Maßgabe der Landwehr-Ordnung formirte Armee hatte eine Kriegsstärke von 478 187 Mann. Sie bestand aus dem stehenden Heere mit: 135 600 Mann, der Landwehr 1. Aufgebots mit 162 587 Mann, der Landwehr 2. Aufgebots mit: 180 000 Mann. Die Friedenspräsenzstärke betrug: rund 113 000 Mann.

punkt der preußischen Wehrmacht liege nicht im stehenden Heere, sondern in der Landwehr. Man verfiel im Laufe der Zeit genau in denselben Fehler, welcher nach Friedrich's des Großen Tode begangen worden war, den nämlich: zu glauben, daß der König nur durch die von ihm angewendeten Formen gesiegt habe; man lebte dem Wahne, daß durch Beibehaltung der neuerdings in Gebrauch gewesenen die Sicherstellung der erreichten Erfolge auch für alle Zukunft gewährleistet sei. Man glaubte, daß alles Dasjenige, was die Landwehr ja thatsächlich in den Befreiungskriegen geleistet hatte, lediglich dem Institute als solchem, nicht seiner damaligen eigenthümlichen personellen Zusammensetzung und den eigenartigen Verhältnissen, unter denen es entstanden war, zuzuschreiben sei. Wie man ehedem den Geist Friedrich's nicht in Rechnung gestellt hatte, so unterschätzte man — um uns eines um „geflügelten" gewordenen Wortes zu bedienen — den furor teutonicus der alten Landwehr von 1813, 1814 und 1815.

Daß der Umfang des stehenden Heeres durch die Zweitheilung der Wehrmacht von nun an ein geringerer sein konnte, als ehedem, war selbstverständlich. Nur würde die richtige Grenze innezuhalten, dem Wünschenswerthen nicht der Platz vor dem Erforderlichen einzuräumen gewesen sein. Die thatsächlichen Maßnahmen zeigten jedoch, daß man diese goldene Regel nicht beachtete, dem stehenden Heere diejenige Stärke nicht gab, welche seine Bestimmung kategorisch erheischte, welche, abgesehen von allem Anderen, geeignet war, den dem ganzen Charakter der Landwehr nach mit Sicherheit vorauszusehenden Unzulänglichkeiten vorzubeugen. Indem man der Feld-Armee eine Quote der zweiten Heereskategorie — eben die Landwehr ersten Aufgebots — von welcher ein Theil, wenn auch ein geringer, nicht durch die Linie oder, wie das Gesetz sagt, durch „die Haupt-Bildungsschule" zu gehen hatte, zuwies, lähmte man die Kraftentwickelung des stehenden Heeres und übertrug der Landwehr, wie sie sich gestalten mußte, Verpflichtungen, denen sie gar nicht gewachsen

sein konnte. Hielt man diese Landwehr, von welchem Standpunkte betrachtet es auch sei, so wie sie war, für den Offensivkrieg mit allen seinen Voraussetzungen und Konsequenzen für geeignet, dann hätte man überhaupt keines größeren stehenden Heeres mit seinem bedeutenden Aufwande an Menschen und Geld bedurft, dann wäre man, an beiden erklecklich sparend, vielleicht auch mit schwachen Kadres und Exerzirdepots zum Ziele gelangt.

Die Organisation der Landwehr auf Grund der Landwehr-Ordnung von 1815 war erst im Jahre 1817 als beendet anzusehen. Dieselbe hatte keinen langen Bestand. Einerseits waren die neugeschaffenen Formationen viel zu künstlich, um als kriegsbrauchbar gelten zu können, andererseits stand deren Zahl mit derjenigen der wirklich vorhandenen Landwehrpflichtigen in keinem Verhältnisse. Wäre es auch gelungen, durch unmittelbare Einstellung aller der Dienstpflichtigen im Alter von 20 bis 25 Jahren, welche nicht für das stehende Heer in Anspruch genommen wurden, die Landwehr-Bataillone einigermaßen zu kompletiren, so wäre damit nur dem Bedürfniß genügt, eine größere Stärke erreicht zu sehen, die Kriegsbrauchbarkeit des Instituts aber nicht erhöht worden. Von gewichtiger Seite wurde schon damals die Meinung geltend gemacht, daß die Einreihung des ersten Aufgebots der Landwehr in die Feld-Armee nur dadurch ohne zu üble Folgen bleiben könne, wenn dasselbe auch schon durch seine Friedensorganisation dem stehenden Heere so nahe wie möglich gerückt, mindestens aber seine Ausbildung in die Hände derjenigen Befehlshaber gelegt werde, welche dasselbe im Kriege zu führen bestimmt waren.

Wie gerechtfertigt diese Forderung war, ergiebt sich schon, wenn man nur einen Blick auf das Führerpersonal wirft, welches die „Landwehr-Ordnung" der Landwehr zudachte und welches dieselbe auch in der That erhielt. Nachdem § 27 unter c bestimmt hat:

„Diejenigen Offiziere des stehenden Heeres, die nur im Laufe des Krieges zur Landwehr versetzt wurden, werden in der Regel

wiederum bei dem stehenden Heere angestellt und erhalten, nach Maßgabe ihrer künftigen Bestimmung, entweder Traktament oder Wartegeld"

heißt es dann in § 33 weiter:

„Zu einem Offizier der Landwehr können aus den Jahren der Landwehrpflichtigen, die sich im Kreise aufhalten, vorgeschlagen werden:

a) diejenigen Offiziere, die ihrer häuslichen Verhältnisse wegen ihre Entlassung aus dem stehenden Heere nachsuchen. Diese treten mit dem Range ein, den sie in der Armee bekleideten. Ferner können, jedoch mit Berücksichtigung, ob die vorgeschlagenen Individuen auch durch ihre Führung und Fähigkeit, sowie durch ihre sonstigen Lebensverhältnisse sich zur Würde eines Offiziers eignen, aus folgenden Klassen von den Kreisbehörden und Ausschüssen, Subjekte zu Offizieren vorgeschlagen werden;

b) Freiwillige Jäger, die bei ihrer Entlassung vom Regimente das Zeugniß der Fähigkeit zum Offizier erhielten und nun im Kreise angestellt oder angesessen sind;

c) Unteroffiziere, insofern sie freie Grundeigenthümer sind;

d) Eingesessene des Kreises, die ein Vermögen von 10 000 Thalern Kapitalwerth besitzen oder die Einkünfte eines solchen Kapitals beziehen. Die unter b, c, d aufgeführten Individuen treten bei ihrer Aufnahme in das Offizier-Korps jederzeit als die jüngsten ein.

Wie ehrenwerth, wie patriotisch ein aus solchen Elementen zusammengesetztes Offizier-Korps auch sein möge, daß dasselbe seiner Mehrheit nach, ohne Gefahr für dieselben, Truppen, zumal Feld-Truppen, zu führen befähigt wäre, wird man nicht annehmen wollen.

Zu allen sonstigen verhängnißvollen Mißgriffen kam endlich ein nicht minder verhängnißvoller — die Sparsamkeit am unrichtigen Orte. Man glaubte haushälterisch zu sein, wenn man auf alle erdenkliche

Weise beschnitt und einschränkte. Geschah nun in dieser Hinsicht, was die Linie betrifft, schon mehr, als für die Gesundheit eines Heereskörpers zuträglich, der Landwehr wurde so ziemlich Alles geboten, was büreaukratische Knauserei nur zu erfinden vermochte.

Bald geplante Veränderungen stießen bei Denjenigen auf den lebhaftesten Widerspruch, welche, durch deren wirkliche wie vermeintliche Erfolge in den Befreiungskriegen getäuscht, die militärische Bedeutung der Landwehr weit überschätzten. Sie hielten jede Verminderung derselben für gefährlich und sträubten sich gegen deren engere Verbindung mit dem stehenden Heere, obwohl sie von ihr dieselben Leistungen erwarteten, wie von diesem selbst. Nichts destoweniger traten gewisse Reformen ein. Sie ergeben sich aus der Kabinets-Ordre vom 22. Dezember 1819. Ein wesentlicher Fortschritt hinsichtlich der Kriegstüchtigkeit des Landwehrinstituts wurde durch dieselben indeß ebenfalls nicht erzielt. Wirkliche Verbesserungen lagen nur in der Beschränkung des bislang zu großen Rahmens der Organisation des ersten Aufgebots, indem aus den zu einem Linien-Regiment gehörigen vier Bataillonen drei formirt wurden, sowie in dem etwas näheren Anschluß an die Linie durch Formation besonderer Landwehr-Brigaden an Stelle der bisherigen nominellen Vereinigung der Landwehr-Regimenter mit den korrespondirenden Linien-Regimentern und der Unterstellung jener Brigaden unter die Divisions-Kommandos. Die befohlene Umformung fand in der ersten Hälfte des Jahres 1820 statt. Nach derselben bestand etwas weniger als die Hälfte der Feld-Armee aus Landwehr[1]). Diese Organisation wurde während der nun folgenden Friedensjahre im Wesentlichen beibehalten. —

Boyen hatte seine Schöpfung von vornherein gegen heftige Angriffe vertheidigen müssen. In Veranlassung der sie begleitenden Kämpfe entstand die bereits erwähnte und zitirte „Darstellung“ der

[1]) Die Stärke der Feld-Truppen betrug: 346 103 Mann, davon 178 443 Mann Linie und 167 660 Mann Landwehr.

Grundsätze, welche ihn bei Beginn des großen Werks geleitet hatten. In derselben bekennt er sich, wie wir gesehen haben, unumwunden als Anhänger des Systems der stehenden Heere. Er will die Stärke des Heeres nicht willkürlich von Finanzgesetzen abhängig gemacht sehen, am wenigsten in Preußen, welches durch seine historischen und geographischen Verhältnisse zur Aufstellung einer starken Kriegsmacht gezwungen sei. Neben dem stehenden Heere will er allerdings eine Landwehr, aber er verwirft den Vorschlag, die neue Institution durch ein ausgedehntes Beurlaubungssystem zu ersetzen. In diesen Hauptgedanken hatte er den König auf seiner Seite; in einer weniger bedeutenden Frage trat eine Meinungsverschiedenheit zwischen beiden ein. Boyen wollte, um Reibungen zwischen Militär und Zivilbehörden zu vermeiden, die Landwehr während des Friedens ganz unabhängig vom stehenden Heere machen,[1]) ihr namentlich eigene Inspekteure geben, der König dagegen engeren Anschluß an das stehende Heer, Landwehr-Brigaden, Unterordnung, unter die Divisions-Kommandos der Linien-Armee. Als nun die Kabinets-Ordre vom 22. Dezember 1819 in letzterem Sinne verfügte, erbat Boyen seinen Abschied, erhielt ihn jedoch erst auf wiederholten Antrag. Es ist unrichtig, in den politischen Kämpfen dieses Jahres das Motiv seines Ausscheidens zu suchen, wenngleich er ihnen nicht fern geblieben war. Boyen glaubte, indem er zurücktrat, der über Alles hochgehaltenen Institution besser dienen zu können als durch einen fortgesetzten Prinzipienkampf, der sich durch Persönlichkeiten verbitterte und verschärfte. Ihm folgte bald darauf aus denselben Gründen Grolman, damals Direktor des 2. Departements des Kriegs-Ministeriums.[2]) —

Nach den eben erwähnten Reformen erschien äußerlich Alles so schön und so vortrefflich, daß sich in den breiteren Schichten der unkundigen Massen immer mehr die Anschauung befestigte: die Landwehr,

[1]) (Boyen) Darstellung 2c. S. 72/73.

[2]) Poten, Handwörterbuch und Allg. deutsche Biographie. IV. S. 221.

deren Erfolge ja noch in frischem Andenken, sei wirklich der Kern der preußischen Wehrmacht.

Der Mangel innerer Kriegstüchtigkeit des einen Hauptfaktors der Feld-Armee und dessen natürliche Rückwirkung auf den ganzen Heereskörper trat auf den Exerzirplätzen und bei den Friedensübungen weniger zu Tage, und die entscheidende Probe durch einen Krieg — man kann wohl mit Recht sagen: glücklicherweise — nicht ein. Verwunderung erregen können die Täuschungen, welchen man sich in der Oeffentlichkeit hingab, nicht, wenn man erwägt, daß selbst Sachverständige, ja maßgebende Persönlichkeiten und Behörden, ihnen bei jeder Gelegenheit durch oft nicht gerechtfertigte Anerkennung der Landwehr Vorschub leisteten.

Neben allen anderen hier in Kürze berührten Uebelständen blieb für die gesammte Wehrmacht einer der verhängnißvollsten: das im Laufe der Zeit immer größeren Umfang annehmende, mit vollem Unrecht so genannte „Sparen" auf dem Gebiete des Militärwesens. Als während der Hardenberg'schen Verwaltungsperiode die Schulden des Staates im Frieden wuchsen, ja größere wurden, als selbst während der Unglückszeit, da verlangte der König mit der ganzen Entschiedenheit des ihm eigenen Ordnungssinnes, daß die Staatsverwaltung mit ihren Einnahmen auskommen müsse. Demgegenüber erklärte der Staatskanzler,[1]) „die Armee wäre zu kostspielig," und gab hierdurch den Anstoß zu weiteren Einschränkungen. Es erfolgten Reduktionen im Etat, Verabschiedungen, künstliche Herabsetzung der Präsenzdienstzeit durch Verschiebungen der Entlassungs- und Einstellungstermine u. s. w. Die Armee, welche Preußen geschaffen und sich selbst wiedergegeben, wurde, anstatt gestärkt zu werden, geschwächt. Eine mit geringen Kosten zu unterhaltende, wenn auch zum Theil nur auf dem

---

[1]) Bräuner a. a. O. II. S. 90.

Papier stehende Wehrmacht wurde das Schoßkind eines engherzigen Büreaukratismus.

Clausewitz spricht sich im Jahre 1819 über die obwaltenden Verhältnisse in Folgendem aus[1]): „Kostet jetzt der Kriegsstaat wirklich ein Paar Millionen mehr, als vor dem Jahre 6, so ist dies . . . aus sehr guten Gründen. Die Vermehrung der Kosten in der Zivil-Verwaltung aber hat fast nur die etwas leichtsinnige Liberalität des Fürsten Hardenberg zum Grunde, welcher die Verwaltung aus persönlichen Rücksichten höchst kostbar eingerichtet und namentlich einen großen Theil der Gehälter schnell um 30 bis 40 pCt. gesteigert hat. Er hat dies gethan zu einer Zeit, wo die Preise der Lebensmittel allerdings noch hoch, oder mit anderen Worten, der Geldwerth gering war; aber man muß doch sagen, daß dieser Letztere seit 1806 eigentlich nicht gefallen, sondern der Luxus der Bedürfnisse und Ansprüche der Beamtenwelt gestiegen waren . . . Es ist unter den Schriftstellern Mode geworden, sich vornehm tadelnd darüber auszulassen, daß in einem Staate die Kriegsmacht die Hälfte der Einkünfte verschlinge. Sie scheinen diese Ausgabe gewissermaßen wie faux frais anzusehen. Umgekehrt könnte man ja wohl behaupten, daß Dasjenige, was der Unterthan aufbringt, um die Einheit des Staates zu erhalten, doch der Hauptsache nach bestimmt ist, diese Einheit gegen andere Einheiten der Art zu beschützen, kurz, daß die Hauptursache des Staatsverbandes der Schutz gegen einen äußeren Feind ist. Hiernach würde also, was für die Kriegsmacht ausgegeben wird, als das Wesentliche, unmittelbar auf den Zweck Gerichtete, das Uebrige aber als faux frais erscheinen. Wir wollen dieser Deduktion keinen großen Werth beilegen, sondern sie soll nur darauf aufmerksam machen, wie man den Gesichtspunkt verrückt hat.“

In den ersten Jahren fanden die Landwehr-Uebungen noch nach

---

[1]) Clausewitz. Unsere Kriegsverfassung. 48/49.

Maßgabe der „Landwehr-Ordnung" statt, deren §§ 54 und 55 anordneten:

> „Das 1. Aufgebot wird jährlich zwei, das 2. Aufgebot jährlich Eine große Friedensübung halten. Die erste Uebung des 1. Aufgebots soll 3 Wochen dauern.
>
> Die zweite Uebung soll acht Tage dauern und ein Bataillon des 1. Aufgebots mit seinem Bataillon des 2. Aufgebots in der Mitte seines Ergänzungsbezirks an einem schicklichen Orte zusammenrücken."

Allein aus Sparsamkeitsrücksichten wurde auch bald dieses einzige Mittel beseitigt, die Landwehr im Frieden wenigstens einigermaßen auf ihre Bestimmung im Kriege hinzuweisen. Schon 1820 wurden die zweimaligen Uebungen des ersten Aufgebots von 3 Wochen resp. 8 Tagen in eine einmalige von 14 Tagen verwandelt; die des zweiten Aufgebots unterblieben gänzlich.

Endlich nach fünfzehnjähriger Friedenspause schien es so, als sollte durch die harten Lehren der Erfahrung eine Wandelung zum Besseren eintreten. Aber es schien eben nur so. Die Ereignisse des Jahres 1830 zwangen Preußen unter die Waffen zu treten. Da zeigte es sich, daß die im trügerischen Lichte überschwänglicher Illusionen gar schön und pomphaft erscheinenden Einrichtungen in dem der nackten Wirklichkeit mangelhaft und kläglich waren. Die Landwehr war nicht schlagfertig. Preußen vermochte, da es, erforderlichen Falles zum Angriffskriege zu schreiten, in Folge der Vermischung zu ungleicher Bestandtheile in seiner Armee sich nicht stark genug fühlte, die Frankreich gegenüber gestellten Forderungen bezüglich Belgiens nicht aufrecht zu erhalten und erlitt eine politische Niederlage. Der Staat Friedrich's des Großen, welcher einst der Mittelpunkt der europäischen Politik gewesen, war ob seiner wenn auch auf richtigen Grundlagen beruhenden dennoch verfehlten Heeresorganisation bereits soweit gekommen, daß er auf politische Initiative

Verzicht leisten mußte. Als um dieselbe Zeit die polnische Revolution eine Grenzbesetzung zum Schutze des Eigenthums preußischer Unterthanen erforderlich machte, reichte das stehende Heer nicht einmal aus, einer so untergeordneten Maßregel gerecht zu werden. Es mußte Landwehr einberufen werden.

Man befand sich Anfangs der dreißiger Jahre wiederum an einem Wendepunkt. Es ist kaum anzunehmen, daß die Täuschung, in welcher man sich selbst maßgebendsten Orts bis dahin befunden, nicht endlich als solche erkannt, daß sich nicht endlich die Ueberzeugung Bahn gebrochen haben sollte, nur durch Vermehrung der Kadres des stehenden Heeres und der Vergrößerung desselben überhaupt eine selbstständige, kriegstüchtige, von allen Zufälligkeiten unabhängige Feld-Armee schaffen, damit die Landwehr ihrem eigentlichen Berufe, dem: einer Reserve-Armee, zuführen und so die leitende Idee des unzweifelhaft richtigen neuen Systems endlich in ihrer Reinheit verkörpern zu können. Wiederum scheiterten die naturgemäßen Reformen an — Sparsamkeitsrücksichten. Man nahm seine Zuflucht zu einem Palliativmittel, zu einem der gefährlichsten zwar, welches büreaukratische Spitzfindigkeit nur zu ersinnen vermochte — zur Herabsetzung der Präsenzdienstzeit ohne Weiteres! Man führte im Jahre 1833 an Stelle der im Gesetze von 1814 vorgesehenen dreijährigen, die zweijährige Dienstzeit ein. Vorgeblich, um eine annähernde Durchführung der allgemeinen Dienstpflicht zu ermöglichen, in der That, weil man wähnte, auf diesem Wege mit geringeren Mitteln ein ebenso brauchbares stehendes Heer erhalten, daneben aber die der Landwehr anhaftenden Mängel dadurch, daß ihr nunmehr lauter gediente Soldaten zugeführt wurden, endgültig beseitigen zu können.

Die getroffenen Maßregeln beruhten abermals auf Trugschlüssen. Durch die gekürzte Dienstzeit wurde die Kriegstüchtigkeit des stehenden Heeres nicht nur nicht gehoben, sondern es trat für dasselbe, da man die Etatsstärke nicht erhöhte, bezw. zu keinen neuen Formationen

schritt, der weitere Uebelstand ein, daß bei der Mobilmachung ein zu geringer Stand von Stammleuten vorhanden war, auch die Ausbildung nicht ganz auf derselben Vollkommenheit blieb. Man griff nun zu einem verderblichen Auskunftsmittel: zur ständigen Ausbildung sogenannter Landwehr-Rekruten. So hießen diejenigen Wehrpflichtigen, welche, während sie nach § 8 a des Gesetzes von 1814 der Landwehr überwiesen werden sollten, um jenen Ausfall zu decken, auf 3 Monate eingezogen und bei den Landwehr-Bataillonen von hierzu Kommandirten der Linie nothdürftig ausgebildet wurden. Sie entsprachen kaum den schlechtesten Krümpern der Jahre 1809 bis 1812.

Wenn also die getroffenen Neuerungen der Landwehr auch nur zum bedingten, aber immerhin doch zum Vortheile gereichten, so schädigten sie dagegen das stehende Heer unbedingt. Die ganze Maßregel war eine halbe, derjenigen ähnlich, durch welche man ein baufälliges Haus mittelst Abputz und Anstrich vor dem Einsturz bewahren zu können wähnt.

Als Ende 1849 und zu Anfang des Jahres 1850 die Entlassung der während der Revolutionsperiode eingezogenen Landwehr im Allgemeinen verfügt wurde, blieb von jedem Bataillon eine aus Freiwilligen und den am ehesten Abkömmlichen zusammengesetzte sogenannte Stamm-Kompagnie in Stärke von 200 Mann bei der Fahne. Der Etat dieser Kompagnien wurde zwar im Laufe des Jahres 1850 auf 100 Mann herabgesetzt, dieselben erhielten jedoch im Herbste desselben Jahres ein entsprechendes Rekruten-Kontingent, in der Absicht wohl, sie auch für die Zukunft bestehen zu lassen. Daraus wäre der doppelte Vortheil erwachsen, nicht nur für die Landwehr eine Anzahl dienstüchtiger Offiziere und Unteroffiziere, sowie militärisch geschulter Soldaten zu gewinnen, sondern auch durch die Einstellung eines größeren Rekruten-Kontingents überhaupt der Durchführung der allgemeinen Wehrpflicht näher zu kommen. Diese war, Angesichts der Thatsache, daß trotz stetigen An-

wachsens der Bevölkerung die Präsenzziffer des Heeres im Laufe der Jahre nicht erhöht worden war, schließlich zur völligen Illusion geworden. Die Entscheidung, ob ein sehr großer Theil der Unterthanen seiner vornehmsten staatsbürgerlichen Pflicht in der That genügen oder von ihr völlig entbunden sein sollte, hing lediglich von dem Glückszufalle des Losens ab. Ob die erwähnte Maßregel nur als Versuch zu betrachten, oder ob ihr ein weiter zu verfolgender Plan zu Grunde lag, kann füglich dahingestellt bleiben. Die bald eintretenden politischen Ereignisse hinderten jedenfalls deren fernere Entwickelung.

Die Armee wurde in ihrer bisherigen Organisation am 6. November 1850 mobil gemacht, als die zwischen Oesterreich und Preußen obwaltenden Meinungsverschiedenheiten über Bundesangelegenheiten zu einer Gereiztheit gediehen waren, welche zur Entscheidung mit den Waffen drängte. Die Mängel der Heeresverfassung traten bei dieser Gelegenheit in voller Schärfe zu Tage. Die Ueberzeugung, daß die in ihrer Stärke und äußeren Erscheinung zwar imponirende Armee zur Hälfte der Schlagfertigkeit und Kriegstüchtigkeit entbehre, führte zu dem Preußens Machtstellung und politisches Ansehen auf's Aeußerste gefährdenden Entschluß, von zwei Uebeln das kleinere zu wählen, nämlich — das Nachgeben. Die Männer, welche ihn faßten, sind angeklagt worden, die in Olmütz davongetragene Demüthigung verschuldet zu haben. Das Gegentheil ist der Fall. Sie verdienen — General Graf Brandenburg, wie Minister Freiherr v. Manteuffel — für ihre Befürwortung der Friedenspolitik die uneingeschränkteste Anerkennung.

Nach der Demobilisirung im Jahre 1851 wurden die Stamm-Kompagnien nicht wieder errichtet, sondern jener vorerwähnte Versuch ein für alle Male aufgegeben. Dagegen verfügte eine Kabinets-Ordre vom 29. April 1852 gewichtige Veränderungen in der Organisation und Formation der Armee, welche eine Erleichterung im Uebergange

aus der Friedens- in die Kriegsverfassung bezweckten und außer anderen Verbesserungen namentlich einem Theile der Landwehr durch unmittelbaren Anschluß an die Linie größeren inneren Gehalt dadurch zu geben beabsichtigten, daß jede Infanterie-Brigade, der Kriegsformation entsprechend, schon im Frieden aus je einem Linien- und Landwehr-Regiment bestehen, jedem Linien-Kavallerie-Regiment ein Landwehr-Kavallerie-Regiment angeschlossen werden sollte. Mit der Tradition des Jahres 1817 ganz zu brechen und der Landwehr ihren eigentlichen Charakter zurückzugeben, wie dies der Prinz von Preußen mit aller Energie, jedoch vergeblich anstrebte, konnte man sich an entscheidender Stelle noch nicht entschließen.

Jene Reform war der letzte Verbesserungsversuch größeren Umfangs, eine Maßregel, welche, trotz ihrer mannigfachen guten Seiten, auf die Abstellung des Hauptfehlers der preußischen Heeresverfassung indeß nicht genügenden Einfluß ausübte. Während einerseits die unzulängliche Stärke des stehenden Heeres und demzufolge die permanente Einreihung eines Theils der Landwehr in die Feld-Armee weiter bestehen blieb, wurden andererseits der Linie durch die umfangreichen Abkommandirungen von Offizieren und Unteroffizieren zur Landwehr schwerwiegende Opfer auferlegt. Läßt sich die ganze Maßregel gewissermaßen als die letzte Konzession an die Sparsamkeitstheorie der alten Schule kennzeichnen, so war sie doch immerhin auch der Vorbote einer kommenden neuen und zwar — besseren Zeit!

Von dem Augenblicke der Erkenntniß an, daß Preußen ohne eine Achtung gebietende, allzeit schlagfertige und kriegstüchtige Armee seine Stellung als europäische Großmacht auf die Dauer nicht zu behaupten, den ihm gebührenden Einfluß auf die Geschicke Deutschlands nicht zu gewinnen, geschweige denn — und wäre es auch nur abwechselnd ge-

wesen — die Führerrolle im Bundesstaate zu übernehmen vermöge, gab es für die Generale, welche das unbedingte Vertrauen König Friedrich Wilhelm's IV. besaßen, nur den einen Gedanken, die Armee zu stärken und zu kräftigen, sie auf die Höhe zu bringen und auf derselben zu erhalten, welche Preußen gestattete — Großmachtspolitik zu treiben.

Stimmten diese Männer in ihren politischen Anschauungen auch vielfach nicht überein, gingen sie in ihren Meinungen auch hier und da erheblich auseinander, in dem Einen — in dem, was König und Vaterland Noth thue — trafen sie sich wieder und immer wieder zusammen.

An Stelle der 2 jährigen Dienstzeit wurde im Jahre 1852 auf die 3 jährige zurückgegangen. Die Kadresstärken wurden gleichzeitig erhöht, die Bewaffnung der ganzen Armee mit dem Zündnadelgewehr und viele andere Verbesserungen ohne großes Geräusch ins Werk gesetzt, endlich — Entwürfe zur völligen Umgestaltung der Armee vorbereitet.

Eines der größten Verdienste des damaligen Staats-Ministeriums war es, allen diesen Maßnahmen nicht nur nicht entgegengetreten zu sein, sondern, umgekehrt, sie durch Flüssigmachung der erforderlichen Geldmittel gefördert zu haben.

Die Seele dieser segensreichen Thätigkeit aber war der dem Throne nächststehende Königliche Prinz, auf dessen unmittelbare Initiative und thatkräftige Unterstützung der geplanten Reformen die erreichten Erfolge sich zurückführen lassen. Es war eine gnädige Fügung des Himmels, daß gerade ihm, in welchem sich die Genialität des Feldherrn mit dem Scharfblicke des Organisators paarten, in dessen Persönlichkeit sich der Soldat mit dem Staatsmanne harmonisch vereinigte, die ausgedehnteste Gelegenheit geworden, die der preußischen Heeresverfassung anhaftenden Schäden und Gebrechen in nächster Nähe und aus eigener Erfahrung kennen zu lernen.

Prinz Wilhelm von Preußen, vom Regierungsantritt seines kinderlosen Bruders als präsumtiver Thronfolger kurzweg Prinz von Preußen genannt, war von seiner frühesten Jugend an bis in die innersten Fasern seines von Treue und Demuth, von Milde und Güte, von Pflichtbewußtsein und Opferbereitwilligkeit erfüllten Herzens hinein — Soldat gewesen. Nicht ob des mit dem Waffenhandwerke verbundenen Glanzes, nicht um des Waffenhandwerks selbst willen, denn neben Ausübung desselben kam er auch allen anderen Pflichten und Erfordernissen seines fürstlichen Standes mit gleicher Hingebung und Freudigkeit nach, sondern weil er den Beruf des Soldaten als denjenigen erkannte, durch welchen er das einst in feierlicher Stunde abgelegte Gelöbniß: „Meine Kräfte gehören der Welt, dem Vaterlande" am besten nachkommen zu können vermeinte. Wie Friedrich den Großen der Gedanke erfüllte: das, was er in dem ihm überkommenen Preußen an Größe bereits angelegt und vorgebildet fand, weiter zu entwickeln, so beseelte den Prinzen der: mit seiner ganzen Kraft, seinem ganzen Wollen und Können Dasjenige, was inzwischen, sei es durch die Ungunst des Schicksals, sei es durch die Anwendung verkehrter Maßregeln, in Preußen an Ansehen und Einfluß bereits verloren war, wiedergewinnen, Dasjenige, was an dem stolzen Bau seiner großen Ahnherren abgebröckelt oder doch unausgeführt geblieben, wieder ergänzen und vollenden, was an Kräften jeglicher Art noch schlummerte wecken und zur Erfüllung des preußischen Berufs in Deutschland wie Europa, ja in der Welt, dienstbar machen zu helfen. Um dieser Aufgabe gerecht zu werden, gab es aber kein anderes und besseres Mittel, als ein mächtiges, Ansehen verleihendes Heer, ein Heer, Schwert und Schild zugleich, geeignet, wenn es gilt, ein schwerwiegendes Gewicht in die politische Wagschale zu werfen, geeignet durch den Krieg die Segnungen des Friedens zu erkämpfen, die Segnungen des Friedens aber durch den Krieg nicht wieder zu Schanden werden zu lassen. Ein solches Heer zum Ruhme seines

engeren Vaterlandes, Preußens, geschaffen, zum Segen des weiteren, Deutschlands, zum Siege geführt, durch die Aufrechterhaltung seiner Schlagfertigkeit nunmehr über zwei Jahrzehnte der Welt den Frieden erhalten zu haben, das ist Wilhelm's des Großen „eigenstes", das größte, das Hauptwerk seines gottbegnadeten Lebens.[1])

Wilhelm I. hat Zeit seines Lebens auch das weitere Gelöbniß seiner Jugend treulich gehalten: „Den Pflichten des Dienstes will ich mit großer Pünktlichkeit nachkommen." Als König und Kaiser aber hat er der Ueberlieferung Friedrich's des Großen: „der erste Diener des Staats zu sein" mit einer Treue sonder Gleichen nachgelebt. Die ganze Hingebung an den Dienst, das selbstlose Aufgehen in demselben, das Dienen, welchem kein Opfer zu groß, keine Pflicht zu gering, die in demselben wurzelnde, aus ihr entspringende ebenso sittliche und religiöse, wie philosophische und militärische Auffassung seines Herrscherberufs, sie waren es, welche ihn zu dem gemacht haben, als welchen ihn sein Volk und mit diesem die ganze Welt preist, als welchen ihn die Geschichte in ihren Büchern verzeichnen wird, als — den Großen Kaiser, den Siegreichen und doch den Friedensfürsten! —

Was die 1852 wiedereingeführte 3jährige Dienstzeit anbetrifft, so erscheint sie neben der Kadresverstärkung gewissermaßen als deren Korrelat, als die bedingungslose Nothwendigkeit, die Armee zunächst wenigstens auf den Stand von 1833 zurückzubringen, namentlich aber durch die Zuführung des dritten, damals einfach gestrichenen Jahrganges die Ausbildung in stärkeren Kadres wieder genügend zu sichern und sie den Anforderungen der neuen Feuerwaffen entsprechend zu gestalten.

---

[1]) Gelegentlich einer Ansprache des Königs an verschiedene Deputationen am 21. Oktober 1861 sagte derselbe: „Was die Militär-Reorganisation betrifft, so ist diese Mein eigenstes Werk und Mein Stolz, und Ich bemerke hierbei, es giebt kein Bonin'sches und kein Roon'sches Projekt; es ist Mein eigenes und Ich habe daran gearbeitet nach Meinen Erfahrungen und pflichtgemäßer Ueberzeugung."

Wenn nun auch ganz zweifellos feststeht, daß der Reorganisator unserer Armee Zeit seines Lebens eine 3jährige Dienstperiode für die Erziehung des Soldaten ersprießlicher angesehen hat, als eine 2jährige oder gar noch kürzere, so dürfte es andererseits doch auch keinem Zweifel unterliegen, daß, als im Jahre 1852 auf seine Veranlassung die 3jährige Dienstzeit wieder eingeführt werden sollte, dies nicht lediglich um ihrer selbst willen geschah, sondern daß, wie von vornherein, so auch jetzt wieder, im Hinblick auf die aus finanziellen Gründen für Preußen unmöglich erscheinende Durchführung der Scharnhorst'schen Idee in ihrer ganzen Tragweite und unter Festhaltung des Grundsatzes, daß unter „Volk in Waffen" nicht Milizen, sondern durch „die Hauptbildungsschule der ganzen Nation für den Krieg" zu Soldaten erzogene Staatsbürger zu verstehen seien, von der nur bei erheblicher Erhöhung der Präsenzziffer zu rechtfertigenden Aufrechterhaltung der 2jährigen Dienstzeit Abstand genommen wurde. Unter Außerachtlassung des Grundsatzes, daß Dienstzeit im stehenden Heere und Präsenzziffer sich gegenseitig bedingen, hatte man im Jahre 1833 den dritten Jahrgang einfach gestrichen und dadurch die Armee derart geschädigt, daß sie 1850 eben nicht schlagfertig war. Die Neigung, den dritten Jahrgang, wie 1833, abermals ohne Weiteres zu streichen, mag bereits im Jahre 1857 bei Einzelnen hervorgetreten sein. Während der Konfliktsperiode strebte, wie bekannt, die Opposition mit allen Kräften hiernach. Gegen diese Neigung nun richtete sich wohl auch die in der Korrespondenz des Prinzen von Preußen mit dem Präsidenten v. Schleinitz aus dem Jahre 1857 zu Tage tretende abfällige Kritik über eine in der II. Kammer vertheilte anonyme Schrift des Generals v. Prittwitz, welche für die 2jährige Dienstzeit Stimmung machen sollte.

Vom Jahre 1857 ab wurde, wie schon früher bei der Garde und der Linien-Kavallerie, im Allgemeinen zur Disposition beurlaubt, ein System, welches schließlich dahin führte, daß der größere Theil

der Mannschaft weniger als 2 Jahre, der geringere weniger als 3 Jahre diente. Die 3jährige Dienstzeit hat seitdem thatsächlich niemals in Wirklichkeit existirt, das mit ihr in Zusammenhang stehende Dispositionsurlauber-System keineswegs eine bloße Erleichterung der Heerespflichtigen zum Zweck gehabt, es ist vielmehr in erster Linie das Mittel zur Gewinnung möglichst zahlreicher Reservisten geblieben. Das in seiner Wirkung für den Heeresorganismus geradezu verderbliche Institut der sogenannten Landwehr-Rekruten war bereits 1852 beseitigt worden.

Ganz unwiderleglich ist es endlich, daß der nachmalige Kaiser Wilhelm I. sich gelegentlich der geplanten Durchführung der allgemeinen Wehr- und Dienstpflicht in ihrem ganzen Umfange von Seiten des Frankfurter Parlaments unter Umständen für eine 2jährige Dienstzeit der Infanterie bei den Fahnen ausgesprochen hat.

Der § 22 der von dem Ausschusse für die Militärangelegenheiten des Frankfurter Parlaments am 25. September 1848 genehmigten Vorlage des „Entwurfs zu einem Gesetze über die deutsche Wehrverfassung" lautet wörtlich:

„§ 22.

Die Dienstzeit bei der Fahne im Frieden wird, nach dem Bedürfniß der genügenden Ausbildung für den Krieg, wie folgt, bestimmt:

1. Beim ersten Heerbanne.

a) Bei der Infanterie, einschließlich der Scharfschützen, beträgt die Dienstzeit höchstens $1^1/_2$ Jahr, wovon wenigstens 6 Monate ohne Unterbrechung zur ersten Ausbildung zu verwenden sind. Nachdem diese erfolgt ist, tritt Beurlaubung ein, soweit es der erforderliche Besatzungsdienst zuläßt. In den folgenden Jahren werden die Mannschaften zu den Uebungen nur theilweise ein-

berufen, so daß der Wehrpflichtige, während seines Verbleibens im ersten Heerbanne, nicht länger als überhaupt höchstens 1½ Jahre zur Uebung bei der Fahne dient.

d) Bei der Reiterei und Artillerie beträgt die Dienstzeit zur ersten Ausbildung wenigstens zwei Jahre, worauf Beurlaubung und Einberufung zu den Uebungen, wie bei der Infanterie, eintritt, so daß die Gesammtdauer der Dienstzeit bei der Fahne während des Verbleibens im ersten Heerbanne drei Jahre nicht übersteigt.

e) Für die Genietruppen wird eine 2½jährige fortlaufende Dienstzeit bestimmt, nach welcher keine weitere Einberufung zur Uebung während des Verbleibens im ersten Heerbanne stattfindet. In jenen 2½ Jahren kann während eines Winters, so weit es zulässig erscheint, eine theilweise Beurlaubung der Mannschaften erfolgen."

Demgegenüber macht der Prinz von Preußen in seinen bereits zitirten, 1849 im Manuskript gedruckten und 1887 mit besonderer Ermächtigung des Allerhöchsten Verfassers wieder veröffentlichten „Bemerkungen zu dem Gesetzentwurfe über die deutsche Wehrverfassung" den folgenden Vorschlag: [1])

„Die Dienstzeit bei der Fahne im Frieden wird, nach dem Bedürfniß der genügenden Ausbildung für den Krieg, wie folgt, bestimmt:

1. Beim ersten Heerbanne.

a) Bei der Infanterie, einschließlich der Scharfschützen, beträgt die Dienstzeit mindestens 2 Jahre [2]) ohne Unterbrechung.

b) Bei der Reiterei und Artillerie beträgt die Dienstzeit drei Jahre.

c) Für die Genietruppen wird eine 3jährige fortlaufende Dienstzeit bestimmt.

---

[1]) Bemerkungen rc. S. 26—43 und Knorr a. a. O. S. 89—97.

[2]) Alles vom Text der Vorlage des Wehrausschusses Abweichende bezw. alle Zusätze sind im Original Antiqua gesetzt. D. V.

Nach vollendeter Dienstzeit tritt die Beurlaubung zur Reservebereitschaft ein, welche bis zum vollendeten 25sten Lebensjahre dauert. Während dieser Beurlaubung ist die Mannschaft ihrem Truppentheil fortwährend als angehörend zu betrachten und jeden Augenblick gewärtig, im Frieden oder Kriege zur Fahne einberufen zu werden."

und erläutert denselben dahin:

„Entscheidend für die Tüchtigkeit eines Heeres ist seine Dienstzeit, und wir sind hiermit bei dem Kerne des Gegenstandes angelangt. Wie schwankend die Ansichten über die Dauer der Dienstzeit sind, ersehen wir aus den Motiven so wie aus dem Entstehen des § 22 durch Majoritäts-Beschluß. Wir gestehen gern, daß wir unseren Augen nicht trauten, als wir lasen, daß vier Preußische Offiziere die Hand zur Abfassung dieses § geboten, nachdem in dem Eingange zu den Motiven ausgesprochen worden war,

> daß die Prinzipien der Preußischen Wehrverfassung, welche sich im Kriege und, was noch mehr sagen wolle, in einem 33jährigen Frieden bewährt haben, einstimmig angenommen worden seien, und daß man nur auf Abstellung der Mißstände Bedacht nehmen wolle, die sich mit der Zeit eingeschlichen hätten.

Nach dieser Ansicht mußte es mehr als überraschen, die im Preußischen Heere auf 3 Jahre festgesetzte Dienstzeit auf 6 Monate für die Infanterie, auf 2 Jahre für die Cavallerie und Artillerie, und auf 2½ Jahre für die Genietruppen herabgesetzt zu sehen, der dann noch eine 4jährige Beurlaubung folgt, während welcher eine Einziehung der Mannschaften auf 2—3 Monaten stattfinden solle, wobei in den Motiven zum Artikel IV. die Hoffnung ausgesprochen wird, daß, namentlich bei der Infanterie, die Dienstzeit von 18 Monaten in 5 Jahren sich durch solche Einziehungen auf höchstens 12 Monate beschränken werde. Hieraus scheint also zu folgen, daß die im Preußischen Heere beibehaltene ununterbrochene Dienstzeit von

3 Jahren für die Cavallerie und reitende Artillerie, $2^1/_2$ Jahre für Fuß-Artillerie und Genietruppen und 2 Jahre für die Infanterie (mit Ausnahme der Garde, welche volle 3 Jahre dient) zu den Mißständen der Preußischen Wehrverfassung gerechnet wird, da der Ausschuß eine so auffallende Verminderung der Dienstzeit für zweckmäßig hält.

Aber auch das für die Beurlaubung angenommene Prinzip weicht erheblich von der in Preußen geltenden Verfassung ab, insofern diese den Grundsatz aufstellt, gar keine Beurlaubung im stehenden Heere eintreten, sondern sie erst mit dem Uebertritt in die Reserve und Landwehr beginnen zu lassen. Auch dieser Grundsatz muß also zu den Mißständen der Preußischen Heeres-Einrichtungen gehören, weil er vom Wehr-Ausschuß aufgegeben wurde.

Zu unserer Beruhigung wollen wir hoffen, daß die dem Wehr-Ausschusse angehörenden Preußischen Offiziere in der Minderheit waren und also bei diesem Cardinalpunkte überstimmt wurden.

Wer eine Armeeverfassung beurtheilen will, fragt gewöhnlich zuerst nach der Dauer der Dienstzeit und nach dem Modus der Beurlaubung, um zu ermessen, ob 1. die Dienstzeit ausreicht, den Rekruten zu einem wirklichen Soldaten erziehen zu können, und 2. in welchem Verhältniß die Beurlaubung zu der Dienstzeit steht? — Der Grundsatz, auf den es ad 2 ankommt, kann kein anderer sein, als ein richtiges Verhältniß der Dienstzeit zur Beurlaubung, das heißt: beide müssen so abgemessen sein, daß das dem Soldaten Gelehrte und Anerzogene sich während seiner Beurlaubung nicht zu sehr verwische. Wenn man nun die Preußischen Heeres-Einrichtungen ins Auge faßt, so wird man einräumen müssen, daß hier durch Einführung der Landwehr ein Beurlaubungssystem im kolossalsten Maßstabe geschafft worden ist. Die Beurlaubung umfaßt 9—10 Jahre, theils im Reserve-, theils im Landwehr-Verhältniß, während welcher eine 2- bis 3malige Einziehung auf 14 Tage stattfindet. Zu dieser langen Beurlaubung (die im gewöhnlichen Sprachgebrauch „die Verpflichtungen zu den ver-

schiedenen Dienst-Categorien" genannt wird) steht nun die Dienstzeit bei der Fahne in völlig richtigem Verhältniß, denn die bereits angeführte Dauer derselben für die verschiedenen Waffengattungen ist eine ununterbrochene."

Auf die selbst gestellte Frage: worin die „Thatkräftigkeit, Ausdauer und Treue" der preußischen Armee, als einer solchen „mit längerer Dienstzeit, als sie die deutsche Wehrverfassung für die Zukunft annehmen will", wurzele, heißt es dann weiter:

„Nächst der Gesinnungstüchtigkeit, welche in der großen Mehrzahl des Preußischen Volkes herrscht, allein in der Erziehung, welche dem Preußischen Soldaten zu Theil wird, in der Dauer derselben, durch welche es überhaupt möglich wird, wahre Soldatentugenden zu erzielen. Diese sind es, welche man den Preußischen Soldaten anfühlt, wo sie sich zeigen, — es ist der militärische Geist, der sich in allen Graden ausspricht, und der, von einem unübertrefflichen Offizier-Corps getragen, sich über alle Glieder des Heeres verbreitet, — es ist jenes schon öfter erwähnte Vertrauen der Vorgesetzten zu ihren Untergebenen und der Untergebenen zu ihren Vorgesetzten, welches sich in diesem Heere ausspricht, und welches ebenso zu Heldenthaten auf dem Kampfplatze anfeuert, als die Handhabung der Disciplin erleichtert. Solche Resultate zu erreichen, muß jeder Militär, der über eine Wehrverfassung mitzusprechen hat, sich angespornt fühlen. Was aber den Erfolg will, muß auch die Mittel wollen, und diese sind in der 2—3jährigen Dienstzeit gegeben."

König Friedrich Wilhelm IV. hatte dem Prinzen von Preußen durch Kabinets-Ordre vom 20. Oktober 1857 zunächst seine Stellvertretung und etwa ein Jahr später die Regentschaft übertragen.

Der Prinz-Regent, von der Ueberzeugung durchdrungen, daß die Politik eines jeden großen Staates auf realer Grundlage ruhen

müsse, und daß nur ein gut organisirtes, mächtiges Heer der Doppelaufgabe Lösung: Achtung nach Außen und Ruhe im Innern gewachsen sei, widmete zuvörderst der Reorganisation der heimischen Wehrmacht seine besondere persönliche Aufmerksamkeit. Damit wendete er sich auch unmittelbar der Lösung jener Aufgabe zu, welche wir bereits als die sich selbst gestellte seines Lebens bezeichnet haben, und zu deren Erfüllung er, wie seine eigenen Worte lauten, als „bereitestes Mittel ein schlagfertiges, kriegstüchtiges Heer und eine wohlgeleitete Kraftentwickelung der Nation, für welche man das einstige Reichsheer doch halten müsse,“ unabweislich erforderlich hielt. Und wenn er in seinen schon erwähnten klassischen „Bemerkungen“, welchen jene Worte entnommen sind, von „dem ersehnten Zweck der größeren Einheit und Selbstständigkeit des gesammten Vaterlandes“, von „der Sicherheit im Innern und dem Ansehen nach Außen“ spricht, wenn derselbe, „weil er gerade keinen Augenblick die wirkliche Einheit Deutschlands aus den Augen verlieren und sie als den gemeinsamen Strebepunkt erkennen“, diese aber durch eine unrichtigen Maßnahmen entspringende Opposition nicht gefährdet wissen will, so liegt hierin doch der unantastbare Beweis, daß der Wiederhersteller und Neubegründer der alten Macht und Herrlichkeit des theuren Vaterlandes schon vor über vier Jahrzehnten zielbewußt gehandelt und niemals wieder den für richtig erkannten Weg verlassen hat.

Unter dem 20. Mai 1849 schreibt der Prinz an seinen Freund den General v. Natzmer und das ist ein weiterer Beleg hierfür:[1])

> „. . . Wer Deutschland regieren will, muß es sich „erobern; à la Gagern geht es nun einmal nicht. Ob die „Zeit zu dieser Einheit schon gekommen ist, weiß Gott allein! „Aber daß Preußen bestimmt ist, an die Spitze Deutschlands zu

[1]) Natzmer. Aus dem Leben des Generals Oldwig v. Natzmer. Ein Beitrag zur preußischen Geschichte. 1876/88. IV. S. 64/65.

„kommen, liegt in unserer ganzen Geschichte, — aber das „Wann und Wie? darauf kommt es an.

„Daß ich bei meiner ledernen Natur, die man vielleicht „praktisch nennen könnte, viel Anstoß in der phantastischen „Professoren-Zeit gebe, können Sie denken. Wir wollen nur „abwarten, wer zuletzt Recht behält.

„Dem Himmel sei Dank, daß der blaue Rock, wo er sich „zeigt, bisher immer noch siegte, manchmal nur durch sein „Erscheinen. Möge es so bleiben . . .“

Auch in seiner ersten Ansprache an die Volksvertretung, in der Thronrede vom 8. November 1858, giebt der Prinz-Regent den ihn in Bezug hierauf leitenden Grundsätzen Ausdruck, wenn er sagt:

„Die Armee hat Preußens Größe geschaffen, und dessen „Wachsthum erkämpft; ihre Vernachlässigung hat eine Katastrophe „über sie und dadurch über den Staat gebracht, die glorreich „verwischt worden ist durch die zeitgemäße Reorganisation des „Heeres, welche die Siege des Befreiungskrieges bezeichneten. „Eine vierzigjährige Erfahrung und zwei kurze Kriegsepisoden „haben uns indeß auch jetzt aufmerksam gemacht, daß Manches, „was sich nicht bewährt hat, zu Aenderungen Veranlassung „geben wird. Dazu gehören ruhige politische Zustände und — „Geld und es wäre ein schwer sich bestrafender Fehler, „wollte man mit einer wohlfeilen Heeresverfassung „prangen, die deshalb im Momente der Entscheidung „den Erwartungen nicht entspräche. Preußens Heer „muß mächtig und angesehen sein, um, wenn es gilt, „ein schwerwiegendes Gewicht in die Wagschaale legen „zu können.“

Die Verfassung des Heeres entsprach, wie gezeigt, weder den Anforderungen der Zeit, noch genügte sie, wollte Preußen seinen Beruf erfüllen, den ihm deutlich genug vorgezeichneten Aufgaben. Die Land-

wehr war im Wesentlichen etwas durchaus Anderes geworden, als wozu sie ihr eigentlicher Schöpfer Scharnhorst ausersehen hatte, der Dienst in derselben, mit der Aussicht, bei jedem ausbrechenden Kriege in erster Linie gegen den Feind geführt zu werden, oder auch bei nur eintretender Mobilmachung des Heeres zu untergeordneteren Zwecken sofort zu den Fahnen eilen zu müssen, eine namentlich für die ärmeren Bevölkerungsklassen geradezu drückende Last. Lange bevor noch die Regierung ihre Schritte that, hatten Autoritäten wie Rotteck, Welcker u. a. m., also hoch liberale Männer, auf die staatsrechtliche Unbilligkeit und Ungleichheit der obwaltenden Verhältnisse, wie auf manche andere Uebelstände der Organisation noch, hingewiesen. Abgesehen davon, daß es einsichtsvollen Männern niemals entgangen war, Preußen bedürfe schon im Hinblick auf seine geographische Lage[1]) eines starken und kriegstüchtigen Heeres, hatte sich doch auch in weiteren Kreisen die Ueberzeugung Bahn gebrochen, daß der militärischen Entwickelung anderer Länder gegenüber die heimische Landwehr in ihrer damaligen Verfassung der Großmachtstellung Preußens nicht nur nicht genüge, sondern in ihrer Verquickung mit dem stehenden Heere dieses in seiner Schlagfertigkeit sogar hemme.

Daß eine so wohlüberlegte, bis in ihre geringsten Einzelheiten logisch durchdachte Maßregel, wie die geplante Heeresorganisation es war, bei der Landesvertretung jemals auf ernstliche Schwierigkeiten stoßen werde, mußte um so unmöglicher erscheinen, als gerade das von ihrer Mehrheit aufgestellte Programm der Mission Preußens: energisches Erstreben einer Bundesreform, Ausübung der Zentral-

---

[1]) Mit Bezug hierauf sagt Feldmarschall Graf Moltke in einer seiner berühmten Parlamentsreden: „. . . Was dann unsere geographische Lage betrifft — ja, meine Herren, alle unsere Nachbarn haben mehr oder weniger, ich möchte sagen Rückenfreiheit; sie haben Pyrenäen und Alpen hinter sich, oder halb barbarische Völkerschaften, die sie nicht zu fürchten brauchen. Wir stehen unter den großen Mächten mitten inne. Unsere Nachbarn im Westen und Osten haben nur nach einer Seite Front zu machen, wir nach allen . . .“ (1. März 1880.)

gewalt durch Preußen, deutsche Volksvertretung u. s. w., doch Nichts nothwendiger erscheinen ließ, als eben — ein starkes Preußen!

Trotzdem that die Kammermehrheit genau das Entgegengesetzte von Demjenigen, was bezüglich ihrer eigenen Wünsche allein zum Ziele zu führen vermocht hätte. Anstatt sich in der Armee eine unbezwingliche Wehr und Waffe für die Kämpfe zu schmieden — und zu der Einsicht, daß es ohne ernstliche Kämpfe nicht abgehen werde, bedurfte es doch wahrlich keines Seherblickes — anstatt dessen suchte man die vorhandene nach Möglichkeit abzustumpfen, wenn nicht gar zu zerbrechen. Uns liegt nichts ferner, als die alte Streitaxt wieder auszugraben, aber der Vorwurf grenzloser, unbegreiflicher Kurzsichtigkeit kann der damaligen Opposition doch nicht erspart werden. Hätte nicht ein gütiges Geschick, eine weise Vorsehung das Vaterland mit großen, der zu lösenden Riesenaufgabe gewachsenen Männern gesegnet, hätte das Hohenzollern-Szepter nicht in der Hand eines ebenso konsequenten und energischen, wie weisen und milden Fürsten geruht, Preußen und mit ihm Deutschland wäre durch diese Kurzsichtigkeit der Mehrheit seiner Volksvertretung dem Verderben entgegengeführt worden. —

Der Prinz-Regent nahm die im Jahre 1852 nur vertagten Reorganisationspläne 1859 wieder auf und führte sie mit ebenso großer Sachkenntniß, wie zielbewußter Beharrlichkeit zum endlichen Ziele. Dabei kam ihm in entscheidender Weise die Thatsache zu Statten, daß der damalige Chef des Militär-Kabinets, General Freiherr v. Manteuffel, schon vorher die Verjüngung des Offizier-Korps durchgeführt hatte, sich Männer in den höchsten Armeestellen befanden, welche, wie ein Roon, als Kriegsminister, und ein Moltke, als Chef des Generalstabes der Armee, jener großen Aufgabe gewachsen waren.

Der österreichisch-italienische Konflikt des Jahres 1859 gab Preußen Veranlassung, die, um jeder möglichen Verschiebung des europäischen Gleichgewichts zu Ungunsten Deutschlands begegnen zu können, durch

Bundesbeschluß vom April 1859 verfügte Kriegsbereitschaft dreier Armee-Korps im Mai desselben Jahres auf sechs auszudehnen und zu dem Behuf von der Landesvertretung einen Kredit zu verlangen. Die dem betreffenden Antrage vom 5. Mai 1859 beigefügte Denkschrift verlangt ausdrücklich zu denjenigen Ausgaben Ermächtigung, „welche durch die angeordnete Kriegsbereitschaft und durch die etwa erforderlichen weiteren militärischen Maßregeln veranlaßt werden.“ Dieser Antrag wurde seitens des Landtags angenommen. Im Juni erfolgte sodann, um Oesterreich hülfreiche Hand zu bieten, die Mobilmachung der ganzen preußischen Armee. Nach dem bereits am 11. Juli 1859 zwischen Oesterreich und Frankreich abgeschlossenen Präliminar-Frieden von Villafranca wurde die Armee am 27. Juli allerdings wieder demobilisirt, trat indessen nicht sofort auf den Friedensfuß zurück, sondern blieb in Kriegsbereitschaft. Wenngleich diese verstärkte Formation auch zunächst nur der politischen Lage Rechnung trug, so wurden doch immerhin die einzelnen Anordnungen derart getroffen, daß sie die Durchführung einer beabsichtigten Reorganisation erleichterten. Späterhin (im November 1859) erfolgte zwar eine Beschränkung der Kriegsbereitschafts-Formation überhaupt, sowie eine solche der Kopfstärken, die Zahl der verschiedenen, namentlich auch der inzwischen neu errichteten Kadres blieb jedoch bestehen. Auf dieser Grundlage vollzog sich die Neugestaltung der preußischen Armee.

Am 9. Februar 1860 legte die Regierung dem Landtage einen entsprechenden „Gesetzentwurf, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste“ vor. Derselbe setzte die Dienstverpflichtung im stehenden Heere auf 3, in der Reserve auf 4, in der Landwehr auf 9, die Gesammtdienstpflicht auf 16 gegen bisher 19 Jahre fest. Die Friedenspräsenzstärke sollte von rund 150 000 auf etwa 213 000 Mann, die Aushebungsquote von 40 000 auf 63 000 Mann, die Zahl der Infanterie-Bataillone von 135 auf 253 erhöht und endlich 18 neue Kavallerie-Regimenter errichtet werden. Durch diese Maßregeln konnte

die Landwehr gelegentlich einer Mobilmachung geschont werden, während das stehende Heer mit seiner Reserve verstärkt und dadurch die Möglichkeit gegeben wurde, eine nach Quantität und Qualität starke Armee herzustellen. Die dauernden Kosten waren auf 10, die einmaligen auf 5 Millionen Thaler veranschlagt. Die sehr bald hervortretenden Meinungsverschiedenheiten zwischen Volksvertretung und Regierung über diese Reorganisation führten zu dem bekannten — Militärkonflikt.

Der am 9. Februar vorgelegte Gesetzentwurf wurde, da der die erhöhte Wehrhaftmachung des Staats ins Auge fassende Plan schon in der Kommission auf Schwierigkeiten stieß, zurückgezogen, am 5. Mai desselben Jahres durch einen anderen ersetzt, diesem von beiden Häusern — in dem der Abgeordneten mit 322 gegen 2 Stimmen — die Genehmigung und damit, allerdings nur vorläufig, und zwar bis zum 30. Juni 1861, der Militär-Reorganisation die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilt. —

Am 2. Januar 1861 starb König Friedrich Wilhelm IV. König Wilhelm I. bestieg den Thron seiner Väter. Alle Erwartungen, alle Hoffnungen richteten sich auf die Person des neuen Herrschers. Die Herzen aller treuen Preußen schlugen ihm entgegen. Am 12. Januar erfolgte der Erlaß einer Amnestie, am 14. die Eröffnung des Landtages. In der Thronrede war u. A. gesagt:

„Meine ernsten und unausgesetzten Bemühungen, eine „zeitgemäße Revision der Wehrverfassung des deutschen Bundes „herbeizuführen, haben zu Meinem Bedauern ein befriedigendes „Ergebniß bisher noch nicht gewährt. Inzwischen ist Meine „Regierung bestrebt, im Wege der Vereinbarung mit einzelnen „Deutschen Staaten, eine größere Gleichmäßigkeit in den „militärischen Einrichtungen anzubahnen und dadurch die „Wehrhaftigkeit Deutschlands zu erhöhen. Die in diesem „Sinne mit der Herzoglich Sachsen-Koburg-Gothaischen

„Regierung abgeschlossenen Konvention[1]) wird Ihnen zur „verfassungsmäßigen Zustimmung vorgelegt werden.

„In gleicher Weise widmet Meine Regierung der wichtigen „Angelegenheit der Vertheidigung der deutschen Küsten und „der Entwickelung unserer Flotte, für welche sich überall ein „so erfreuliches Streben kundgegeben und durch patriotische „Beiträge innerhalb und außerhalb Preußens bethätigt hat, „ihre unausgesetzte Sorgfalt."

Sie schloß mit den Worten:

„Die Entwickelung unserer Institutionen muß „im Dienste der Kraft und der Größe unseres Vater„landes stehen. Niemals kann Ich zulassen, daß die „fortschreitende Entfaltung unseres inneren Staats„lebens das Recht der Krone, die Macht und Sicher„heit Preußens in Frage stelle oder gefährde.

„Die Lage Europas fordert einträchtiges Zusammenwirken „zwischen Mir und Meinem Volke. Ich zähle auf die „patriotische Unterstützung seiner Vertreter."

Das Abgeordnetenhaus beantwortete am 7. Februar diese Thronrede in einer Adresse. Es betonte in derselben, daß eine zweckmäßige Gestaltung der Heeresorganisation allein nicht genügen werde, die berechtigten Wünsche des deutschen Volkes zu erfüllen, genehmigte aber später den Militäretat mit 159 gegen 148 Stimmen und knüpfte an diese Bewilligung die Bedingung, daß, falls die Regierung die zur Reorganisation der Armee ergriffenen Maßregeln aufrecht zu erhalten beabsichtige, sie verpflichtet bleibe, spätestens dem nächsten Landtage ein Gesetz behufs Abänderung des Gesetzes vom 3. September 1814

---

[1]) Herzog Ernst II. von Sachsen-Koburg-Gotha war bekanntlich derjenige deutsche Souverän, welcher durch Abschluß dieser Konvention den ersten Schritt zur Vereinigung der deutschen Streitkräfte unter einheitlicher Führung noch zur Zeit der alten Bundesverfassung that.

über die Verpflichtung zum Kriegsdienste vorzulegen. Am 5. Juni 1861 wurde der Landtag geschlossen.

Am 14. Januar 1862 trat der neugewählte Landtag zusammen. Die Regierung legte, ihrer Zusage gemäß, an demselben Tage den verlangten, die Abänderung des Gesetzes vom 3. September 1814 betreffenden Gesetzentwurf vor. Das Herrenhaus nahm denselben einstimmig an, das Abgeordnetenhaus dagegen mischte sich, bevor seine Kommission noch schlüssig zu werden vermochte, in die politischen Maßnahmen der Regierung, forderte bezüglich einer etwa vorzunehmenden Bundesreform das Zurückgehen auf die Reichsverfassungspläne von 1849 und machte, als diese Zumuthung zurückgewiesen wurde, Miene, die Militär-Reorganisation den gehabten Mißerfolg entgelten zu lassen, indem es erklärte, einer thatenlosen Regierung die Mittel zu stärkerem Militäraufwande nicht bewilligen zu wollen. Demgegenüber schritt die Regierung zur Auflösung des Landtages.

Die Wahlen vom 6. Mai 1862 brachten der bald nach Schluß der vorigen Session neubegründeten „Deutschen Fortschrittspartei" einen entschiedenen Sieg, dem Ministerium aber insofern eine Niederlage, als keines seiner Mitglieder in den Landtag gewählt wurde. Von nun ab beginnt jene charakteristische Einseitigkeit der Opposition bei Behandlung der Heeresorganisationsfrage, welche die Absicht erkennen läßt, die Regierung unter den Willen des Parlaments zu beugen. Nachdem bei Beginn der zweiten Legislaturperiode des Jahres 1862 die Regierung dem Landtage eine Novelle zum Gesetz vom 3. September 1814 nicht wieder vorgelegt, sondern die Ausgaben für das Heer nunmehr in das ordentliche Budget übernommen hatte, auch eine Einigung in der ganzen Angelegenheit nicht erzielt worden war, erfolgte am 13. Oktober 1862 die Schließung des Landtags. Weder der Militär- noch der Staatshaushaltsetat überhaupt hatten die Mitgenehmigung des Abgeordnetenhauses erhalten. Das Herrenhaus dagegen hatte in seiner Sitzung vom 11. Oktober das

Budgetgesetz in der Regierungsfassung angenommen, was jenem zu dem völlig unberechtigten Vorgehen Veranlassung gab, den betreffenden Beschluß für null und nichtig zu erklären.

Nachdem sich die Verhältnisse soweit zugespitzt hatten, trat der damalige preußische Gesandte in Paris, v. Bismarck-Schönhausen, am 28. September 1862 als Leiter der Geschäfte in das Ministerium ein.

Die am 14. Januar beginnende erste Sitzungsperiode des Jahres 1863 wurde mit einer als Antwort auf die Thronrede formulirten Anklage gegen die Minister eingeleitet. Der Zwiespalt verschärfte sich, als seitens der Regierung, um dem im benachbarten Königreich Polen zur Tagesordnung gewordenen Morden und Brennen nicht auch in der Provinz Posen Eingang zu verschaffen, und um dem befreundeten Rußland entgegen zu kommen, gewisse militärisch-politische Maßregeln getroffen wurden, ohne dem Parlament über dieselben vorher Mittheilung gemacht zu haben.

Inzwischen hatte die Regierung am 8. Februar 1863 wiederum den Entwurf einer Novelle zum Gesetz vom 3. September 1814 eingebracht. Die zu seiner Berathung eingesetzte Kommission erstattete am 24. April ihren „eingehenden" Bericht, erklärte die Vorlage einstimmig für vollständig unannehmbar und schlug dagegen dem Hause eine Reihe umfangreicher, mit 16 gegen 3 Stimmen angenommener Amendements vor. Dieselben gingen darauf hinaus, das preußische Heer im Wesentlichen auf eine Miliz hinabzudrücken und seine Verfassung von den wechselnden Meinungen der Volksvertretung abhängig zu machen. Am 27. Mai 1863 erfolgte, ohne daß der Regierungsantrag überhaupt zur Berathung gekommen wäre, die Schließung und am 30. September die Auflösung des Landtages.

Die zweite Sitzungsperiode des Jahres 1863 begann am 9. November. In der Thronrede war u. A. gesagt worden:

„. . . Ich habe aber nicht allein für die innere Wohl-
„fahrt, sondern auch für die äußere Sicherheit des Staates

„Sorge zu tragen und muß in beiden Beziehungen auf Ihre „Mitwirkung rechnen können.

„Die neue Formation des Heeres ist aus dem unabweis„lichen Bedürfniß hervorgegangen, mit der gesteigerten Wehr„kraft der Nachbarländer gleichen Schritt zu halten und den „wirthschaftlichen Interessen der eigenen Bevölkerung durch „gerechtere Vertheilung der gesetzlichen Wehrpflicht Rechnung „zu tragen.

„Das Heer ist auch nach der Reorganisation, wie Ich dies „schon im Jahre 1860 an dieser Stelle ausgesprochen, das „preußische Volk in Waffen, und zwar in größerer Wahrheit, „wie zuvor; denn während die verstärkte Organisation der „Linie eine Erleichterung der älteren Landwehrklassen möglich „macht, ist die Gesammtstärke der Landwehr unverändert ge„blieben. Diese Formation hat sich in den verflossenen „Jahren auf Grund der Bewilligungen des Landtages „während der Sitzungsperioden von 1860 und 1861 zu „einer dauernden Staatseinrichtung ausgebildet, deren Be„stand ohne bedenkliche Gefährdung der wichtigsten Interessen „des Landes nicht mehr in Frage gestellt werden kann. Die „Erkenntniß dieser Gefahr legt Mir die Pflicht auf, Meine „nach der Verfassung erforderliche Zustimmung nur einem „solchen Staatshaushalts-Etat zu ertheilen, durch welchen die „Erhaltung der bestehenden Heereseinrichtung sicher gestellt „wird."

Gleichzeitig wurde wiederum ein vollständiger Gesetzentwurf vorgelegt, vom Abgeordnetenhause jedoch am 25. Januar 1864 mit 268 gegen 34 Stimmen abgelehnt.

Inzwischen war König Friedrich VII. am 15. November 1863 gestorben und mit Dänemark derjenige Streit um die Elb-Herzogthümer ausgebrochen, welcher zum Kriege gegen Dänemark führte.

Der österreichisch-preußische Antrag beim Bunde vom 14. Januar 1864, Schleswig als Pfand für die Erfüllung der Dänemark obliegenden Pflichten in Besitz zu nehmen, hatte die schon bestehende Kluft zwischen dem Bunde und den beiden Großmächten erweitert, so daß diese selbsthandelnd auftraten und über die Mittelstaaten hinaus die Regelung der Frage allein in die Hand nahmen. Der demgegenüber zu Tage tretenden Opposition am Bunde schloß sich die preußische Kammermehrheit an und befürwortete am 18. Dezember 1863 die Einsetzung des Erbprinzen von Augustenburg in die Regierung eines neu zu bildenden Staatswesens. Das Abgeordnetenhaus machte somit eine Frage der auswärtigen Politik zur Handhabe seines Widerstandes gegen die Staats-Regierung und verweigerte derselbe die zur Kriegführung beanspruchte Anleihe von 12 Millionen Thalern. Nichts kennzeichnet die damals obwaltenden Zustände treffender, als die an sich räthselhafte Thatsache, daß die oppositionelle Mehrheit, während bereits die glänzendsten kriegerischen Erfolge vorlagen, immer noch behauptete: das Ministerium könne, da es das Vertrauen des Landes nicht besitze, einen Krieg mit Erfolg nicht führen.

Der erste in der That erreichte Erfolg der Heeres-Reorganisation war die Lostrennung der Elbherzogthümer Schleswig-Holstein aus ihrer unnatürlichen Verbindung mit Dänemark, zugleich der erste Schritt zur Erfüllung des preußischen Berufes in Deutschland.

Die aus dem gemeinsamen Besitze des für Deutschland gewonnenen Kampfobjekts zwischen den beiden Großmächten sehr bald zu Tage tretende Spannung spitzte sich allmälig dergestalt zum Konflikt zu, daß bereits zu Anfang des Jahres 1866 mit der Kriegsfrage gerechnet werden mußte. Die zwischen der preußischen Regierung und dem Abgeordnetenhause bestehende Kluft hatte sich inzwischen immer mehr erweitert und jene bei Erledigung der schleswig-holsteinschen Angelegenheit im Sinne ihrer von Tag zu Tag deutlicher hervortretenden

deutschen Politik auch nicht auf die mindeste Unterstützung seitens der Landesvertretung zu rechnen.

Am 14. Januar 1866 wurde der Landtag eröffnet, indeß, da das Abgeordnetenhaus, indem es nicht nur das Militärgesetz und die Reorganisationskosten, sondern auch die Marine- und Kriegskostenvorlage (22 Millionen Thaler) verwarf, auf seinem einseitigen Standpunkte verharrte, bereits am 23. Februar wieder geschlossen. Mahnend, aber doch versöhnlich hatte der Minister-Präsident v. Bismarck, in dem Vollbewußtsein recht zu handeln, für Preußens und damit für Deutschlands Zukunft das Beste zu wollen, Namens seines Königlichen Herrn und der Regierung, deren Geschäfte er bis dahin erfolgreich geführt, bei Eröffnung der Session den Volksvertretern zugerufen:

„In Dank gegen Gott und mit dem Gelöbniß, die glücklichen Zustände aller Landestheile auch fernerhin fördern zu wollen, haben Se. Majestät die erneute volle Zuversicht ausgesprochen, daß ein Band des Vertrauens Fürst und Volk für jetzt und für alle Zukunft umschließen, und daß über Preußen Gottes segnende Hand auch ferner walten werde.

Die Regierung Sr. Majestät trägt das Bewußtsein in sich, daß ihr der Wille nicht fehlt, ihrem Königlichen Herrn nach diesem Sinne zu dienen. Sie lebt der Ueberzeugung, daß bei einer unbefangenen, leidenschaftslosen und rein sachlichen Prüfung Dessen, was ihr zu erreichen vergönnt gewesen, wie Dessen, was sie mit Hülfe der Landesvertretung noch erstrebt, genug der Zwecke und Ziele gefunden werden müßten, in denen sich alle Parteien Eins wissen.

Werden Sie, meine Herren, von dem Wunsche getragen, diese Einigungspunkte zu suchen und festzuhalten, so wird Ihren Berathungen Segen und Erfolg nicht fehlen."

Am Schlusse der letzten Sitzung, also vor dem Eintritt in die erste Phase der Erfüllung des so lange und so heiß ersehnten

Wunsches des deutschen Volks nach Einigkeit, am 23. Februar 1866, kritisirte er jedoch noch einmal mit aller Schärfe das Verhalten seiner Gegner in allerdings bitteren, aber inhaltsschweren Worten.

Die Vorbereitungen zum Kriege begannen. Je kritischer die Lage, desto zügelloser wurde die in die breiten Schichten des Volkes hineingetragene Agitation. Es wurde ein förmlicher Adressensturm in Szene gesetzt. Man verlangte Frieden, Frieden um jeden Preis, selbst um den der Demüthigung. Von den bedeutenderen Städten der Monarchie stimmte nur Breslau in seiner Adresse der **Bismarck**schen Politik zu, das zwar rückhaltslos. Als jedoch der Ernst des Krieges seine Schatten vorauswarf, als es sich darum handelte, Gatten, Söhne und Brüder mit den Waffen in der Hand für die heiligsten Güter des Vaterlandes in den blutigen Kampf ziehen zu sehen, da änderte sich umsehends die Stimmung des Volkes zu Gunsten der Regierung. Als dann, gegenüber dem Bundesbeschluß vom 14. Juni 1866, die preußische Armee in Sachsen und Hannover einrückte und am 18. Juni der König den Aufruf: „An Mein Volk!" erließ, in welchem er auf die alte Einigkeit zwischen Fürst und Volk in Preußen hinwies und gleichzeitig einen allgemeinen Bettag anordnete, um von dem Allmächtigen Lenker aller Geschicke den Sieg, aber auch den Frieden zu erflehen, da regte sich der alt-preußische Geist mächtig. Mit den ersten Erfolgen in Böhmen erwachte er zu neuem Bewußtsein. Die Opposition hatte ihren Nährboden verloren, ihr war aus der machtlosen Hand die Krücke entfallen, mit welcher sie das Staatsschiff lenken zu wollen, sich vermessen hatte. Das sich wiedergegebene Volk brach die ihm auferlegten Fesseln wilder, zügelloser Agitation. Mit dem Siege des 3. Juli war die Szenerie wie auf einen Zauberschlag hin verändert. Gestern noch Friedensadressensturm, heute Ovationen für den König und seine Minister, die ehedem „unfähigen", „ungetreuen" Rathgeber.

Die preußische Armee war abermals, ohne daß die Kammerheit

die Mittel zur Kriegführung bewilligt hatte, ins Feld gezogen, aber — sie hatte wiederum gesiegt!

Wie der Wahlstatt von Fehrbellin die preußische Königskrone, so entkeimte den mit deutschem Blute gedüngten Schlachtfeldern des Jahres 1866 — die deutsche Kaiserkrone. So beklagenswerth jener leider unvermeidliche Bruderkampf auch war, ein Segen für alle an ihm Betheiligten ist demselben doch entsproßen — die aufrichtige, treue, unzertrennliche Freundschaft der ehemaligen Gegner!

Nach Beendigung des Feldzuges beantragte die Regierung bei dem Landtage für die seitherige budgetlose Verwaltung Indemnität und erhielt dieselbe vom Herrenhause einstimmig, vom Abgeordnetenhause mit 230 gegen 75 Stimmen. —

Der nächste Erfolg der durch die reorganisirte preußische Armee errungenen Siege war die Konstituirung des Norddeutschen Bundes. Durch die Einreihung der Kontingente der Preußen einverleibten Staaten in den preußischen Armeeverband erfuhr dieser eine entsprechende Vergrößerung, während die Gründung der neuen politischen Gemeinschaft zu einer Umformung der Streitkräfte aller derjenigen Staaten nach preußischem Muster führte, welche als Verbündete in denselben eintraten. In Preußen selbst beschränkte sich die Reform im Wesentlichen nur auf die Abschaffung des 2. Aufgebotes der Landwehr.

Die Grundzüge des diese Neuorganisation regelnden „Gesetzes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienst für die Norddeutsche Bundes-Armee“ vom 9. November 1867 lassen sich kurz in Folgendem zusammenfassen:

> Jeder Norddeutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen.

Die bewaffnete Macht des Norddeutschen Bundes besteht aus dem Heere, der Marine und dem Landsturm.

Das Heer gliedert sich in:

1. das stehende Heer,
2. die Landwehr;

Die Marine in:

1. die Flotte,
2. die Seewehr.

Die Verpflichtung zum Dienst im stehenden Heere bez. in der Flotte dauert 7 Jahre, davon die ersten 3 Jahre ununterbrochen im aktiven Dienst. Während des Restes sind die Pflichtigen zur Reserve beurlaubt.

Die Verpflichtung zum Dienst in der Landwehr und in der Seewehr hat eine 5jährige Dauer. Der Eintritt in die Landwehr bez. in die Seewehr erfolgt nach abgeleisteter Dienstzeit im stehenden Heere bez. in der Flotte.

Der Landsturm besteht aus allen Wehrpflichtigen vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 42. Lebensjahre, welche weder dem Heere noch der Marine angehören.

Die Friedenspräsenzstärke des Norddeutschen Bundes-Heeres schwankte während der Zeit seines Bestehens zwischen rund 302 600 und 304 400 Mann. —

Das waren die Bestandtheile des Heeres, welches sich in den drei Jahren von 1867 bis 1870 mit überraschender Schnelligkeit hier in die neue Waffenbrüderschaft, dort in die neue Organisation hineingelebt hatte. Im Gefühl innigster Zusammengehörigkeit, in dem beseligenden Gedanken, Schirm und Hort des theuren Vaterlandes zu sein, bewährte es sich denn auch im Verein mit treuen Bundesgenossen sehr bald als die todesmuthige — Wacht am Rhein!

Als der dritte Napoleon frevlen Muthes König Wilhelm's Ehre anzutasten sich vermaß, da entbrannte der furor teutonicus

auf's Neue mit nie dagewesener Gewalt. Als, ein Blitzstrahl aus wolkenlosem Himmel, mit dem Mobilmachungsbefehle für die norddeutsche Armee, der Antwort auf jene unerhörte Herausforderung in der spanischen Thronfolge-Angelegenheit, welche dem Kriege zum Vorwand dienen mußte, dessen erhoffte Gloire die Fäulniß und den Verfall des Kaiserlichen Frankreichs verdecken sollte, durch den ehernen Mund des Telegraphen der Ruf erschallte: „Zu den Waffen! Das Vaterland ist in Gefahr!" und von Gau zu Gau, von Hütte zu Hütte, von Herz zu Herz Widerhall fand, da erhob sich All-Deutschland wie ein Mann. Groll und Zwietracht früherer Tage waren vergessen, Partheiungen und Meinungsverschiedenheiten in den Hintergrund gedrängt. Das deutsche Volk in seiner Gesammtheit sah die dem ehrwürdigen Könige von Preußen angethane schamlose Beleidigung als sich selbst widerfahren an, bereit, sie mit dem eigenen Blute zu rächen. Nord und Süd war nun ein Volk. Des Sängers Ideal hatte sich erfüllt.

Am 15. Juli erfolgte die Mobilmachung des Bundesheeres. Im treuen Festhalten an die schon bei Gelegenheit der Friedensverhandlungen von 1866 zwischen Preußen und den süddeutschen Staaten abgeschlossenen Schutz- und Trutzbündnissen mobilisirte König Ludwig von Bayern am 16., König Karl von Würtemberg und Großherzog Friedrich von Baden am 17. Juli ihre Truppen und stellten sie unter den Oberbefehl König Wilhelm's.

An der Spitze des Deutschen Heeres zog der greise Held nochmals in's Feld. Der Lenker der Schlachten gab seinen Fahnen den Sieg, einen herrlichen, glorreichen Sieg. Als dann in dem alten Königsschlosse zu Versailles am 18. Januar 1871 der Erste Deutsche Kaiser des neu erstandenen Reiches aus den Händen seiner treuen Verbündeten die Kaiserkrone entgegennahm, da zeigte es sich, daß er, den Gottes besondere Gnade bis hierher geleitet, nicht nur ein Feldherr, sondern auch ein Friedensfürst sei. Dem in Ehrfurcht und

Bewunderung staunenden, dem in innigster Liebe ihm zujauchzenden deutschen Volke ruft er, das lorbeerbekränzte Haupt vor des Königs der Könige Allmacht in Demuth beugend, zu:

„Wir übernehmen die Kaiserliche Würde in dem Bewußt-
„sein der Pflicht, in deutscher Treue die Rechte des Reichs
„und seiner Glieder zu schützen, den Frieden zu wahren, die
„Unabhängigkeit Deutschlands, gestützt auf die geeinte Kraft
„seines Volkes, zu vertheidigen. Wir nehmen sie an in der
„Hoffnung, daß dem deutschen Volke vergönnt sein wird,
„den Lohn seiner heißen und opfermuthigen Kämpfe in
„dauerndem Frieden und innerhalb der Grenzen zu genießen,
„welche dem Vaterlande die seit Jahrhunderten entbehrte
„Sicherung gegen erneute Angriffe Frankreichs gewähren.
„Uns aber und Unseren Nachfolgern an der Kaiserkrone
„wolle Gott verleihen, allzeit Mehrer des deutschen Reichs
„zu sein, nicht an kriegerischen Eroberungen, sondern an den
„Gütern und Gaben des Friedens, auf dem Gebiete nationaler
„Wohlfahrt, Freiheit und Gesittung."

Und als endlich in der altehrwürdigen Krönungsstadt der deutschen Kaiser zu Frankfurt a/M. am 10. Mai 1871 der Friedensschluß erfolgte, da brauste, wie einst auf der Wahlstatt bei Leuthen ein 25000 stimmiges, jetzt ein: „Nun danket Alle Gott!" des ganzen deutschen Volkes zum Himmel empor.

Die Grundbestimmungen über das Heerwesen des norddeutschen Bundes gingen nahezu unverändert auf dasjenige des deutschen Reiches über. Sie sind enthalten in den Artikeln 57 bis 68 der „deutschen Reichsverfassung" vom 16. April 1871 und wurden im Laufe der Zeit durch eine ganze Reihe von Gesetzen und Verordnungen erläutert und weiter entwickelt.

Die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres wurde bis zum 31. Dezember 1871 auf ein Prozent der Bevölkerungsziffer von 1867 normirt und betrug zunächst 401 059 Mann. Für die spätere Zeit sollte dieselbe im Wege der Reichsgesetzgebung festgestellt werden.

Die verfassungsmäßig vorgesehene Einheitlichkeit wurde durch das „Reichsmilitär-Gesetz" vom 2. Mai 1874 hergestellt, die sämmtlichen bis dahin in verschiedenen Gesetzen enthaltenen Bestimmungen in der „Deutschen Wehr- und Heerordnung" vom 28. September 1875 zusammengefaßt. Vorher war bereits das „Militär-Strafgesetzbuch für das deutsche Reich vom 29. Juni 1872, dann das „Gesetz über den Landsturm" vom 12. Februar 1875 und das „Gesetz, betreffend die Ausübung der militärischen Kontrole über die Personen des Beurlaubtenstandes, die Uebungen derselben, sowie die gegen sie zulässigen Strafen" vom 15. Februar 1875 erlassen worden.

Bezüglich der Ergänzung des Heeres ordnete das Reichsmilitär-Gesetz an, daß die im dritten Gestellungsjahr nicht Ausgehobenen der Ersatz-Reserve zu überweisen seien. Dieselbe zerfiel in zwei Klassen.

Im Jahre 1874 wurde die Friedenspräsenzstärke des Heeres, auf Grund eines Kompromisses zwischen den verbündeten Regierungen und dem Reichstage — jene hatten dauernde Bewilligung verlangt — für die Zeit vom 1. Januar 1875 bis zum 31. Dezember 1881, also für 7 Jahre (1. Septennat) wiederum auf 401 059 Mann (ein Prozent der Bevölkerung) festgesetzt.

Die in Frankreich während des ersten Jahrzehnts nach dem Kriege weit über das Maß einer naturgemäßen Entwicklung unausgesetzt betriebenen gewaltigen Rüstungen, der dort systematisch genährte, bei jeder Gelegenheit sich bekundende unversöhnliche Haß gegen Deutschland, sowie die ganz unverhohlen ausgesprochenen Revanchеabsichten, nicht minder aber der Umstand, daß auch Rußland seine an sich schon

ungeheure Armee stetig vergrößerte, verpflichteten die verbündeten Regierungen in erhöhtem Maße auf der Hut zu sein und nöthigten sie endlich, zu einer Verstärkung der eigenen Wehrmacht zu schreiten.

Nach dem Entwurfe eines neu zu berathenden Reichsmilitär-Gesetzes, welches vom 1. April 1881 bis zum 31. März 1888 — also wiederum auf 7 Jahre — Geltung haben sollte, verlangten sie die Erhöhung der Friedenspräsenzstärke um rund 26 000 Mann. Dieser Entwurf erhielt am 16. April 1880 die Mitgenehmigung des Reichstages. (2. Septennat.)

Die Friedenspräsenzstärke betrug nunmehr 427 274 Mann.

Die fortgesetzte Vermehrung der französischen und russischen Streitkräfte zwang die verbündeten Regierungen, wollten sie nicht in geradezu sträflicher Vernachlässigung ihrer Pflichten gegen das Reich hinter den Kriegsvorbereitungen der in Betracht kommenden Nachbarstaaten zurückbleiben, noch vor Ablauf des neuen Septennats eine Vergrößerung des Reichsheeres in's Auge zu fassen. Namentlich waren es eine ganze Reihe seitens der französischen Heeresverwaltung, an deren Spitze damals General Boulanger stand, getroffener Maßregeln, welche als unmittelbare Kriegsrüstungen zu einem geplanten Angriffe auf Deutschland angesehen werden mußten und die nächste Veranlassung gaben, bereits im November 1886 mit einem entsprechenden Gesetzentwurfe hervorzutreten. Daß Deutschland nicht nur bezüglich der Heeresstärke, sondern auch in Betreff sehr wesentlicher Organisationsmodalitäten im Laufe der Zeit weit hinter Frankreich und Rußland zurückgeblieben war, bewies die dem Reichstage unterbreitete Vorlage auf's Schlagendste, wenn sie in ihrer Begründung ausführte:

„Treu seiner Bestimmung, bilde das Heer die Bildungsschule des deutschen Volkes für den Krieg; seine Kriegstüchtigkeit biete die hauptsächlichste Gewähr für die Sicherheit und Machtstellung des Reichs.

Eine schwere Täuschung würde es aber sein, wenn das Bewußtsein, eine starke und kriegsbereite Armee zu besitzen, die Gefahren unterschätzen ließe, welche Deutschland aus seiner von allen Seiten einem Angriff ausgesetzten Lage erwüchsen. Denn nur der Vergleich mit der Kriegsmacht der benachbarten Großstaaten gebe einen Anhalt für das Maß der eigenen Stärke. Kaum habe es eine Zeit gegeben, in welcher die Bestrebungen, die Wehrkraft nachhaltig zu festigen und zu steigern, so allgemein hervorgetreten seien, als die jüngst verflossene und die gegenwärtige. Freilich sei die deutsche Kriegsmacht unter dem zwingenden Druck der äußeren Verhältnisse gleichfalls gewachsen; das Heer habe sich von 378 069 (1870) im Jahre 1871 auf 401 059 und seit 1881 auf 427 274 Mann; die Marine in den gleichen Jahren von 5744 auf 10 451 (1880) bezw. 13 892 (1886) Köpfe verstärkt, aber trotz dieser Vermehrung könne es keinem Zweifel unterliegen, daß die militärische Lage mehr und mehr zu unseren Ungunsten sich verschiebe.

Hiermit laufe das als Frucht eines glorreichen Krieges neu erstandene deutsche Reich für eine absehbare Zukunft Gefahr, bei einem drohenden europäischen Konflikt nicht mehr seine der Erhaltung des allgemeinen Friedens dienende Politik nachdrucksvoll führen zu können, es sei sogar, wenn auch für uns der Krieg unvermeidlich werden sollte, die kaum errungene Selbstständigkeit des Reichs bedroht. Einer gewissenhaften Vergleichung unserer Heeresmacht mit derjenigen unserer Nachbarstaaten bedürfe es daher mehr als je, und kein sein Vaterland liebender Deutscher werde die danach für uns sich ergebenden Nothwendigkeiten verkennen können.

Frankreich habe nach dem Feldzug von 1870/71 trotz geringerer Bevölkerungsziffer ein stärkeres Friedensheer als Deutschland aufgestellt und dasselbe, welches 1870 358 846 Mann ($0,_{93}$ Prozent der Bevölkerung) betrug, 1880 auf 444 477 ($1,_{18}$ Prozent der Bevölkerung), 1886 auf 471 811 Mann ($1,_{22}$ Prozent der Bevölkerung) — ausschließlich Offiziere ꝛc. — gebracht.

Seine Infanterie gliedere sich gegenwärtig in 649 Bataillone (2939 Kompagnien, 294 927 Mann), seine Feld-Artillerie in 446 Batterien mit 1 856 bespannten Geschützen und 851 bespannten Munitionswagen. Diese schon seit dem Kriege 1870 in erheblichsten Maße vermehrte Waffe habe auch in den letzten Jahren noch eine Steigerung der Kriegsbereitschaft durch veränderte Dislokation und Vermehrung um 54 bespannte Geschütze erfahren, so daß wir auf diesem Gebiet zu besonderer Aufmerksamkeit genöthigt seien.

Ein Gesetzentwurf, welcher zur Zeit der Berathung unterliege, bezwecke, erweiterte, kriegsgemäßere Kadresbildung und einen ferneren Zuwachs von ungefähr 44 000 Mann. Diese erneute Verstärkung des Heeres falle aber um so mehr in's Gewicht, als die Marine an Mannschaften bereits 67 336 Mann zähle.

Rußland habe seit dem letzten orientalischen Kriege die Armee vollständig reorganisirt und für seine numerisch überlegenen Streitkräfte durch Vermehrung des fechtenden Standes und systematischen Ausbau der Eisenbahnen gleichzeitig erhöhte Kriegsbereitschaft und erleichterten Aufmarsch geschaffen. Die Friedenskadres der für einen europäischen Krieg zunächst bestimmten regulären Truppen seien um 256¾ Bataillone, 90 Eskadrons und 35 Batterien gestiegen. Die gesammte russische Infanterie und Feld-Artillerie umfasse 984¼ Bataillone mit 547 450 Mann (ausschließlich Offiziere 2c.) und 395 Batterien mit 1 736 Geschützen und 160 bespannten Munitionswagen.

Angesichts dieser Verhältnisse, welche um so ernster ins Auge gefaßt werden müßten, als Deutschland, in Anbetracht der erforderlichen Bereitschaft nach mehreren Seiten, nicht die Streitmittel nur eines einzelnen Nachbarstaates in Rechnung ziehen könne, erwachse die Nothwendigkeit, die Organisation und Stärke des deutschen Heeres der veränderten Situation anzupassen und Abhülfemaßnahmen so umfassend und so bald als möglich eintreten zu lassen.

Allerdings lege die erforderliche Vermehrung unserer Streitkräfte

dem Reich neue Opfer auf; aber nachdem unsere Nachbarn sich zu gleichen und größeren Opfern entschlossen hätten, um ihre Aggressivkraft uns gegenüber zu verstärken, hätten wir nur die Wahl, ob wir diese neuen Opfer auf uns nehmen oder den Grad der Sicherheit Deutschlands vermindert sehen wollten, welcher auf den bisherigen Verhältnissen beruhe."

Der Gesetzentwurf verlangte nach Analogie des § 60 der Reichs-Verfassung und im Hinblick auf die bisher geübte Praxis — und zwar nach Maßgabe der Volkszählung vom 1. Dezember 1885 — die Friedenspräsenzstärke wiederum auf ein Prozent der Bevölkerung festzusetzen. Die durch eine jährliche Vermehrung der Ersatzquote um 13- bis 14 000 Mann erzielte Erhöhung des Mannschaftsstandes sollte in erster Linie der Infanterie zu Gute kommen.

Am 25. November 1886 wurde der Reichstag eröffnet.

Der mit großer Heftigkeit entbrennende Streit zwischen der oppositionellen Mehrheit und der auf Seiten der verbündeten Regierungen stehenden Minderheit des Reichstages über die Heereserweiterung und die abermalige Bewilligung des Militäretats auf 7 Jahre nahm sehr bald einen erbitterten Charakter an. Als die Vorlage eingebracht wurde, dachte weder in Regierungskreisen, noch in der Armee, geschweige denn in den breiteren Volksschichten, irgend Jemand an einen bevorstehenden Konflikt ernster Natur, wenngleich einzelne Organe der Oppositionspresse den Entwurf bekämpft hatten, bevor er noch veröffentlicht worden war. Ob Triennat oder jährliche Bewilligung, das war anfänglich eine ganz nebensächliche, kaum aufgeworfene Frage. Viel eher wurde diejenige erörtert: Septennat oder Aeternat? Auf das Triennat kam man erst in der Kommission, nachdem die ganze Skala von Nichts bis zur gegenstandslosen Bewilligung durchprobirt war. Die Opposition leugnete nicht nur die Nothwendigkeit einer Heeresverstärkung überhaupt, sondern zieh auch die verbündeten Regierungen unlauterer Absichten. Sie warf ihnen Willkür und Sonderpolitik zu

Gunsten einzelner Stände (Avancement für die Offiziere), Maskirung ungeheuerlicher Finanzpläne (Einführung von Monopolen u. dgl.), ja sogar Frivolität, begangen durch Erdichtung von Kriegsgefahren, vor. Daß Europa um jene Zeit durch die Machenschaften des französischen Generals Boulanger unmittelbar vor dem Ausbruche eines Krieges stand, ist inzwischen unwiderleglich bewiesen worden. Aber diese Thatsache brauchte der Opposition damals gar nicht einmal bekannt zu sein, um sich sagen zu müssen, daß, solange Frankreich nicht das Unabänderliche seiner durch die Zugehörigkeit Elsaß-Lothringens zu Deutschland bedingten politischen Lage unumwunden anerkenne, eine begründete Aussicht auf dauernden Frieden nicht vorhanden sei. Sie konnte wissen, daß ein erneuter Kampf um jene Provinzen, gleichviel wer in demselben unterliege, den Streit zum endlichen Abschlusse kaum bringen werde. Ihr durfte nicht entgehen, daß das einzige Mittel, Europa den Frieden erhalten zu sehen, das Vorhandensein einer Macht sei, welche kein Interesse am Kriege habe, den Frieden aufrichtig wünsche und die Mittel besitze, ihn dem etwaigen Störenfriede aufzuzwingen. Zu dieser Mission in Europa aber war keine Macht berufener als Deutschland. Dasselbe hatte sie bereits acht Jahre hindurch mit eigenen Kräften erfüllt, als es 1879 zu noch größerer Festigung des Weltfriedens mit Oesterreich ein Defensivbündniß abschloß, welchem 1883 auch Italien beitrat — den Dreibund. Um seiner Vertragspflicht im Hinblick auf die nachbarlichen Rüstungen nach jeder Richtung entsprechen und seine Friedensmission unter Umständen selbst ohne Bundesgenossen erfüllen zu können, bedurfte Deutschland eben einer verstärkten Armee. Und weil dem so war, hatte der Wahlspruch: „Das Septennat ist der Frieden!“ seine volle Berechtigung.

Die verbündeten Regierungen faßten eine sofortige Erhöhung der Friedenspräsenzstärke und eine dadurch bedingte, mindestens auf 7 Jahre gesicherte der Kriegsstärke ins Auge. Dieser Doppelzweck wäre aber nicht erreicht worden, hätte der Reichstag die nach langem

hin und Heer auf drei Jahre bewilligte Friedenspräsenzziffer nach Ablauf dieser Frist nicht wieder zugestanden, sondern eine Herabsetzung derselben votirt. Mit einer solchen Möglichkeit aber war nach Lage der Dinge zu rechnen. Eintretendenfalls wäre der Streit, nachdem seine Spuren kaum verwischt, von Neuem entbrannt. Das gerade scheint die Opposition gewollt zu haben. Da sie einer unmittelbaren Ablehnung augenscheinlich aus dem Wege ging, bewilligte sie eine erheblich kürzere Geltungsdauer als die beantragte und würde, wäre sie Siegerin in dem Kampfe geblieben, damit das Mittel in Händen gehabt haben, ihn bald möglichst und dann vielleicht unter günstigeren Bedingungen wieder aufnehmen zu können.

Jeder Streit um Heeresfragen zwischen den einzelnen zur Gesetzgebung berufenen Gewalten im konstitutinellen Staate beeinträchtigt die Wohlfahrt des Landes, indem es Ungewißheit, Zweifel und Sorge in weiten Kreisen des öffentlichen Lebens wachruft. Das nicht allein. Es schädigt auch das nothwendige Ansehen jener Faktoren. Dem Bundes-Präsidium, also dem Deutschen Kaiser, die ihm obliegende Pflicht: für Sicherung des Reichs nach Außen hin Sorge zu tragen, erschweren, das ihm aus dieser Pflicht erwachsende Recht des Einflusses auf die Gestaltung der Heeresangelegenheiten beschränken, daß heißt: den Schwerpunkt der Staatsgewalt von der Krone in das Parlament verlegen.

Nachdem der Entwurf zuvörderst einer Kommission zur Vorberathung überwiesen, deren Arbeiten jedoch, trotz der dringendsten Mahnung des die Vorlage im Reichstage vertretenden preußischen Kriegs-Ministers, Generals Bronsart v. Schellendorff, die Beschlußfassung zu beschleunigen, während der Weihnachtsferien vertagt worden waren, und da schließlich das Ergebniß der Berathungen, indem wohl die Präsenzdauer, aber nicht die Präsenzziffer votirt wurde, ein gegenstandloses blieb, fand am 14. Januar 1887 die entscheidende zweite Lesung im Plenum statt.

Dasselbe bewilligte die Friedenspräsenzstärke ebenfalls nur auf 3 Jahre, woraufhin der Reichstag an demselben Tage aufgelöst wurde. Die von der Opposition aufgestellte und später zum Ueberdruß wiederholte Behauptung, „jeden Mann und jeden Groschen" bewilligt zu haben, war eine leere Phrase.

Am 21. Februar fanden die Neuwahlen statt. Durch dieselben fällte das deutsche Volk ein abfälliges Urtheil über die Opposition, indem es die Mehrheit des Reichstags in die Minderheit umwandelte.

Am 3. März 1887 trat der neue Reichstag zusammen. Der von den Regierungen unverändert vorgelegte Gesetzentwurf wurde nunmehr ohne vorhergegangene nochmalige Kommissionsberathung mit großer Majorität angenommen und die Friedenspräsenzstärke für die Zeit vom 1. April 1887 bis zum 31. März 1894 auf 468 409 Mann festgesetzt (3. Septennat).

Die Unsicherheit der politischen Lage Europas blieb während des ganzen Jahres 1887 bestehen. Am 24. November begann die 2. Sitzungsperiode des Reichstages. Die Thronrede schloß mit den Worten:

> „Die auswärtige Politik Sr. Majestät des Kaisers ist mit Erfolg bemüht, den Frieden Europas, dessen Erhaltung ihre Aufgabe ist, durch Pflege der freundschaftlichen Beziehungen zu allen Mächten und durch Verträge und durch Bündnisse zu befestigen, welche den Zweck haben, den Kriegsgefahren vorzubeugen und ungerechten Angriffen gemeinsam entgegen zu treten. Das deutsche Reich hat keine aggressiven Tendenzen und keine Bedürfnisse, die durch siegreiche Kriege befestigt werden könnten. Die unchristliche Neigung zu Ueberfällen benachbarter Völker ist

dem deutschen Charakter fremd, und die Verfassung sowohl als die Heereseinrichtungen des Reichs sind nicht darauf berechnet, den Frieden unserer Nachbarn durch willkürliche Angriffe zu stören. Aber in der Abwehr solcher und in der Vertheidigung unserer Unabhängigkeit sind wir stark und **wollen wir, mit Gottes Hülfe, so stark werden, daß wir jeder Gefahr ruhig entgegensehen können.**"

Als Kaiser **Wilhelm** I. drei Tage später das Präsidium des Reichstags empfing, gab er dem Bedauern, für seine Person an der Eröffnung des Reichstags behindert gewesen zu sein, mit den Worten Ausdruck:

„Ich hätte gern, namentlich die Schlußworte der Thron-
„rede, zu Ihnen gesprochen. Ich hätte Ihnen gern persönlich
„gesagt, daß Ich den Frieden will, aber wenn Ich angegriffen
„werde, dann . . . . ."

Den in der Thronrede gemachten Andeutungen bezüglich einer abermaligen Heeresverstärkung entsprechend, erfolgte am 9. Dezember 1887 die Vorlage eines „Gesetzes, betreffend Aenderungen der Wehrpflicht". In der Begründung desselben war ausgeführt: „Daß, nachdem die allgemeine Wehrpflicht bei allen großen europäischen Kontinentalmächten eingeführt worden sei, sich die Kriegsstärken der einzelnen Armeen im Verhältniß zu einander wesentlich verschoben hätten. Entscheidend für dieselben sei die grundlegende Bestimmung, wieviele Jahrgänge waffenfähiger Männer zum Kriegsdienst aufgeboten werden sollten; und so sei jeder Staat in dem Maße im Nachtheil, als er die Zahl dieser Jahrgänge beschränkte.

Das deutsche Heer auf Kriegsstärke setze sich aus zwölf Jahresklassen dienstpflichtiger Männer zusammen, während z. B. in Rußland 15 und in Frankreich 20 Jahrgänge hierfür verfügbar seien. Zwar könne in Deutschland auf den Landsturm — d. i. auf alle Wehrfähigen vom vollendeten siebzehnten bis zum vollendeten zweiund-

vierzigsten Lebensjahre — zurückgegriffen werden, aber diese unorganisirte Masse komme für die Zeit der ersten entscheidenden Operationen nicht in Betracht; und auch später blieben diese losen Verbände festgegliederten Truppen gegenüber minderwerthig. Im Hinblick auf die außerhalb Deutschlands geschaffenen Verhältnisse werde sich das deutsche Volk der Ueberzeugung nicht verschließen können, daß seine Kriegsmacht der Größe des Reichs und der Zahl seiner Bevölkerung nicht mehr entspreche.

Hierzu komme, daß das Reich nach seiner geographischen Lage dem gleichzeitigen Angriff starker Heere auf zwei Fronten ausgesetzt sei.

Dieser Bedrohung gegenüber fehle das feste Fundament für die Existenz und die Fortentwickelung Deutschlands; seine Sicherheit hänge von seiner Stärke ab, und diese müsse größer sein, als sie es zur Zeit sei.

Solchem unhaltbaren Zustand ein Ende zu machen, sei der Zweck des vorliegenden Gesetzentwurfs; es bedürfe zu seiner Verwirklichung wohl nur des Appells an den Patriotismus des deutschen Volkes, welches das Vaterland, nachdem es geeint, auch ungeschmälert erhalten wissen wolle.

In Anlehnung an die frühere Wehrverfassung Preußens, wie sie aus der Opferfreudigkeit der Bevölkerung heraus sich entwickelt hätte, beabsichtige der Gesetzentwurf, für die Landwehr ein zweites Aufgebot wiederherzustellen und damit die Dienstpflicht bis zum 39. Lebensjahre zu verlängern.

Hiermit würden sechs bisher dem Landsturm angehörige Jahrgänge für die Zeit großer Gefahr sofort bereitgestellt, eine Anstrengung, welche keinem Betheiligten zu groß erscheinen werde, wenn es gelte, in den Kampf für unsere Unabhängigkeit einzutreten.

Das Kriegsheer bestehe hiernach künftig aus dem stehenden Heer (aktiver Dienststand und Reserve) und der Landwehr ersten und zweiten

Aufgebots und erhalte seine Ergänzung und Verstärkung aus der Ersatzreserve und dem Landsturm. Von diesen beiden solle die erstere durch anderweitige Regelung ihrer Dienstverhältnisse, der letztere durch Theilung in zwei Aufgebote und Zuweisung weiterer Jahrgänge für die ihnen zufallenden Aufgaben mehr befähigt werden. Für den Landsturm sei hierbei die Altersgrenze vom vollendeten 42. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre hinausgeschoben und damit dem festen Entschluß Ausdruck gegeben worden, daß zur Vertheidigung des Vaterlandes jeder noch rüstige deutsche Mann berufen und verfügbar sei.

Die Lasten, welche dem Einzelnen aus der Neuregelung der Wehrpflicht erwüchsen, seien im Frieden gering; es trete zwar für die Landwehr zweiten Aufgebots eine militärische Kontrole ein, aber Uebungen und Kontrolversammlungen fänden nicht statt. Die militärische Kontrole sei nothwendig, um eine fortlaufende Uebersicht über den Bestand und die Vertheilung an Landwehrpflichtigen zweiten Aufgebots zu gewinnen, damit danach die Aufstellung der Kriegsformationen vorbereitet und im Bedarfsfalle unverzüglich ins Werk gesetzt werden könne. Dem Landsturm sollten irgend welche militärischen Verpflichtungen im Frieden überhaupt nicht erwachsen.

Von diesen Grundgedanken gehe der Gesetzentwurf in seinen bestimmenden Gesichtspunkten aus, indem er zugleich die in ihm vorgeschlagenen Veränderungen in der Organisation des Kriegsheeres entsprechend auf die Kriegsmarine übertrage." —

Gleichzeitig mit dem erwähnten Gesetzentwurfe war ein solcher, betreffend die Aufnahme einer Anleihe von 280 MillionenMark für Zwecke der Verwaltung des Reichsheeres, zur Vorlage gekommen. Beide erhielten in bis dahin nicht erlebter Uebereinstimmung der Parteien durch en bloc-Annahme am 6. Februar 1888 Gesetzeskraft. Dieses Ereigniß, als solches betrachtet, war ein überaus freudiges, eines der freudigsten, welches sich im deutschen Parlamente seit der 17 Jahre seines Bestehens vollzogen hatte. Es konnte als Wahrzeichen

dafür angesehen werden, daß innerhalb der Vertretung des deutschen Volkes — mit alleiniger Ausnahme allerdings der Sozialdemokratie — für alle Folge wohl Meinungsverschiedenheiten bestehen könnten, niemals aber Mangel an Patriotismus herrschen werde.

Der Reichskanzler Fürst Bismarck durfte daher am Schlusse jener bedeutungsvollen Sitzung der Volksvertretung mit vollem Rechte zurufen:

> „Ich kann nur Zeugniß ablegen, daß die verbündeten Regierungen für ein so entschlossenes und rasches Entgegenkommen dankbar sein werden, und darin nicht nur einen Beweis des Vertrauens des Reichstags erkennen, sondern auch eine wesentliche Verstärkung, welche diese Vorlage für die Garantieen des Friedens haben wird."

Die durch das neue Wehrgesetz bedingten organisatorischen Aenderungen bestanden im Wesentlichen in der Aufhebung der 2. Klasse der Ersatz-Reserve, der Wiederherstellung des 2. Aufgebots der Landwehr und der Gliederung des Landsturms in zwei Aufgebote.

Die auf Grund des neuen Gesetzes sich vollziehende Erweiterung der Wehrpflicht und damit des Heeresrahmens zu einer Deutschlands Einfluß, Würde und Bedeutung in Europa angemesseneren Größe bildete den Abschluß der Betheiligung Wilhelm's I. an dem großen Reformwerke, welches, unter König Friedrich Wilhelm III. von Scharnhorst und dessen treuen Mitarbeitern begonnen, er selbst, zunächst an der Seite seines Königlichen Bruders und sodann als regierender Herr, zeitgemäß entwickelt und nun, als Wiederhersteller des deutschen Reichs, als Großer Kaiser, bis hierher weitergeführt hatte, dessen Vollendung und Krönung er seinen Nachfolgern als Vermächtniß hinterließ. Das einmüthige Gutheißen dieses Gesetzes von Seiten aller Dynastien, aller verbündeten Regierungen, aller Stämme, aller

Abtheilungen des deutschen Reichstages war die letzte große Freude dieses gottbegnadeten Lebens, nicht die wohlerklärliche des Triumphs nicht die wohlberechtigte, bei Freund wie Feind Verehrung und Anerkennung gefunden, sondern die wahrer innerer Befriedigung entquellende reinere und edlere Freude, die Hauptaufgabe seines Lebens erfüllt zu sehen, die: Deutschland durch die Armee wiedervereinigt, das theure Vaterland zur ersten Macht der Welt erhoben, Deutschlands Schwert nicht nur zum Attribut seiner Stärke, sondern auch zum Symbol des Friedens gemacht zu haben. Und daß diese Freude das Herz des ehrwürdigen Patriarchen auf dem Throne erfüllte, daß sie ihm zum Trost wurde in dem bitteren Leide, welches die Vorsehung am Spätabend seines Lebens durch die unheilbare Krankheit des edlen Sohnes und den Tod eines blühenden, hoffnungsvollen Enkels über ihn verhängte, davon legt sein erster Rath und getreuester Mitarbeiter, Fürst Bismarck, Zeugniß ab, als er, schmerzerfüllten Herzens am Vormittage des 9. März 1888 dem deutschen Reichstage den Heimgang des Unvergeßlichen kundgebend, die Worte sprach:

„Es steht mir nicht zu, meine Herren, von dieser amtlichen Stelle aus den persönlichen Gefühlen Ausdruck zu geben, mit welchen mich das Hinscheiden meines Herrn erfüllt, das Ausscheiden des ersten deutschen Kaisers aus unserer Mitte. Es ist dafür auch kein Bedürfniß, denn die Gefühle, die mich bewegen, sie leben in dem Herzen eines jeden Deutschen; es hat deshalb keinen Zweck, sie auszusprechen.

Aber das Eine glaube ich Ihnen doch nicht vorenthalten zu dürfen — nicht von meinen Empfindungen, sondern von meinen Erlebnissen —: daß inmitten der schweren Schickungen, welche der von uns geschiedene Herr in seinem Hause noch erlebt hat, es zwei Thatsachen waren, welche ihn mit Befriedigung und Trost erfüllten. Die eine war die, daß die Leiden seines einzigen Sohnes und Nach-

folgers, unseres jetzigen regierenden Herrn, die ganze Welt — nicht nur Deutschland, sondern alle Welttheile, kann man sagen, ich habe noch heute ein Telegramm aus New-York in dieser Beziehung erhalten — mit einer Theilnahme erfüllt haben, die beweist, welches Vertrauen sich die Dynastie des deutschen Kaiserhauses bei allen Nationen erworben hat. Es ist dies ein Erbtheil, kann ich wohl sagen, welches des Kaisers lange Regierung dem deutschen Volke hinterläßt. Das Vertrauen, das die Dynastie erworben hat, wird sich auf die Nation übertragen trotz Allem, was dagegen versucht wird.

Die zweite Thatsache, in der Se. Majestät einen Trost in manchen schweren Schickungen empfand, war die, daß der Kaiser auf die Entwickelung seiner Hauptlebensaufgabe, der Herstellung und Konsolidirung der Nationalität des Volkes, dem er als deutscher Fürst angehört hatte, — daß der Kaiser auf die Entwickelung, welche die Lösung dieser Aufgabe inzwischen genommen hatte, mit einer Befriedigung zurückblickte, welche den Abend seines Lebens verschönt und beleuchtet hat. Es trug dazu namentlich in den letzten Wochen die Thatsache bei, daß mit einer seltenen Einstimmigkeit aller Dynastien, aller verbündeten Regierungen, aller Stämme in Deutschland, aller Abtheilungen des Reichstags Dasjenige beschlossen wurde, was für die Sicherstellung der Zukunft des deutschen Reichs auf jede Gefahr hin, die uns bedrohen könnte, als Bedürfniß von den verbündeten Regierungen empfunden wurde. Diese Wahrnehmung hat Se. Majestät mit großem Troste erfüllt, und noch in der letzten Beziehung, die ich zu meinem dahingeschiedenen Herrn gehabt habe — es war gestern — hat er darauf Bezug genommen, wie ihn dieser Beweis der Einheit der gesammten deutschen Nation, wie er durch die Volksvertretung hier verkündet worden ist, gestärkt und erfreut hat.

Ich glaube, meine Herren, es wird für Sie alle erwünscht sein,

dieses Zeugniß, das ich aus eigener Wahrnehmung für die letzten Stimmungen unseres dahingeschiedenen Herrn ablegen kann, mit in Ihre Heimath zu nehmen, weil jeder einzelne von Ihnen einen Antheil an dem Verdienste hat, welches dem zu Grunde liegt

Meine Herren, die heldenmüthige Tapferkeit, das nationale hochgespannte Ehrgefühl und vor allen Dingen die treue, arbeitsame Pflichterfüllung im Dienste des Vaterlandes und die Liebe zum Vaterlande, die in unserem dahingeschiedenen Herrn verkörpert waren, mögen sie ein unzerstörbares Erbtheil unserer Nation sein, welches der aus unserer Mitte geschiedene Kaiser uns hinterlassen hat! Das hoffe ich zu Gott, daß dieses Erbtheil von Allen, die wir an den Geschäften unseres Vaterlandes mitzuwirken haben, in Krieg und in Frieden, in Heldenmuth, in Hingebung, in Arbeitsamkeit, in Pflichttreue treu bewahrt bleibe."

Johann David Erdmann Preuß, „der Historiograph des Königlichen Hauses Brandenburg", begann seinen am 24. Januar 1854 zur Feier des Geburtstages Friedrich's des Großen in der Militärischen Gesellschaft zu Berlin gehaltenen Vortrag mit folgenden Worten:

„Der Szepter des Großen Kurfürsten und Friedrich's Ehre sind an den gestirnten Himmel versetzt; auch das Eiserne Kreuz möge, bei dem Tode des letzten Ritters, am Firmamente seine Stelle finden, damit die vaterländische Geschichte zunächst drei Epochen habe, welche ohne Weiteres den Inbegriff dreier großen Zeiträume aussprechen, und auf welche die Zukunft allemal, zuerst aber in Tagen äußerster Entscheidung, wie auf die untrüglichen Wegweiser und Phanale, auf die unwiderstehlich treibenden Kräfte zurückblicken könne. Als Friedrich nach Schlesien zog, sprach er zu den Offizieren der Armee: ‚Erinnern Sie sich immer des Ruhmes, den Ihre Vorfahren sich in den Ebenen bei Warschau, bei Fehrbellin und auf dem preußischen Zuge erworben haben';

als Friedrich Wilhelm der Dritte das Wort großer Entscheidung sprach, sagte er zu seinem Volke: ‚Erinnert Euch an die Vorzeit, an den Großen Kurfürsten, an den Großen Friedrich'; so werden die Hohenzollernschen Monarchen in Preußen an künftigen großen Wendepunkten zu ihrer Armee und zu ihrem Volke sagen: ‚Gedenket des Kurszepters, gedenket Friedrich's Ehre, gedenket des Eisernen Kreuzes'; und es wird sich den drei Perioden altpreußischen Ruhmes und Glanzes hehr und stolz die vierte zugesellen. Wenn aber in friedlichen Zeiten patriotische Feste gefeiert werden, so dürfen wir freudig aus der Erinnerung des Szepters, der Ehre und des Kreuzes schöpfen, um die Kraft für künftige Tage zu nähren."

Diese Prophezeiung hat sich erfüllt. Ueber dem Kurszepter, der Ehre Friedrich's und dem Eisernen Kreuze, als unserer hellleuchtenden, segenverheißenden, rettenden Gestirne, glänzt in verklärtem Strahlenscheine als Wahrzeichen der vierten, der Wilhelminischen Periode, und zugleich als Wahrzeichen der Macht und Herrlichkeit des neu entstandenen deutschen Reichs — die Kaiserkrone!

Kein Staat der Welt habe, so führt irgendwo ein patriotischer Schriftsteller aus, in so kurzer Dauer, in Glück und Unglück, so Außerordentliches erlebt, wie Preußen, unter Anführung seiner Fürsten und unter der Entwickelung seiner treibenden Lebenselemente; kein Staat der Welt habe, wie der preußische, in so kurzer Zeitfolge, zum Staunen der Geschichte, so seltene Fürsten, so wahrhafte Landesväter auf dem Throne verehrt; kein Staat der Welt sei auf geistigen und materiellen Fundamenten errichtet worden, welche so lange Dauer verheißen, wie diejenigen, auf welchen Preußen und, wir fügen dem hinzu, mit ihm nunmehr Deutschland ruht.

Das festeste, unverrückbarste dieser Fundamente aber war und ist — die Armee, um dessentwillen zwar, weil die Elemente, aus welcher sie ihre Kraft schöpft, nicht lediglich materieller, sondern auch — und das zwar in harmonischer Gestaltung — geistiger Natur sind. Nicht allein ist die deutsche Armee die Trägerin der Wehr und Waffen des Reichs, das Bollwerk gegen die Ränke seiner äußeren wie die Tücke seiner inneren Feinde, sondern sie ist auch eine Erziehungsanstalt für das Volk, in welcher Zucht und Ordnung, Ehrgefühl und Sittlichkeit, Treu und Glauben die Disziplinen bilden und ihre durchgeistigende Wirkung auf den Volkscharakter ausüben. Die deutsche Armee ist das kostbarste Erbtheil, welches der erste deutsche Kaiser seinen Nachfolgern hinterlassen hat, sie in der überkommenen Verfassung zu erhalten und Angesichts ihrer stetig wachsenden Aufgaben weiter zu entwickeln, eine der vornehmsten Herrscherpflichten, sollen die Früchte der blutigen Kämpfe, welche die endliche Erfüllung der so lange und so heiß ersehnten Neubegründung des deutschen Reichs erforderten, nicht wieder in Frage gestellt werden.

Dem ruhmgekrönten Feldherrn, dem edlen, heldmüthigen Dulder, Kaiser Friedrich III., war es während seiner kurzen Regierung nicht beschieden, bezüglich des Heeresreformwerks im Scharnhorst'schen Sinne einen Schritt weiter vorwärts zu thun, aber er hat der Armee immerhin durch den Befehl zur Umarbeitung des „Exerzir-Reglements für die Infanterie“ und zur Vereinfachung mancher in demselben enthaltenen Bestimmungen ein kostbares Andenken hinterlassen, er hat den Beweis geliefert, daß er, getreu bis in den Tod, noch am Rande des Grabes seiner kriegsherrlichen Pflichten eingedenk war. Dem ihm hierfür gebührenden Dank giebt sein erlauchter Sohn und Nachfolger, Kaiser Wilhelm II., Ausdruck, wenn er die das neue Reglement genehmigende Kabinets-Ordre vom 1. September 1888 mit den Worten einleitet:

„In dankbarem Gedenken Meines in Gott ruhenden Herrn „Vaters Majestät übergebe ich hiermit der Armee das aus „Seiner Anregung hervorgegangene neue Exerzir-Reglement „für die Infanterie.“

Die erste gesetzgeberische Maßnahme auf dem Gebiete der Heeresentwickelung unter der Regierung Kaiser Wilhelm's II. kommt in dem „Entwurf eines Gesetzes, betreffend Aenderungen des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874“, d. d. 22. Oktober 1889, zum Ausdruck. Die Vorlage nahm lediglich die Organisation der Stäbe für zwei neue Armee-Korps in Aussicht, bedingte keine Erhöhung der Friedenspräsenzstärke und war folgendermaßen begründet:

„Das unter preußischer Militärverwaltung stehende Reichs-Militärkontingent sei bei den Heeresverstärkungen 1881 und 1887 in seinem Friedenspräsenzstande um 51 045 Mann, in seinen Friedensformationen — abgesehen von den Spezialwaffen — um 52 Bataillone Infanterie und 49 Batterien vermehrt worden. Mit diesem numerischen Zuwachs habe die organische Gliederung nicht gleichen Schritt gehalten; an höheren Truppenverbänden seien nur formirt 1881 eine Feldartillerie-Brigade, 1887 eine Infanterie-Division und zwei Infanterie-Brigaden, sämmtlich bei dem XV. (elsaß-lothringischen) Armee-Korps.

Diese lediglich aus finanziellen Rücksichten stattgehabte Einschränkung habe im Verein mit den im Laufe der Zeit erforderlich gewordenen Schutzmaßregeln eine Häufung der Truppen bei den Grenz-Armee-Korps herbeigeführt, welche denselben, nachdem überdies das Wehrgesetz vom Februar 1888 noch weitere militärische Anforderungen gestellt habe, die Erfüllung ihrer Aufgaben übermäßig erschwert. — Weder die Leitung der Friedensausbildung noch auch

die Führung der Kriegsformationen von einer Stelle aus sei bei überstarken Armee-Korps als ausreichend gesichert anzusehen. Es sei daher dringend erforderlich, den Umfang der höheren Verbände durch Vermehrung ihrer Zahl zu verringern und möglichst die bewährte Organisation und Kräftebemessung der früheren preußischen Armee-Korps wieder herzustellen.

Zu diesem Zweck werde beabsichtigt, das unter preußischer Verwaltung stehende Reichs-Militärkontingent künftig in 16 — anstatt, wie bisher, in 14 — Armee-Korps zu gliedern. Von den beiden neuen Armee-Korps solle das XVI. in Lothringen, das XVII. in Westpreußen formirt werden.

Diese Organisationsänderung lasse sich vollziehen ohne Abänderung des Gesetzes, betreffend die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres vom 11. März 1887. Es werde beabsichtigt, nur die erforderlichen Stäbe neu aufzustellen, wobei auch die im Jahre 1887 formirten 15 vierten Infanterie-Bataillone in Regimenter zu 3 Bataillonen zusammengefaßt werden sollten. . ."

Der Entwurf wurde am 21. Januar 1887 vom Reichstage mitgenehmigt.

Da die Entwickelung der Wehrkräfte der Nachbarstaaten im Laufe der letzten drei Jahren zu der Ueberzeugung geführt hatte, daß ein ferneres Verweilen der Heeresorganisation auf den durch das Gesetz vom 11. März 1887 geschaffenen Grundlagen mit der gebotenen Fürsorge für die Wehrhaftigkeit des Reichs nicht mehr vereinbar, ebensowenig aber die wohl der Ziffer nach bedeutende, aber von jedem einsichtigen und vorurtheilsfreien Beurtheiler doch nur als äußerster Nothbehelf ad hoc zu betrachtenden Erhöhung der Kriegsstärke durch Landwehr 2. Aufgebots und Landsturm als eine Lösung der in diesem Sinne zu erfüllenden Aufgaben nicht anzusehen sei, hatte der

preußische Kriegs-Minister, General v. Verdy bereits am 31. August 1889 an den Reichskanzler Fürsten Bismarck geschrieben, der Ausbau unserer Organisation könne keinen Aufschub mehr erleiden. Letzterer erklärte jedoch die Verwirklichung dieses Planes wegen bevorstehender Wahlen zum Reichstage für den Augenblick als nicht opportun. Im März 1890 wurde sodann auf den Verdy'schen Plan zurückgegriffen. Dieser Plan, welcher bei dem um dieselbe Zeit erfolgenden Rücktritt des ersten Reichskanzlers noch vorlag, zu seiner Ausführung 117 Millionen erforderte und auf lange Zeit hinaus nur mit 3jähriger Dienstzeit möglich gewesen wäre, blieb jedoch Projekt. Anstatt dessen brachten die verbündeten Regierungen am 6. Mai 1890 einen Entwurf, „betreffend die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres" ein, nach welchem diese um 18 574 Mann erhöht werden sollte. In der Begründung desselben wurde ausgeführt: „Das Gesetz vom 11. März 1887 habe die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres für einen Zeitraum von 7 Jahren (vom 1. April 1887 bis zum 31. März 1894) festgestellt. Bei Bemessung dieser Ziffer auf so lange Zeit im Voraus wäre man bemüht gewesen, Erweiterungen der Wehrkraft der Nachbarstaaten Rechnung zu tragen, soweit solche in die Zukunft hinein sich übersehen oder schätzen ließen. Die thatsächliche Entwickelung der letzten 3 Jahre habe indessen zu der Ueberzeugung führen müssen, daß ein ferneres Verweilen der Heeresorganisation auf den durch jenes Gesetz geschaffenen Grundlagen mit der gebotenen Fürsorge für die Wehrhaftigkeit des Reichs nicht mehr vereinbar sei.

Die Nothwendigkeit organisatorischer Erweiterungen über die bisherige Friedenspräsenzziffer hinaus sei damit eingetreten. Dieselbe sei zumeist begründet in denjenigen organisatorischen Maßnahmen Frankreichs und Rußlands, welche bei Erlaß des Gesetzes vom 11. März 1887 nicht in Berechnung gezogen seien, da sie nicht vorausgesehen werden konnten.

Zwar habe in Frankreich der Entwurf des Wehrgesetzes vom 15. Juli 1889 bereits der Berathung unterlegen, als bei uns das letzte Septennatsgesetz eingebracht wurde. Nach mehrjährigen Verhandlungen zu Stande gekommen, sei das französische Wehrgesetz selbst weit über diejenigen Forderungen hinausgegangen, welche aus dem Entwurfe ersichtlich waren. In dem französischen Budget für 1891 sei die Friedenzpräsenzstärke bereits mit 520 548 Mann in Ansatz gebracht und würde dann also die 1887 auf 468 409 Mann festgesetzte deutsche Präsenz um rund 52 000 Mann übersteigen. Das französische Wehrgesetz habe ferner, über die Forderungen des Entwurfs hinaus, die Wehrpflicht von 20 auf 25 Jahre mit rückwirkender Kraft erweitert, wodurch fünf aus der Territorialarmee bereits ausgeschiedene Jahrgänge — etwa 600 000 Mann ausgebildete Soldaten — wieder zur Verfügung gestellt worden seien; es habe die Dienstpflicht derart neu geregelt, daß aktive Armee und Reserve zusammen jetzt 10, anstatt bisher 9 Jahrgänge — in Deutschland 7 — umfaßten. Die wesentlichste Neuerung des Gesetzes gegen den Entwurf sei aber die grundsätzliche Aufhebung sämmtlicher Befreiungen vom aktiven Dienste uuter gleichzeitiger Herabsetzung der Dienstzeit bei der Fahne von 5 auf 3 Jahre und Beseitigung der bisherigen deuxième portion, welche nur 10 Monate diente. Diese Maßregeln seien im Verwaltungswege bereits in den letzten 3 Jahren wirksam vorbereitet worden; sie hätten ihre Ergänzung in dem Rengagementsgesetz vom 18. März 1889 gefunden, welches dem beim Uebergange zu kürzerer Dienstzeit zu befürchtenden Unteroffiziersmangel dadurch vorzubeugen bezweckte, daß die Unteroffiziere nach Ablauf ihrer aktiven Dienstpflicht durch Gewährung außerordentlich hoher materieller Vortheile zu weiterem Dienste bei den Fahnen zurückgehalten würden.

Das französische Wehrgesetz bedeute also die thatsächliche, rücksichtsloseste Durchführung der allgemeinen Wehrpflicht. Die jährliche Rekruteneinstellung werde sich danach um etwa 60 000 Mann steigern

und müsse, einschließlich 20 000 Freiwilliger, auf 220 000 Mann veranschlagt werden, von welchen theils in Folge gesetzlicher Bestimmungen, theils um das Budget innezuhalten, voraussichtlich etwa 64 000 nach einjähriger, 12 000 nach zweijähriger Dienstzeit zur Entlassung kommen würden, während der Rest drei Jahre diene. Nach voller Durchführung des Gesetzes ergebe sich hieraus die Zahl der verfügbaren ausgebildeten Mannschaften — 25 Jahrgänge weniger 25 Prozent für Abgänge — auf rund 4 125 000.

In Deutschland würden bei der jetzigen Friedenspräsenzstärke alljährlich (ausschließlich Nachersatz) 164 000 Rekruten, drei- und vierjährige Freiwillige eingestellt; dazu kämen etwa 9000 Einjährig-Freiwillige und 17 450 Ersatzreservisten, welche Letzteren eine Gesammtausbildung von 20 Wochen auf 3 Uebungen in verschiedenen Jahren vertheilt erhielten. Stelle man danach den französischen Ziffern die deutschen — entsprechend den bei uns thatsächlich bestehenden Verhältnissen — gegenüber, so ergebe sich aus 24 Jahrgängen Rekruten und Freiwilligen und 18 Jahrgängen Ersatz-Reservisten, bei beiden nach Abzug von 25 Prozent für Abgänge, die Zahl der für den Kriegsfall verfügbaren, ausgebildeten Mannschaften auf rund 3 350 000. Frankreich, an Bevölkerung fast um 9 Millionen ärmer als Deutschland, würde dann also ein Mehr von 775 000 geübten Streitern — und diese von gleichmäßiger Ausbildung — ins Feld zu stellen vermögen.

Des Weiteren sei aber auch die Ueberlegenheit der französischen Armee an Kadres in den letzten 3 Jahren noch gestiegen. Abgesehen von den 1887 als beabsichtigt bekannten Neuformationen sei insbesondere die Feld-Artillerie, für welche der damalige Gesetzentwurf keine Erweiterung in Aussicht nahm, 1888 um 15, 1889 um fernere 19 Batterien vermehrt worden. Bis zum Feldzuge 1870 nur im Besitz von 164 im Frieden bespannten Batterien, habe Frankreich jetzt

it 3123 Bespannungen für Geschütze und Munitions-

wagen, während die deutsche Feld-Artillerie nach dem Septennatsgesetze 364 Batterien zähle, welche die 1889 erfolgte Etatserhöhung auf 2038 Bespannungen gebracht habe.

Ziehe man ferner in Betracht, daß in den letzten Jahren neben den ganz außerordentlichen Anstrengungen Frankreichs auch Rußland unter Aufwendung überaus reichlicher Geldmittel sein Heer planmäßig erweitert und durchgebildet, seine Verkehrswege stetig vermehrt und verbessert habe, so werde nicht verkannt werden können, daß wir einer gegen 1887 erheblich geänderten militärischen Lage gegenüberständen.

Das deutsche Reich werde in seinem Bestande nur dann gesichert sein und seine auf die Erhaltung des europäischen Friedens gerichtete Politik wirksam weiter verfolgen können, wenn man dieser veränderten Lage Rechnung trage, wenn unsere Heeresmacht, entsprechend den veränderten Verhältnissen an Stärke und Kriegsbereitschaft, wachse. Der vorliegende Gesetzentwurf nehme demgemäß die Erhöhung der Friedenspräsenzstärke und die Vermehrung der Kadres, über die bezüglichen Festsetzungen des Gesetzes vom 11. März 1887 hinaus, zum 1. Oktober des laufenden Jahres in Aussicht, so daß die Verstärkung des Heeres sich mit der regelmäßigen Rekruteneinstellung vollziehen könne.

Die in dem genannten Gesetze für die Festsetzung der Friedenspräsenzziffer vorgeschriebene zeitliche Grenze sei beibehalten worden." —

Nachdem General v. Verdy bei Einbringung der Vorlage im Plenum ausgeführt hatte: „Die Forderung selbst zerfällt in einzelne Gruppen und einzelne Positionen. Auf den ersten Blick werden Sie vielleicht den Eindruck bekommen, daß diese ohne Zusammenhang hergestellt ist; dem ist nicht so. Alle diese Forderungen sind durch einen einheitlichen Gedanken verbunden; Ihnen diesen Gedanken darzulegen, Ihnen darzuthun, wie wir gerade auf diese 18 500 Mann kommen, und weshalb wir sie jetzt fordern, das gestatten Sie mir, Ihnen

in der Kommission darzuthun" — erklärte er sodann in dieser: „Da die Ueberlegenheit Frankreichs konstatirt sei, und da dieselbe mit jedem Jahre eine größere werden würde, so halte er es für seine Pflicht zu erklären, daß die jetzige Vorlage nicht ausreichen würde die Ungleichheit zu beseitigen, daß man vielmehr auf eine weitere Verstärkung unserer Rüstungen gefaßt sein müsse.

Wenn die bedeutende Ueberlegenheit für die Zukunft bei den Nachbarstaaten festgestellt sei, so sei es klar, daß wir nicht die Hände in den Schooß legen können.

Es fragt sich, welchen Weg wir einschlagen sollen."

„Wir haben bisher sorgfältig nach beiden Seiten hingesehen, daß man dort keinen zu großen Vorsprung erlange und darnach unsere Forderungen gestellt. Wie ich bereits in der ersten Sitzung darauf hingewiesen habe, lagen Verhältnisse vor, welche dies gestatteten; mit dem Momente der Durchführung des französischen Wehrgesetzes geht dies nicht weiter.

Der bisherige Weg würde dazu führen, daß wir auch ferner neue Formationen erforderten, daß wir nach einiger Zeit die großen Schlachtenkörper, die Divisionen und Korps aufstellten, wie wir in Preußen dies eben gethan, in Bayern es angestrebt wird.

Ich erachte für die Zukunft den Weg für uns angezeigt, daß wir uns aus uns selbst heraus zu aller Kraft entwickeln, welche für die Entscheidungen wir zu erreichen fähig sind.

Es ist die Konsequenz des Scharnhorst'schen Gedankens der allgemeinen Wehrpflicht, den er selbst in seinen Projekten gegangen ist:

> daß jeder Waffenfähige auch zum Gebrauch der Waffen ausgebildet wird.

Nun haben wir augenblicklich 11 500 Mann zurückgestellter Leute, außerdem etwa 20 000 Mann bedingt auszubildender aus der Gesammtzahl derselben — für den Augenblick, wo drei Jahrgänge zur Verfügung stehen, also etwa 54 000 Mann.

Wir sind in der Lage, diese sofort einzustellen, aber wenn wir solide ausbilden wollen, und das wollen wir, so müssen nnd können wir nur schrittweise vorgehen.

Wir wollen uns nicht in die Breite ausdehnen, sondern den Zuschuß an Mannschaften wollen wir dem inneren Gehalt der Armee und der weiteren Entwickelung der einzelnen Waffen hinzufügen.

Wir können auch aus Mangel an Ausbildungspersonal nur sehr schrittweise vorgehen, so daß wir auf längere Zeit hinaus abschnittsweise vorgehen würden, zuerst etwas schneller, um den Vorsprung der Anderen ein wenig auszugleichen; später kann nur in dem Prozentsatze fortgefahren werden, den die Zunahme der Bevölkerung ergiebt.

Einzelheiten und Perioden kann ich nicht angeben, es ist eine Grundlage, bei welcher jede Etappe mit Ihnen vereinbart werden muß, wenn die Angelegenheit an Sie herantritt; eine Grundlage, die noch gar keine feste Gestalt erhalten, bei welcher vor Allem den verbündeten Regierungen noch gar keine Gelegenheit gegeben worden ist, Stellung dazu zu nehmen.

Jedenfalls binden Sie sich bei der jetzigen Vorlage noch in keiner Weise. Stellung zu der Sache kann nur genommen werden, wenn ein fertiges Projekt dasteht."

Im weiteren Verfolg der Debatte erklärte derselbe:

> „Daß wir mit diesen 18 000 nur einen ersten Schritt machen, geht schon aus der Begründung hervor. Bei dieser Forderung von 6000 Rekruten mehr, können wir unmöglich den Vorsprung decken, den Frankreich bereits im Augenblick hat. Wir werden also mehr fordern müssen, in welchen Etappen läßt sich zur Zeit nicht bestimmen."

Demgegenüber wurde von Mitgliedern der Kommission erwidert:

„Die Verwirklichung der Scharnhorst'schen Pläne sei nur möglich bei einer Herabsetzung der Dienstzeit auf 2 Jahre oder auf 1 Jahr; statt dessen halte man an der 3 jährigen Dienstzeit fest und

man nehme von den Scharnhorst'schen Plänen nur das, was belaste, aber nicht das, was entlaste."

Die Vorlage erhielt zwar die Mitgenehmigung des Reichstags, der zu Folge die Friedenspräsenzstärke bis zum 31. März 1894 auf 486 983 Mann festgesetzt wurde, gleichzeitig aber nahm derselbe auch die folgenden, sogenannten Windthorst'schen Resolutionen an:

1. Die Erwartung auszusprechen, daß die verbündeten Regierungen Abstand nehmen werden von der Verfolgung von Plänen, durch welche die Heranziehung aller wehrfähigen Mannschaften zum aktiven Dienst durchgeführt werden soll, indem dadurch dem deutschen Reiche geradezu unerschwingliche Kosten erwachsen müßten.
2. Die Erwartung auszusprechen, daß die verbündeten Regierungen in eine etwaige weitere Vorlage behufs Abänderung des Gesetzes über die Friedenspräsenzstärke des Heeres unter Aufhebung der Fristbestimmung des Septennats das Etatsjahr als Bewilligungsfrist aufnehmen werden, während der Reichstag es sich vorbehält, auch bei sonstiger sich ergebender geeigneter Gelegenheit die Durchführung dieser Aenderung der Frist zur Geltung zu bringen.
3. Die verbündeten Regierungen zu ersuchen, eine baldige Herabminderung der thatsächlichen Präsenzzeit bei der aktiven Armee, sei es durch Verlängerung der Rekrutenvakanz, sei es durch Vermehrung der Dispositions-Beurlaubungen, eintreten zu lassen.
4. Die verbündeten Regierungen zu ersuchen, die Einführung der gesetzlichen zweijährigen Dienstzeit für die Fußtruppen in ernstliche Erwägung zu ziehen.

Nach den Debatten von 1890 wurde maßgebenden Ortes von dem Verdy'schen Projekt, welches Fürst Bismarck seiner Zeit gut-

geheißen hatte, Abstand genommen, fortwährend jedoch nach etwas Anderem gesucht. Namentlich wurden im Hinblick auf die Windthorst-schen Resolutionen auf Grund einer Kaiserlichen Verfügung vom 16. Mai 1891, welche die nach dem Portefeuillewechsel im preußischen Kriegs-Ministerium — General v. Kaltenborn-Stachau war an die Stelle des Generals v. Verdy getreten — fallengelassenen Arbeiten wieder aufzunehmen und Vorschläge über die 2 jährige Dienstzeit zu machen befahl, bezüglich der Letzteren praktische Versuche angestellt.

Nachdem diese Versuche ein günstiges Resultat ergeben hatten, legten die Regierungen am 22. November 1892 den Entwurf eines Gesetzes, „betreffend die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres" vor. Nach demselben sollte die Friedenspräsenzstärke an Gemeinen, Gefreiten und Obergefreiten für die Zeit vom 1. Oktober 1893 bis 31. März 1899 auf 492 068 Mann als Jahresdurchschnittsstärke festgestellt werden. Seine Durchführung erforderte jährlich 64 Millionen.

In der Begründung desselben wurde ausgeführt:

„Durch das Gesetz vom 11. März 1887 sei die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres bis zum 31. März 1894 auf 468 409 Mann festgestellt und dieselbe demnächst durch das Gesetz vom 15. Juli 1890 vom 1. Oktober 1890 ab bis zu obengenanntem Termin auf 486 983 Mann erhöht worden.

Es werde somit die gesetzliche Neuregelung der Friedenspräsenzstärke mit dem 1. April 1894 erforderlich.

Die Nothwendigkeit, welche zur Erhöhung der Friedenspräsenzstärke vom 1. Oktober 1890 ab führte, sei in der Begründung zu dem Gesetze vom 15. Juli 1890 dargelegt, und zwar sei hierin ausdrücklich hervorgehoben worden, daß diese Heeresverstärkung nur dem zur Zeit vorliegenden dringendsten Bedürfniß abhelfe.

Die Entscheidung, wie nunmehr der weitere Ausbau unserer Heeresverfassung erfolgen solle, sei von außerordentlicher Tragweite,

denn es lasse sich nicht verkennen, daß mit der Erweiterung einzelner Formationen die militärische Sicherheit Deutschlands nicht mehr gewährleistet sei, daß vielmehr die zu unseren Ungunsten sich immer mehr verschiebende militärpolitische Situation durchgreifende Maßregeln fordere. Das Uebergewicht, welches wir in der Vergangenheit der von uns zuerst eingeführten allgemeinen Wehrpflicht verdankten, sei geschwunden, wir seien in der Durchführung dieser Pflicht von unseren Nachbarstaaten überholt.

In Frankreich sei mit dem Gesetze vom 15. Juli 1889 das System der allgemeinen Wehrpflicht in rücksichtslosester Weise zur Vollendung gebracht.

Die an dieses Gesetz geknüpften Erwartungen seien nicht nur in Erfüllung gegangen, sondern in der Folge noch übertroffen worden.

Die französische Friedenspräsenzstärke der letzten drei Jahre betrage durchschnittlich 519 000 Mann.

Die Rekrutenquote für 1890 beziffere sich auf rund 230 000 Köpfe.

Diese Zahl überschreite mithin die seinerzeit für 1890 schätzungsweise ermittelte Rekrutenquote noch um rund 10 000 Mann und wachse damit die Zahl der in 25 Jahrgängen — nach Abzug von 25 Prozent Ausfall — vorhandenen ausgebildeten Mannschaften auf rund 4 053 000 Mann an.[1])

Diese Zahl erfahre auch dadurch keine prinzipielle Einschränkung, daß für 1892 ein erheblicher Ausfall an Rekruten zu verzeichnen sei; denn derselbe sei lediglich auf die aus den Kriegsjahren 1870/71 herzuleitenden, auch bei uns in die Erscheinung getretenen außergewöhnlichen Verhältnisse zurückzuführen.

Gleich hervorragende Erfolge wie das Wehrgesetz von 1889 habe auch das Rengagementsgesetz vom 18. März 1889 aufzuweisen,

---

[1]) Nach der jetzigen Organisation und unter Aufrechterhaltung der jetzigen Rekrutenquoten verfügt Deutschland dagegen im Laufe der Jahre einschließlich der Ersatz-Reserve nur über höchstens 3 500 000 Mann.

welches dem bei dem Uebergang zu der kürzeren Dienstzeit zu befürchtenden Unteroffiziermangel vorzubeugen bestimmt sei.

Die Unteroffizierkadres der französischen Armee hätten sich mit der gesetzlichen Zahl von Kapitulanten gefüllt — die Zahl der Unteroffizier-Kapitulanten habe sich in der Zeit von 1888 bis 1891 verdoppelt — so daß im Herbst 1891 durch eine Aenderung des Rengagementsgesetzes die Möglichkeit des Abschlusses von Kapitulationen auch über die gesetzlich festgestellte Zahl hinaus geschaffen werden mußte.

Die schon früher vorgesehenen Etatserhöhungen und Neuformationen seien inzwischen zur Durchführung gelangt, sowie weitere Verstärkungen in Aussicht genommen; die Dienstzeit in der Reserve sei um drei Jahre verlängert.

So werde in Frankreich die volle Ausnutzung der militärischen Kraft des Landes zur Thatsache.

Gleich rastlos arbeite Rußland an dem weiteren Ausbau der Armee und an der Steigerung ihrer Kriegsbereitschaft.

Die Friedenspräsenzstärke sei von Jahr zu Jahr im Steigen begriffen. 1889 habe dieselbe rund 926 000 betragen, 1892 sich bereits auf rund 987 000 Mann beziffert. [1])

Nur etwa 100 000 Mann der gesammten Sollstärke ständen in Asien.

Die Rekrutenquote für das Heer im Jahre 1891 werde mit rund 281 000 Mann, von denen etwa 24 000 auf Asien entfielen, eher zu niedrig als zu hoch gegriffen sein.

Die Zahl der ausgebildeten Mannschaften werde somit in 23 Jahrgängen — abzüglich von 25 Prozent Ausfall — die Höhe von 4 556 000 Köpfen erreichen.

Solchen Verhältnissen gegenüber gebe es auch für Deutschland nur ein Mittel, welches seine Sicherheit und Unabhängigkeit zu be-

---

[1]) Zur Zeit fast 1 000 000 Mann.

wahren im Stande sei: die volle Ausnutzung seiner nationalen Wehrkraft. Es müsse eine Organisation geschaffen werden, welche alle wirklich Diensttauglichen aufzunehmen im Stande sei; dann erst könne — in der Erwartung, daß es gelinge, die Armee in ihrer Tüchtigkeit zu erhalten — Deutschland einem Angriffe mit Ruhe entgegensehen.

Voraussetzung hierfür sei, daß wir die bisherige schrittweise Weiterentwickelung unserer Organisation aufgäben und den großen gerechten patriotischen Grundgedanken unserer Wehrverfassung so weit durchführten, als es die personellen, wirthschaftlichen und finanziellen Kräfte des deutschen Reichs gestatteten.

Das einfachste Mittel hierzu würde darin bestehen, neue Verbände in entsprechendem Umfange zu schaffen, aber die Kosten, welche dafür beansprucht werden müßten, würden zu der finanziellen Leistungsfähigkeit des Reiches in keinem Verhältniß stehen. Es bleibe daher nur die Lösung übrig, den bisherigen Rahmen möglichst zu erhalten, aber innerhalb desselben entsprechend mehr Wehrfähige auszubilden. Zu erreichen sei dieses nur durch eine Verkürzung der aktiven Dienstzeit, und in diesem Entschluß drücke sich der volle Ernst der militärischen Lage aus. Es handele sich hierbei um keinen Bruch mit der Vergangenheit, im Prinzip solle die verfassungsmäßige, dreijährige Dienstverpflichtung aufrecht erhalten werden, aber für durchführbar werde eine kürzere Dienstzeit bei den Fußtruppen gehalten, sofern durch die Organisation die Sicherheit geboten werde, die Ausbildung intensiver zu gestalten, als bisher. Zu diesem Zweck würden einerseits die Etatsstärken erhöht, andererseits Formationen geschaffen werden müssen, welche den Truppen einen Theil der bisherigen Arbeit abnähmen.

Ohne einen derartigen Ausgleich lasse sich die Verkürzung der Dienstzeit, sofern die Kriegstüchtigkeit der Armee nicht soweit herabgehen solle, daß sie ihrer Aufgabe nicht mehr entspreche, nicht durch-

führen. Die Bemessung der Etatsstärken müsse aber auch dem Gesichtspunkt Rechnung tragen, daß, um einen raschen Uebergang in den Kriegszustand zu ermöglichen, die Zahl der in der Rekrutenausbildungszeit vorhandenen ausgebildeten Mannschaften, das ist die Ausrückestärke, nicht geringer werde, als bisher.

Hiernach sollten unter gewöhnlichen Verhältnissen sämmtliche Mannschaften der Fußtruppen nach Ablauf einer zweijährigen Dienstzeit zur Disposition beurlaubt und während des dritten Jahres zum Dienst nicht wieder herangezogen werden.

Die neue Organisation mache außerdem — in Wechselwirkung mit der Gewährung einer verkürzten Dienstzeit und möglichster Ausbildung aller Diensttauglichen — anderweite gesetzliche Maßnahmen zur unabweisbaren Nothwendigkeit. So bedürften wir zunächst einer größeren Freiheit der Bewegung bezüglich der Friedenspräsenzstärke, welcher die Fixirung einer Maximal- und Normalziffer nicht entspreche, denn es werde nothwendig, bei der Rekruteneinstellung den entsprechenden Prozentsatz von Nachersatz gleichzeitig zur Einstellung zu bringen, um nicht etwa zu noch weiterer Verkürzung der Dienstzeit für Nachzustellende zu gelangen. Es werde daher zur Zeit der Rekruteneinstellung eine höhere Präsenzstärke erforderlich, als im späteren Verlauf des Etatsjahres. Unter diesen Gesichtspunkten werde von der Festsetzung der Friedenspräsenzstärke als Maximal- und Normalziffer abzugehen und auf eine bestimmte Reihe von Jahren eine Durchschnittsziffer an Mannschaften — Gemeinen — festzusetzen sein, für deren Unterhalt der Etat die Mittel auf jeden Tag des Jahres auswerfe. Neben der festzusetzenden Durchschnittsziffer der Mannschaften sollten die erforderlichen Stellen an Unteroffizieren, ebenso wie jetzt schon die Offiziere, Aerzte und Beamten, jährlich durch den Etat angefordert werden.

Eine Rekrutenvakanz im jetzigen Sinne falle fort, dementsprechend auch die Rückrechnung der hieraus und aus den zufälligen Manque-

ments sich ergebenden Ersparnisse. Diese Ersparnisse sollten eben die Mehrkosten einer zeitweisen höheren Durchschnittsstärke decken; es sei dieses Prinzip im Marine-Etat bereits seit Jahren durchgeführt.

Daß ein großes Heerwesen ohne eine bestimmte Kontinuität nicht bestehen könne, bedürfe keiner näheren Darlegung; gewisse Perioden seien für alle Kriegs- und Friedensvorbereitungen und Organisationen unentbehrlich. Welche Reihe von Jahren solchen Perioden zu Grunde zu legen sei, lasse sich im Voraus mit voller Sicherheit kaum feststellen; jedenfalls habe die Erfahrung gelehrt, daß siebenjährige Perioden unter den zeitigen Verhältnissen nicht festgehalten werden könnten. Fünfjährige Perioden deckten sich mit den Volkszählungen und den parlamentarischen Wahlperioden und gewährten gleichzeitig den Heereseinrichtungen eine ausreichende Stetigkeit. Eine gewisse Uebergangszeit werde sich außerdem auf Grund der thatsächlichen Verhältnisse nicht entbehren lassen.

Daß mit der Verstärkung des Heeres und der Verkürzung der Dienstzeit noch anderweite organisatorische Ergänzungen Hand in Hand gehen würden, sei in der Sache selbst begründet. . . .

Die Ausbildung der Ersatzreservisten im heutigen Sinne komme in Fortfall; die Einrichtung als solche und die Uebungspflicht blieben bestehen, da die Nothwendigkeit vorliege, körperlich minderwerthige Mannschaften in einigen Spezialzweigen — z. B. Verwaltungs- und Krankendienst — in beschränktem Umfange auszubilden."

Bei der ersten Berathung im Plenum brachte der Reichskanzler, General Graf v. Caprivi, in Erwiderung der seitens eines Abgeordneten gegen die Vorlage erhobenen Einwendungen, das Maß seiner Ueberzeugung für die Nothwendigkeit der geplanten Reorganisation und das Vollbewußtsein der auf ihm ruhenden Verantwortlichkeit für diese Maßregel mit den Worten zum Ausdruck:

„Ich, meine Herren, für mein Theil bin von der Nothwendigkeit dieser Vorlage für die Forteristenz Deutschlands so

überzeugt, daß, wenn der gesammte Reichstag die Güte haben wollte, mir das nicht geringe Maß seiner Verantwortlichkeit auch noch auf die Schultern zu legen, ich bereit wäre, sie allein zu tragen und für die Vorlage einzustehen."

In der zu Vorberathung des Gesetzentwurfes eingesetzten Kommission eröffnete derselbe sodann die allgemeine Berathung mit einer Darlegung der auswärtigen politischen Verhältnisse Deutschlands, aus welcher der Kommissionsbericht Folgendes hervorhebt:

„Der Dreibund sei durchaus friedlich, auch jeder einzelne Staat des Dreibunds sei friedlich. Wir haben keine Wünsche und unsere Bundesgenossen höchstens kleine Wünsche, welche nicht gefährlich seien; jeder einzelne Staat des Dreibunds sei auch zu schwach, um anzugreifen. Anders liegen die Verhältnisse in Frankreich und Rußland. In Frankreich gähre es; wenn ein prominenter Staatsmann dort vorhanden wäre, könnte er versucht sein, in der augenblicklichen Erregung über den Panamaskandal jetzt die Diktatur zu errichten, und ein Diktator würde zum Krieg drängen, um die Bewegung nach außen abzuleiten. Auch er halte, wie sein Amtsvorgänger, die Erhaltung der Republik in Frankreich für das Erwünschteste, weil diese am friedlichsten sei. Doch sei Frankreich weniger gefährlich, seine Bevölkerungszahl gehe herunter, wenn auch nicht so stark, wie man gewöhnlich meine, denn in der Zahl der französischen Geburten werde jetzt das Kriegsjahr bemerkbar. Dagegen sei Rußland im Wachsen und noch lange nicht auf der Höhe seiner wirthschaftlichen und militärischen Entwicklung angelangt; durch seinen Reichthum an Getreide, Kohlen u. s. w. könne es wirthschaftlich das unabhängigste Land und der mächtigste europäische Militärstaat werden. Die Beziehungen zwischen den Monarchen und Regierungen von Deutschland und Rußland seien die denkbar besten, wohl aber bestehe eine Spannung zwischen der öffentlichen Meinung in beiden Ländern; unerachtet der historisch guten Beziehungen zu Preußen habe sich eine Art Racenhaß gegen uns in

Rußland ausgebildet. In Rußland bezeichne man als das Testament Peters des Großen den historischen Drang nach Konstantinopel und nach den Dardanellen, und erachte sich vielfach für berufen, den Halbmond durch das griechische Kreuz zu verdrängen. Die russische Politik rechne mit langen Zeiträumen, verliere aber nie aus den Augen ihr Ziel: die Freiheit des Eintritts durch die Meerengen in das Mittelmeer. Durch solche russischen Bestrebungen, durch die Möglichkeit im Südosten vom Russenthum umfaßt zu werden, könnten die Interessen Oesterreichs gefährdet erscheinen. Man habe nach dem letzten russisch-türkischen Kriege vielfach die Behauptung aufgestellt, daß die Russen, um über den Balkan nach Konstantinopel gehen zu können, zuerst Oesterreich und Deutschland angreifen und schlagen müßten. Ein Schlagwort der Panslavisten laute deshalb, der Weg nach Konstantinopel führe nicht mehr über Wien, sondern durch das Brandenburger Thor. Unser eigenes Interesse fordert, wie auch Fürst Bismarck 1887 und 1888 gesagt hat, die völlige großmächtliche Existenz Oesterreich-Ungarns. Ließen wir die Niederwerfung dieses Reiches zu, so sind wir der Gefahr ausgesetzt, in ein Vasallenverhältniß zu Rußland zu kommen. Bei der Freundschaft Rußlands mit Frankreich müsse man auf einen Krieg nach zwei Fronten gefaßt sein; ob ein schriftlicher Allianzvertrag zwischen Rußland und Frankreich bestehe, wissen wir nicht; sonst unterrichtete Personen seien in der Auffassung, daß ein solcher Vertrag nicht bestehe, in letzter Zeit wankender geworden; wahrscheinlich aber bestehen zwischen Rußland und Frankreich militärische Abmachungen für Land und Wasser. Dazu könne auch Dänemark kommen, das zwar an sich nicht wichtig, doch mit seinen 50 000 Mann guter Truppen uns lästig werden könne, wiewohl dessen König unser guter Freund sei; die Temperatur in Dänemark sei an der dortigen öffentlichen Meinung abzumessen, und im letzten Sommer sei der Wind dort für uns nicht günstig gegangen. Alle drei genannten Staaten haben unerfüllte Wünsche, während der Dreibund von Niemandem etwas

wolle; die Staaten des Dreibundes haben keinerlei Interesse an einer Aggression. Da man in der Politik alle nur denkbaren Fälle in Betracht ziehen müsse, so sei auch in Erwägung zu ziehen, ob bei Ablauf der Vertragszeit eine vollständige oder theilweise Erneuerung des Dreibundes völlig sicher sei; schon sei ein Theil der Zeit abgelaufen; die Erneuerung des Dreibundes sei allerdings wahrscheinlich, aber doch auch nicht absolut sicher; in Oesterreich könne sich der Schwerpunkt in den Nationalitäten verschieben und dadurch Schwierigkeiten für den Dreibund erwachsen; in Italien gehen in der Volksstimmung verschiedene Strömungen neben einander her, im Norden eine österreichfeindliche, eine radikale im Süden; die Neigung zum Dreibund könne in Italien einmal schwächer werden. Die Handelsverträge haben das Bündniß gestärkt, das Band zwischen Oesterreich und Italien fester geknüpft, aber es sei nicht sicher, ob die Basis bei Erneuerung des Dreibundes gleich bleiben werde. — Für die militärischen Kräfte des Dreibundes kommen als Urkräfte zunächst die Bevölkerungszahl und die Finanzen in Betracht. Die Staaten des Dreibundes seien um 10 Millionen Seelen schwächer als Frankreich und Rußland (ohne Asien) zusammen; in Frankreich habe nach der Zählung von 1891 der Rückgang der Geburtenzahl einer kleinen Vermehrung Platz gemacht, da die Zahl der Geburten diejenige der Todesfälle um 28 000 überstiegen habe; es dürfe also nicht auf eine fortdauernde Abnahme der französischen Bevölkerung gerechnet werden. In Bezug auf die Finanzen dürfte im Ganzen auf beiden Seiten Gleichheit anzunehmen sein. Das Menschenmaterial sei hüben und drüben auch im Ganzen dasselbe; der Russe sei besser, als man glaube, insbesondere in geistiger Beziehung; Ausdauer der Soldaten sei in Rußland sehr gut, in Frankreich weniger. Die Grenzverhältnisse seien für uns im Krieg nicht günstig; nach der Seeseite seien wir ziemlich gesichert, denn unsere Küsten verbieten die Landung im großen Stile; dagegen haben Ostpreußen, Posen und Schlesien gleich Galizien offene Grenzen, die

sich nicht zur Defensive eignen; im Westen stehe es besser, doch sei für die Defensive erst die Rheinlinie geeignet und die Trennung unserer Grenze von der italienischen durch die Schweiz für uns mißlich; Italiens Seegrenze sei exponirt, und so lange sich französische Schiffe im Mittelmeer frei bewegen, werde die italienische Armee durch die schwierigen Küstenverhältnisse zur eigenen Vertheidigung unverhältnißmäßig stark in Anspruch genommen werden; unsere Freundschaft mit Italien habe ihren Werth in der Rückendeckung Oesterreichs und in dem Festhalten einer französischen Macht an der italienischen Grenze. Die geistigen Faktoren zu schätzen sei nicht möglich; das hänge zum Theil von der jeweiligen Stimmung der Völker ab. — Betreffs der organisirten Wehrkraft stehe fest, daß der Dreibund über eine Million an Mannschaften weniger habe, als Frankreich und Rußland zusammen; was an Quantität fehle, könne wohl durch Qualität gut gemacht werden, aber wer könne die Qualität sicher feststellen? an der Tüchtigkeit der österreichischen, wie der italienischen Armee sei nicht zu zweifeln, wenn auch vielleicht noch organisatorische Schwächen bestehen; auch wir leiden an organisatorischen Schwächen, so bezüglich der Reserve-Divisionen, die nicht so werthvoll sein dürften, wie die französischen und russischen, welche auf stärkere Kadres gestützt und aus jüngerem Material bestehen; im Fall eines Krieges könnten unsere Festungen jetzt vielfach nur mit Landwehr 2. Aufgebots und Landsturm besetzt werden; er halte die deutsche Truppe für die beste der Welt, denn der gute Geist, welcher in der deutschen Truppe herrsche, sei allen überlegen; unterschätzen wir aber den Gegner nicht! Arbeit und Bewaffnung 2c. seien in der französischen Armee wie bei uns. Unsere Marine sei der russischen allein heute noch gewachsen; aber es komme in Frage, ob Frankreich Schiffe nach der Ostsee abgebe. Im Mittelmeer sei Italien gegenüber Frankreich auf englische Unterstützung angewiesen und deshalb habe Bismarck darauf hingearbeitet, Italien und England einander näher zu bringen; Oesterreichs Flotte sei nur

für dessen Küstenvertheidigung geeignet; ungleich wichtiger sei für uns Oesterreichs Landmacht; Feldmarschall Graf Moltke habe in einer dem Kaiser Wilhelm vorgelegten Denkschrift vom 10. Oktober 1879 den Abschluß des Bündnisses mit Oesterreich befürwortet."

Diese in ihrem Hauptinhalt zur Verlesung gebrachte Denkschrift Moltke's führt aus:

„Einen Angriff Frankreichs abzuwehren sind wir im Stande; vermöchten wir das nicht mehr aus eigenen Kräften, so könnte ein deutsches Reich auf die Dauer überhaupt nicht bestehen; selbst wenn wir die erste Schlacht verlören, hätten wir am Rhein eine Vertheidigungslinie, wie sie stärker in Europa nicht vorkommt; außerdem haben wir die Festungen Metz und Straßburg, welche im ungünstigsten Falle große französische Heere aufhalten; treten uns freilich zwei Nachbarn vereinigt entgegen, so bedürfen wir einer anderen Macht als Bundesgenossen; diese Macht ist Oesterreich-Ungarn."

Der Reichskanzler führte weiter aus: „Jede Koalition, wie der Dreibund, habe ihre natürlichen Schwierigkeiten und Schwächen, so z. B. wenn es sich um die Entscheidung der Frage handle, ob casus belli und ob casus foederis vorliege; ob wohl die Energie im Kriege auf allen Seiten gleich stark sein werde? Die Nation müsse begeistert sein, wenn Krieg geführt wird, es werde schwer sein, einen Grund zu finden, der alle drei Nationen zur Begeisterung fortreiße; über Truppenzahl und Ober-Kommando sei kein gemeinsamer Plan verabredet; auch die Energie des Friedensbedürfnisses könne verschieden sein. Italien und Oesterreich haben kleinere Wünsche und riskiren bei einem Kriege nicht Alles, Deutschland dagegen habe keine Wünsche und riskire Alles, nämlich „das Reich". Der Hauptstoß der Gegner von beiden Seiten würde jedenfalls gegen uns, als die stärkste und interessirteste Macht des Dreibundes, gerichtet sein, nicht gegen unsere Verbündeten. Für uns würde erfahrungsmäßig die strategische Offensive geboten sein

denn der Offensive verdanke Preußen und Deutschland alle bisherigen Erfolge; um aber die Offensive ergreifen zu können, müsse man numerisch bedeutend überlegen sein, weil die Offensive das vorgehende Heer gradatim, in dem Maße seines Vorrückens, schwäche durch die Etappen-Kommandos und Einschließung von Festungen, während die Defensive sich im Verlauf stärken könne und keine überlegene Truppenzahl erfordere, aber freilich im eigenen Lande geführt werden müsse und daher unter allen Umständen verderblich sei. Die neuerlich öfter angeführte Theorie der „inneren Linie“, von der aus man abwechselnd nach beiden Seiten operirt, sei für Deutschland in seiner Lage zwischen Frankreich und Rußland kaum anwendbar; wir können nicht zuerst bis Paris und dann gegen Rußland gehen. Ebenso sei die Etablirung eines „Volkskriegs“ nach spanischem Vorgange für Deutschland durch die Natur der norddeutschen Ebene unmöglich gemacht, lose Haufen nützen da nichts, wir brauchen organisirte Truppen; ein Volksaufstand sei nur im Gebirge ausführbar. Mit der heutigen Heeresstärke Deutschlands sei eine Offensive weder gegen Frankreich, noch gegen Rußland allein möglich, und ebenso liege die Sache, wenn man die Gesammtstreitkräfte des Dreibundes mit den Gesammtstreitkräften von Frankreich und Rußland vergleiche; Deutschland und der Dreibund seien gegenüber den gegnerischen Streitkräften in der Minorität; nach Moltke müsse die Defensive hinter den Rhein zurückverlegt werden; ohne Offensive sei Süddeutschland nicht geschützt, noch weniger unsere lange Ostgrenze, welche nur durch Offensive zu halten sei, da dort kein Fluß einen Defensivschutz bilde. Werden wir auf der einen Seite geschlagen, so werde auch die Offensive auf der anderen Seite geschwächt. Die russischen Kriegsvorbereitungen gehen langsam aber stetig vorwärts; Rußland brauche nur 7 Tage länger, als wir, zur Mobilmachung, es habe aber geschickt dislozirt und sei mit der Verbesserung seiner Bewaffnung dem Ziele nahe; 15 bis 20 Märsche genügen von der russischen Grenze bis Berlin. Die Politik verlange

von der Heeresleitung Siege und zwar schnelle Siege gleich im Anfang, den Krieg nicht auf deutschem Boden, kurze Kriege und nachhaltige Schwächung des Feindes, sonst werde der Gegner potenzirt, der Verbündete wankend, die eigene Truppe und das Volk entmuthigt; rasche erste Erfolge seien um so nothwendiger, weil wir seit 1870 arg verwöhnt seien; der Krieg werde um so kürzer sein und um so dauernder den Frieden verbürgen, je schneller und je entscheidender die ersten Schläge ausfielen; kurze Kriege seien uns nothwendig, weil wir nicht reich genug seien zu einem langen Krieg, wie Frankreich, und nicht so bedürfnißlos, wie Rußland, um unempfindlich zu sein; dem Gegner müsse auf lange Zeit die Neigung benommen werden, den Krieg wieder aufzunehmen. Alle diese Erfolge, die aus politischen wie aus finanziellen Gründen verlangt werden müssen, lassen sich nur durch die Offensive erreichen, niemals durch eine Defensive, auch da, wo letztere an sich möglich wäre, wie sie Rußland gegenüber kaum möglich sei. Die berufenen, maßgebenden Männer seien von der Ueberzeugung durchdrungen, daß unsere bisherige Heeresstärke im Verhältniß zu der gewachsenen Stärke der Gegner, wenn man nicht auf Wunder hoffen wolle, nicht mehr genüge, um die nothwendigen Aufgaben der Heeresleitung zu erfüllen, und die verbündeten Regierungen können daher die Verantwortung für die Fortdauer des gegenwärtigen militärischen Zustandes nicht länger tragen."

Den Ausführungen eines Kommissionsmitgliedes, welche mit den Worten schlossen:

> „Verharre die Regierung auf ihrer ganzen Forderung, vielleicht weil man glaubt, die militärische Ehre verlange gewissermaßen, daß der einmal eingenommene Standpunkt nicht aufgegeben werde, so käme dies einem sic volo, sic jubeo gleich, es wäre ein Kampf des Militärabsolutismus gegen den Parlamentarismus, der dann je eher, je lieber ausgefochten werden möge,"

trat der Reichskanzler sofort entgegen, machte über die Heeresverhält=

nisse Rußlands und Frankreichs Mittheilungen, welche er als sekret bezeichnete, und erklärte weiterhin:

„Die verbündeten Regierungen vertreten nicht lediglich den militärischen Standpunkt, dieselben haben auch die wirthschaftliche und finanzielle Bedeutung der Vorlage sorgfältig geprüft und seien in jeder Beziehung von der Nothwendigkeit der Vorlage überzeugt; unsere Finanzen seien nicht so schlecht, wie behauptet worden; eine Niederlage stelle unsere Kulturentwickelung völlig in den Hintergrund. Trotz der Vervollkommnung der Schußwaffen bilde auch in Zukunft die Offensive die beste Art der Kriegführung; für die Offensive wolle er nicht „soviel wie möglich“ Soldaten, sondern „soviel wie nöthig“ sei, um den Kriegsschauplatz auf feindliches Gebiet zu verlegen. Er leide auch heute nicht an Zahlenwuth; die Vergleichung bloßer Truppenziffern habe allerdings ihre Bedenken, weil dabei viel faktische Nonvaleurs mitlaufen; am werthvollsten seien die Zahlen, die man über den faktischen Aufmarsch der Armeen besitze. Die Kavallerie behalte ihren großen Werth auch in der Feldschlacht, wenn schon ihre Verwendung heute schwieriger sein möge. Die Aufgabe der Infanterie und Artillerie bei Vertheidigung einer Festung habe sich zu einer außerordentlich schwierigen gestaltet, sie sei schwieriger als früher; die Leute müssen meist ruhig zwischen Festung und Forts tage- und wochenlang im feindlichen Feuer liegen, und da bleibe es zweifelhaft, ob die Landwehr 2. Aufgebots einer solchen Aufgabe gerecht werden könne; eine abfällige Beurtheilung der Landwehr liege darin keineswegs. Die Aeußerung, daß die russische Armee 7 Tage später mobil werde als die deutsche, beziehe sich auf das Gouvernement Warschau nicht; die dortigen Truppen seien fast beständig auf Kriegsfuß, haben immer beschlagene Pferde und bespannte Geschütze an der Grenze, die gut berittene und gut bewaffnete Kavallerie könne sofort über die Grenze reiten. Die auswärtigen politischen Verhältnisse haben sich in der That seit 1890 nicht verschlechtert, aber auf die-

selben Verhältnisse habe 1890 Verdy seine Pläne gegründet, und Fürst Bismarck habe damals diese Pläne gutgeheißen. Die Balkanstaaten verfügen allerdings über eine eigene Kriegsmacht, aber dieselbe könnte jedenfalls schwerlich gegen Rußland verwendet werden. Bezüglich Dänemarks hätten sich die Verhältnisse seit 1870 durch den Nordostseekanal geändert; der Nordostseekanal sei für unsere Marine ein Vortheil, für die Armee aber eine Last, weil er geschützt werden müsse."

Im ferneren Verlauf der Erörterung äußerte sich der Reichskanzler über die auswärtigen Verhältnisse noch folgendermaßen: „Wir werden auch nach Annahme der Vorlage noch auf Bundesgenossen angewiesen sein, aber wir sollten wenigstens Frankreich allein gegenüber stark genug sein, und nur nach Annahme der Vorlage sei eine Offensive gegen Frankreich kein allzugroßes Wagniß, denn jetzt stehen wir um 170 000 Mann hinter Frankreich zurück, selbst wenn man für den Schutz der Küsten, der dänischen und russischen Grenze Nichts in Abzug bringe. Süddeutschland wolle man nicht preisgeben, ein solcher Kriegsplan bestehe nicht. Wenn wir uns aber nur in der Defensive halten, so haben wir eine lange Grenze zu schützen und der Feind werde versuchen, da einzubrechen, wo wir am wenigsten stark seien; finde der Feind uns irgendwo als die Schwächeren, so werde er angreifen, dem etwa Geschlagenen folgen und vorgehen, Mannschaften habe er genug dazu; wie wir im Fall einer Niederlage zurückgehen müßten, lasse sich jetzt noch nicht sagen; siegen wir in Lothringen, so werde der Feind zurückgehen ein solcher Sieg in der Defensive würde uns aber wenig helfen, wir müßten vorwärts dringen und den Feind zum Frieden nöthigen, wozu wir heute nicht Mannschaften genug haben; die geschlagene Hauptarmee des Gegners würde sich auf die Festungen zurückziehen und wir müßten mindestens 2 oder 3 Festungen je mit einem Armee-Korps einschließen; außerdem müssen wir, um einzubrechen, einige der Sperrforts nehmen, die nicht groß, aber technisch auf der Höhe seien; seien einige Sperrforts ge-

nommen, dann sei hinter ihnen im Angesichte des Feindes die Maas zu überschreiten; um Paris einzuschließen, müßte man heute nach dem Maßstabe von 1870/71 18 Armee-Korps haben, die nothwendigen Reserven ungerechnet; die Einnahme von Paris wäre wohl nur möglich durch einen Angriff auf eine Front, wozu man nach dem Beispiele von Sebastopol vielleicht ein Jahr brauchen würde. Die Vorlage schaffe nur die Möglichkeit einer Offensive gegen Frankreich, aber nicht im entferntesten eine solche Ueberlegenheit wie 1870; selbst nach der Erhöhung der Friedenspräsenzstärke müßte die Vorsehung noch viel thun, bis wir Frankreich besiegt hätten; ohne die Erhöhung bliebe uns nur die Defensive, der Krieg im eigenen Lande."

Am Schlusse der allgemeinen Berathung erklärte Graf Caprivi:

„Er zweifle bei keinem Mitgliede der Kommissi on und des Reichstags an dem Patriotismus, er zweifle auch nicht daran, daß alle bewilligen wollen, was erforderlich sei zur Erhaltung unseres Staatswesens; nur in Betreff des Maßes, was erforderlich sei, und Dessen, was geleistet werden könne, seien die Ansichten verschieden."

Die seitens der Kommission gegen die Vorlage erhobenen Bedenken lassen sich in Kurzem dahin zusammenfassen, daß: a. sich aus derselben und aus ihrer Begründung militärisch die geforderte Erhöhung der Friedenspräsenzstärke nicht als nothwendig erweisen lasse; b. es an einem geeigneten Rekrutenmaterial in der von der Vorlage geforderten Zahl überhaupt fehle; c. die Vorlage wirthschaftlich die Entziehung zahlreicher Arbeitskräfte für die Produktion, insbesondere eine Verschlimmerung des Arbeitermangels auf dem Lande, eine sehr große Mehrbelastung der Landwirthschaft, eine Schädigung der sozialen Verhältnisse überhaupt und schließlich eine Schwächung der deutschen Wehrkraft bedeute; d. dieselbe finanziell dem ohnedies gedrückten Volke unerträgliche neue Lasten auf-

erlege; e. Militärfrage und Deckungsfrage, obwohl untrennbar, getrennt seien; f. man politisch bei Einbringung und Durchführung eines solchen Gesetzes auch der Volksstimmung Rechnung zu tragen habe, und diese sei entschieden gegen die Vorlage.

Alle gegen die Vorlage in der Kommission erhobenen Bedenken wurden seitens der Vertreter der verbündeten Regierungen, zum größten Theil erschöpfend, behandelt und entkräftet, von den für dieselbe vorgebrachten Gründe seitens der Opposition kein einziger sachlich widerlegt. In Betreff derjenigen Frage, welche den breitesten Raum in den Verhandlungen eingenommen hatte, der 2 jährigen Dienstzeit nämlich, erklärte der Reichskanzler ausdrücklich, daß sich diese und die Kompensationen, ohne welche sie nicht eingeführt werden könne, gegenseitig so bedingten, „daß nach Einführung der 2jährigen Dienstzeit die verbündeten Regierungen auf die 3 jährige Dienstzeit nicht zurückkehren könnten, ohne das Interesse des Reichs zu schädigen; es bestehe auf Seiten der verbündeten Regierungen durchaus nicht die Absicht, später von der 2jährigen Dienstzeit zurückzukommen; die verbündeten Regierungen wollten nur dagegen gesichert sein, daß nach Ablauf des Quinquenniums die 2jährige Dienstzeit beibehalten werden müßte, ohne daß die Kompensationen beibehalten würden."

Trotz 4½ monatlicher Tagung — vom 15. Dezember 1892 bis zum 24. April 1893 — zeitigte die Kommission keine andere Frucht, als den Antrag:

Der Reichstag wolle beschließen:

1. Dem Gesetzentwurf, betreffend die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres, die Zustimmung nicht zu ertheilen;
2. die Petitionen zur Militärvorlage durch den über die Vorlage zu fassenden Beschluß für erledigt zu erklären.

Gelegentlich der am 3. Mai 1893 beginnenden zweiten Lesung des Gesetzentwurfs im Plenum rekapitulirte Graf Caprivi nochmals die ganze Sachlage und betonte mit Nachdruck, daß es eine schwere Versündigung an Deutschland sein würde, wenn die verbündeten Regierungen nicht alle die verfassungsmäßigen Mittel, die ihnen zu Gebote ständen, anwendeten, um eine Verstärkung der Wehrmacht des Reichs, von deren Nothwendigkeit sie überzeugt seien, durchzusetzen. „Ich würde,“ sagt er von sich selbst, „als Staatsmann und als Soldat gewissenlos, pflichtvergessen handeln und gehandelt haben, wenn ich nicht meine ganze Kraft einsetzte für das, was ich im Interesse des deutschen Reichs für nothwendig halte.“

Eine Verstärkung sei erforderlich, weil die verbündeten Regierungen den Frieden erhalten, weil sie die Stellung, welche Deutschland bisher eingenommen habe, und die ihm die Möglichkeit gebe, für die Erhaltung des Friedens ein gewichtiges Wort einzulegen und dem Friedensstörer empfindlich zu werden, nicht aufgeben wollten. Er habe aber die Besorgniß, daß, wenn dieses Gesetz nicht angenommen werde, unsere politische Lage sich verschlechtere und daß Deutschland es zu bereuen haben werde, daß das Gesetz nicht angenommen worden sei. Könne der Frieden, was Gott verhüten wolle, nicht erhalten bleiben, würden wir zum Kriege gedrängt — wir würden ihn nie suchen — so wollten wir siegen. Zum Siegen gehörten Truppen — gute Truppen. Wieviel könne kein Mensch im Voraus wissen, und der Streit um Quantität und Qualität, das Untersuchen darüber, wo bei einem Menschen der Verdacht anfinge, er sei von der Zahlenwuth besessen, müßig.

Feldmarschall Moltke habe im Jahre 1870 den Krieg mit einer Ueberlegenheit angefangen, die nahezu das Doppelte derjenigen französischen Streitkräfte betrug, welche uns beim Beginn der Kampagne gegenüber standen. Wer sich davon überzeugen wolle, was dieser Feldherr über den Werth der Stärke im Kriege dachte, der möge im

ersten Bande des Generalstabswerk die Denkschrift nachlesen[1]), welche der Feldmarschall für die Eröffnung des Krieges entworfen hatte. In der 9 Jahre später entworfenen Denkschrift, deren größter Theil bereits in der Kommission verlesen sei, sage der Feldmarschall:

„Einen Angriff Frankreichs abzuwehren, sind wir im Stande; vermöchten wir das nicht mehr aus eigenen Kräften, so könnte ein deutsches Reich auf die Dauer überhaupt nicht bestehen."

Der Verfasser spreche also nicht von einem Angriffe unsererseits, sondern von einer Abwehr; er schließe daran einen Satz, worin er über den Werth der Festungen Metz und Straßburg und den Werth des Rheins als Barriere spreche.

Wir hätten, so führt Graf Caprivi des Weiteren aus, nicht das Bestreben und würden es niemals thun, einen Krieg mit einer politischen Offensive zu beginnen, also sozusagen vom Zaun zu brechen. Aber wir hätten unserer Tradition entsprechend das Bedürfniß, in der Lage zu sein, einen Krieg strategisch offensiv zu beginnen, also mit anderen Worten, nicht zu warten bis man den Krieg auf unseren Boden trage, sondern, soweit wir es könnten, den Schauplatz auf feindlichen Boden zu legen. Das schließe der Feldmarschall Moltke hier schon aus. Er sagte: wir werden abwehren können, wir werden defensiv sein können — und er sagt das im Jahre 1879, wo der Unterschied zwischen den französischen personellen und materiellen Streitkräften und den unsrigen bei weitem nicht so groß war, wie er es heute ist.

Wir seien auf die Offensive angewiesen — nicht allein weil sie voraussichtlich immer die wirksamste Kampfesweise, sondern auch, weil sie unseren Traditionen entspreche, und weil sie das einzige Mittel sei, uns das zu geben, was wir bei der Natur unserer Nation, unseren wirthschaftlichen Verhältnisse bedürften — schnelle Erfolge,

[1]) Bd. I S. 73 ꝛc.

kurze Kriege und die Vermeidung sich schnell wiederholender Kriege!

Hierzu sei es erforderlich, auf dem feindlichen Boden zu stehen, den feindlichen Boden zu betreten. Er habe den guten Glauben, den Feldmarschall Moltke im Jahre 1879 gehabt habe, daß wir den feindlichen Angriff abzuwehren im Stande sein würden, noch heute, obwohl die Verhältnisse sich zu unseren Ungunsten verändert hätten. Ob es aber noch möglich sein sollte — er wolle nur nach Westen sehen, er wolle nicht von zwei Fronten reden, er wolle den einfachsten Fall nehmen, der denkbar sei, den Krieg gegen Frankreich — ob es da noch möglich sein sollte, die Offensive zu ergreifen, und wie weit wir sie führen könnten, das möge dahin gestellt bleiben. Wir hätten Grenzen, die so schwierig seien, wie kaum die einer anderen Nation. Die Lage sei zu ernst. Man nehme das zu leicht, man setze sich über das Schicksal, was die Grenzlande und Provinzen treffen können, zu cavalièrement hinweg. Wir hätten auf dem linken Rheinufer eine nicht abgeschlossene Grenze, an deren äußerstem Ende eine große Festung liege, eine zweite liege weit zurück; man möge diese schützen, wie man wolle, so könne man doch, wie der Herr Feldmarschall Moltke annehme, bei der Abwehr des Feindes bald in die Lage kommen, von der Barriere, die der Rhein bildet, Gebrauch machen zu müssen.

Ungleich ungünstiger lägen unsere Grenzen im Osten. Wir hätten dort etwa 1000 Kilometer Grenze, die sehr weit in das Innere hineintrete. Diese Grenze sei durch kein Gebirge, keinen Fluß geschützt; sie läge offen vor dem Feinde da.

Die Anträge Lieber, Richter und Bennigsen habe er bekämpft, er habe erklärt: alle diese Anträge seien unannehmbar, weil bei Annahme derselben der Zweck der Vorlage verfehlt würde. Ersparniß sei eine schöne Sache, aber wenn die Ersparniß so weit gehe, daß der Zweck der Ausgabe in Frage gestellt werde, dann werde sie zur — Verschwendung!

Auf den Antrag Huene übergehend, erklärte der Reichskanzler denselben für eine annehmbare Lösung der Militärfrage, da er den Zweck des Gesetzes nicht annullire und die verbündeten Regierungen auch mit diesem Gesetze, wenn auch nicht ganz dahin, wohin sie wollten, so doch zweifellos weiter kommen würden.[1])

Ihren Höhepunkt erreichten die Caprivi'schen Ausführungen in der Erklärung:

„Es handelt sich nach meiner und der verbündeten Regierungen Ansicht um eine Frage von solchem Ernst und solcher Tragweite, von einer so schweren Verantwortung, wie den deutschen Reichstag vielleicht noch nie eine berührt hat. Es handelt sich — ich habe das, wie ich das erste Mal hier gesprochen habe, schon ausgesprochen, und mit derselben Ueberzeugung spreche ich es heute aus — um die Ehre, um das Dasein, um die Zukunft Deutschlands!"

und der denselben Gedanken aussprechenden Bitte:

„Wir bitten Sie: kommen Sie mit uns, helfen Sie uns das zu thun und durchzusetzen, was für die Erhaltung des europäischen Friedens, für die Sicherheit der Ehre und der Zukunft Deutschlands erforderlich ist!" —

Drei Tage später — am 6. Mai — wurde zunächst der die wesentliche Grundlage des Gesetzes bildende §. 1 der Regierungsvorlage und sodann aber auch derselbe Paragraph des vermittelnden von den

---

[1]) Der Antrag Lieber (später Preysing) wollte 420 031 Mann vom 1. Oktober 1893 bis 30. September 1898; der Antrag Richter (später Althaus) 486 983 Mann vom 1. Oktober 1893 bis zum 31. März 1895; der Antrag Bennigsen 462 000 und den Antrag Huene 479 229 Mann vom 1. Oktober 1893 bis 31. März 1899 bewilligen.

Die Anträge Lieber, Bennigsen und Huene verlangten gesetzliche Feststellung der 2 jährigen Dienstzeit, der Antrag Richter verlangte bezügliche Aenderung des Artikel 59 der Reichs-Verfassung.

Ein bereits im Druck befindlicher Abänderungs-Antrag Prinz zu Carolath-Schönaich und Roesicke bezüglich der aktiven Dienstpflicht, welcher den Antrag Huene einer Mehrheit annehmbar machen sollte, wurde durch den unerwartet schnellen Schluß der Debatte gegenstandslos.

verbündeten Regierungen als annehmbar bezeichneten Antrags Huene, dieser mit 162 gegen 210 Stimmen, abgelehnt.

Unmittelbar darauf erfolgte mittelst Kaiserlicher Verordnung die Auflösung des Reichstages.

Wenn die verbündeten Regierungen, im Hinblick auf die von Frankreich in fieberhafter Ueberstürzung gezogenen äußersten Konsequenzen der allgemeinen Wehrpflicht, deren Wirkungen durch das numerische Steigen der französischen Wehrmacht von Jahr zu Jahr eine immer bedrohlichere Gestaltung annahmen, wenn sie des Weiteren in Anbetracht der systematisch sich vollziehenden Vergrößerung der russischen Streitkräfte und der zu ihrer möglichst schnellen Ausnutzung im Kriegsfalle betriebenen Erweiterung der Verkehrsmittel, abermals eine Erhöhung des Heeresetats planten, so konnte in diesem Vorgehen nur die Erfüllung der ihnen obliegenden Pflicht, die zur Sicherheit des Reichs erforderlichen Streitmittel bereit zu stellen, erkannt werden. Daß sie hierbei die endliche Verwirklichung der Scharnhorst'schen Idee, d. h. die Durchführung der allgemeinen Wehrpflicht im Sinne der allgemeinen Dienstpflicht, ins Auge faßten, erschien ebenso natürlich, wie es erforderlich war. Es ist eine eigenthümliche Ironie des Schicksals, daß gerade derjenige unserer ehemaligen Gegner und unser wahrscheinlichster Widerpartner in Zukunft — Frankreich — gegen welchen das dem Verderben nahe Preußen im Zwange der höchsten Noth zu dem Auskunftsmittel der allgemeinen Wehrpflicht gegriffen hatte, dem seit zwei Jahrzehnten mächtigsten Staate Europas, dem geeinigten deutschen Reiche, in dieser Richtung hin den Rang abgelaufen, sich bei einer um nahezu 10 Millionen geringeren Einwohnerzahl über eine halbe Million streitbarer Männer mehr erzogen hatte, als jenes. Dieser eine einzige Gesichtspunkt hätte, unseres Erachtens

nach, allen Denjenigen, welchen aufrichtig an der Erhaltung des europäischen Friedens gelegen ist, denen die Ehre, das Dasein und die Zukunft des deutschen Vaterlandes über Alles geht, genügen können, eine Vorlage mit Befriedigung entgegenzunehmen, welche keinem anderen Zwecke, als eben diesem, zu dienen bestimmt war. Um wieviel mehr aber mußte dies der Fall sein, da sämmtliche verbündeten Regierungen, sämmtliche Ausschlag gebenden Autoritäten, welche den Krieg nicht nur aus der Theorie, sondern auch aus der Schule der Praxis kannten; da der Kriegsherr selbst, Kaiser Wilhelm II., welcher vor aller Welt bekannt, daß er, treu der Tradition seines Hauses, seine vornehmste Regentenpflicht in der Erhaltung des Weltfriedens erblicke; da die Gesammtheit seiner Bundesgenossen, unter ihnen König Albert von Sachsen, dessen unsterbliches Verdienst im blutigen Ringen um Deutschlands Einigkeit die Marschallswürde kennzeichnet, dessen Einsicht und Erfahrung in militärischen Fragen weltkundig ist, Maßregeln von solcher Tragweite, wie die zu treffenden, als einziges Mittel zur Erfüllung jener Zwecke, seine Nichtanwendung als Gefahr bringend für das Reich ansahen. Demgegenüber konnte es sich doch nimmer um das „Ob?" sondern einzig und allein um das „Wie?" handeln. Und dem war, sehen wir von der alle staatserhaltenden Maßnahmen grundsätzlich ablehnenden Sozialdemokratie ab, in der That so.

Wir zweifeln an dem subjektiven Patriotismus keines deutschen Mannes, aber für objektiven können wir das am 6. Mai 1893 abgegebene Votum der oppositionellen Reichstagsmehrheit nicht halten. Jedenfalls ist es ein ganz eigenartiger Patriotismus, der das Interesse der Partei über das Dasein und die Ehre, welcher den Fortbestand einer Partei über den Fortbestand und die Sicherheit des deutschen Reichs stellt.

Die Erfolg verheißendste Durchführung der geplanten Maßregel würde unzweifelhaft in der Einstellung sämmtlicher Wehrfähiger mit

einer ununterbrochenen 3jährigen Dienstzeit gelegen haben, wie es das Verdy'sche Projekt in's Auge faßte. So militärisch wünschenswerth dies auch erschien, so undurchführbar war es bei der gegenwärtigen Wirthschaftslage des Reichs, wollte man nicht die im Interesse der überwiegenden Mehrzahl der Heerespflichtigen selbst, wie im wohlverstandenen der Volkswirthschaft so oft und so dringend verlangte Verkürzung der Dienstzeit für die Fußtruppen auf zwei Jahre nicht nur nicht gewähren, sondern einem nicht unerheblichen Theile derselben größere Lasten auferlegen.

Es bei dem jetzigen Systeme einer nominellen für die Infanterie, thatsächlich aber bis zu einer 6wöchigen (Lehrer), 10—20wöchigen (Ersatz-Reserve) 12, 22 und 34 monatigen für die übrigen Kategorien verstümmelten oder, wie Sybel seiner Zeit sagte, bis zur „Karrikatur eingeschrumpften" 3jährigen Dienstzeit zu belassen, war ebenso unmöglich. Abgesehen von der bestehenden Ungerechtigkeit, abgesehen selbst von der Unmöglichkeit, auf diesem Wege zu der erforderlichen Kriegsstärke zu gelangen, erwuchs für die Truppen und deren Ausbildung durch die Ungleichheit der Eintrittstermine und der Dauer der einzelnen Dienstperioden eine Last, welche, auf die Länge unerträglich, zur vorzeitigen Abnutzung selbst der widerstandsfähigsten Kräfte führen mußte und geradezu eine Schädigung der Leistungsfähigkeit der Armee drohte.

Die verbündeten Regierungen hatten sich erst nach reiflicher Erwägung aller in Betracht kommenden Momente, auf Grund vorher gemachter, von Erfolg gekrönter Versuche und unter der Voraussetzung, daß die Volksvertretung diejenigen unumgänglichen Kompensationen, ohne welche die Armee anstatt gestärkt zu werden, geschwächt werden mußte, für die Einführung der 2jährigen Dienstzeit bei den Fußtruppen entschieden. In diesem Umstande lag keineswegs ein Triumph des Laienverstandes, wie behauptet worden ist, sondern in dem Finden der diese Maßregel ermöglichenden Kompensationen

war, gerade umgekehrt, ein solcher des militärischen Könnens und Wissens über jenen zu erblicken.

Von derjenigen politischen Partei, welche Jahrzehnte hindurch für die 3 jährige Dienstzeit gekämpft, welche in allen Fragen der Heeresverstärkung stets auf der Seite der Regierungen gestanden hatte und auch jetzt ihre Einzelüberzeugung im Interesse des Ganzen unterdrückte, waren gewichtige Bedenken gegen die Einführung der 2 jährigen Dienstzeit geltend gemacht. Soweit dieselben auf militärischem Gebiete liegen, vermögen wir dieselben nicht zu theilen.

Die Vortheile des jetzigen Systems zu Gunsten der „Qualität" der Friedensarmee sind in der That recht problematisch. Wir können, soweit eben der dritte Jahrgang in Betracht kommt, nicht zugeben, daß er zu einer Festigung des Heeresgefüges, zu erhöhter Schlagfertigkeit der Armee wesentlich beitrage.

Im §. 14 der Heerordnung „Entlassung vor beendeter Dienstzeit" ist unter 2 gesagt:

a) Beurlaubungen von Mannschaften zur Disposition der Truppentheile können nach Ablauf einer 2 jährigen Dienstzeit stattfinden, sofern die entstehenden offenen Stellen durch Einstellung von Rekruten oder Freiwilligen gedeckt werden können.

b) Für die Auswahl der Mannschaften ist Lebensalter und Rücksicht auf gute Führung und Ausbildung sowie auf häusliche und dienstliche Verhältnisse maßgebend.

Mannschaften, welche in Erlernung der deutschen Sprache sich absichtlich vernachlässigen, sind in der Regel nicht zur Disposition zu beurlauben.

Die Thatsache, aus dem dritten Jahrgange Hülfsausbildungspersonal und vielleicht Unteroffiziermaterial entnehmen zu können, würdigen wir vollauf. Nicht unberücksichtigt darf es aber bleiben, daß die durch den Zwang des Gesetzes Zurückbehaltenen, an sich aber zur Entlassung Geeigneten im Gefühl der Gleichberechtigung mit ihren

begünstigten Altersgenossen nur allzu häufig das Empfinden haben, wenn nicht gar ungerecht behandelt, so doch mindestens zwecklos bei der Fahne zurückgehalten zu werden.

Alle übrigen, der Hauptfrage gegenüber mehr in den Hintergrund tretenden Fragen rein militärischer Natur, wie Beschaffung des Rekrutenmaterials und Ausbildungspersonals (Offiziere und Unteroffiziere), zu lösen, war nicht Sache des Reichstages, sondern der Militärverwaltungen der verbündeten Regierungen. Diese aber bejahten eine zweckentsprechende Erledigung derselben. Bezüglich der dem Lande neu aufzuerlegenden Lasten waren die hervorragendsten Volkswirthschaftslehrer des In- und Auslandes mit den Regierungen derselben Meinung, daß Deutschland sowohl was die Militärlasten auf den Kopf der Bevölkerung, als die prozentuale Last im ganzen Budget angeht, weniger in Anspruch genommen sei als fast alle Staaten, welche den Anspruch machten, eine Großmacht zu sein. Die Kopfquote der Kosten der Landesvertheidigung und der Schuldenzinsen unter Berücksichtigung der Prozentantheile, die durch die Steuern zu den Staatskosten beigetragen werden, stellt sich:

In	Deutschland	auf	9,1	Mark.
„	Oesterreich	„	14,7	„
„	Italien	„	24,3	„
„	England	„	29,6	„
„	Frankreich	„	44,4	„

In Deutschland wird hiernach von den Staatssteuern zwei Drittel bis drei Viertel für die Deckung der Kosten der Zivilverwaltung verwendet, in Frankreich dagegen nur etwas über ein Viertel.

Was die auf ganz anderen Ursachen, als auf die behufs Verstärkung der Armee nothwendigen neuen Steuern zurückzuführende, durch systematisch betriebenes, gewissenlosestes Hetzen künstlich genährte Verstimmung in den breiteren Volksschichten anbelangt, so möchten wir die Frage aufwerfen: Welcher Art würde wohl die Stimmung

des deutschen Volkes sein, wenn die Nemesis dasselbe dafür, daß es sich nicht im Frieden seiner Großmachtstellung und seiner eigenthümlichen Lage im Herzen Europas entsprechend auf den Krieg vorbereitet hätte, ebenso ereilte, wie s. Z. die Vereinigten Staaten von Nord-Amerika, deren Schuldenlast während des vierjährigen Bürgerkrieges von 80 Millionen auf über 2500 Millionen Dollars stieg, welche ihren endlichen Sieg mit über 280000 Menschen erkauft hatten.[1]) Wir glauben nicht Verstimmung, sondern Verzweiflung würde sich Aller bemächtigen. In eine ähnliche Lage kann Deutschland aber gebracht werden, setzt die Opposition ihren Willen durch. Sollte die Mehrheit des Volkes bei den Wahlen diesen Willen nicht brechen, so fürchten wir, die deutsche Nation wird den begangenen Fehler schwer zu büßen haben. Ist es einmal zu spät, dann handelt es sich nicht mehr um Geldopfer allein, dann werden auch Blutopfer verlangt. Wir brauchen hier, um einen geschichtlichen Beleg für das Gesagte zu erbringen, um zu zeigen, welcher Art diese Opfer sein können, gar nicht auf frühere Jahrhunderte zurückzugreifen, sondern nur auf unser Jahrhundert, unsere Zeit, ja auf Selbsterlebtes hinzuweisen.

Wird man uns der Uebertreibung oder gar den Berichterstatter der Fälschung zeihen, wenn wir uns auf Reil's[2]) Schreiben, d. d. Leipzig den 26. Oktober 1813, an den Freiherrn v. Stein beziehen, in welchem u. A. gesagt ist:

„Die zügelloseste Phantasie ist nicht im Stande, sich ein Bild des Jammers in so grellen Farben auszumalen, als ich es in der Wirklichkeit vor mir fand.

Ich appellire an Euer Exzellenz Humanität, an Ihre Liebe zu meinem Könige und seinem Volke, helfen Sie unseren Braven,

---

[1]) 7542 Offiziere und 273 197 Mann todt.

[2]) Der berühmte Mediziner, Prof. Dr. Reil, wurde selbst ein Opfer seiner unermüdlichen, von reinster Menschenliebe beseelten Thätigkeit, als er am 22. November 1813 zu Halle am Hospitaltyphus starb.

helfen Sie bald; an jeder versäumten Minute klebt eine Blutschuld . . ."

Und die Schlacht bei Leipzig hatte mit einem glänzenden Siege geendet!

Wir wollen hier nicht mit Wereschtschagin'schen Farben malen, aber wir fragen diejenigen, welchen des Künstlers Schlachtenbilder aus dem letzten großen europäischen Kriege bekannt sind, hat sein Kommentator Nemirowitsch Dantschenko, welcher dem Feldzuge in Bulgarien ebenfalls als Augenzeuge beiwohnte, Unrecht, wenn er schreibt:

„Das sind Qualen, die selbst der düsteren Phantasie eines Dante spotten . . ."

Ist denn, fragen wir weiter, aller Jammer, alles Elend der Kriegsjahre 1870 und 71, dessen Zeugen selbst die Daheimgebliebenen waren, trotzdem wir den Krieg nicht im eigenen Lande hatten, vergessen? Ist es, fragen wir endlich, wenn es, soweit menschliche Voraussicht reicht, Mittel giebt, Blut zu sparen und die Greuel des Krieges eintretenden Falls wenigstens dem Vaterlande fern zu halten, patriotisch, sich ihrer nicht zu bedienen; ist es human, die Möglichkeit, ältere Jahrgänge an diejenige Stelle zu bringen, welche ihrem Alter entspricht, welche den verheiratheten Mann, den Ernährer seiner Familie, mehr schont, als den jungen ledigen, von sich zu weisen? Gewiß ist es der Beruf des Heeres zu kämpfen, ein herrlicher, erhabener Beruf, mit seinem Leben einzustehen für die theuersten Güter des Vaterlandes, für Herd, Thron und Altar, aber noch hehrer, noch erhabener ist die Aufgabe der Armee, ohne das Schwert zu ziehen, durch die dem Schwert innewohnende Gewalt der Welt den Frieden zu wahren. Zu dieser Aufgabe haben die Hohenzollernfürsten auf brandenburg-preußischem Throne, keiner von ihnen mehr als der erste deutsche Kaiser desselben Hauses, obwohl er der Siegreiche heißt, Wilhelm I., ihre Armeen berufen.

„Keine Zeit seines Lebens," sagt Trendelenburg von Friedrich dem Großen,[1]) „offenbart es herrlicher, wie ihm auch der Krieg nur Mittel für die Wohlfahrt des Landes war, als das an staatsmännischen Schöpfungen reiche Jahrzehnt von dem Dresdner Frieden bis zum Anfang des siebenjährigen Krieges. Friedrich kannte nicht die innere Unruhe eines Helden, wie Karl XII. von Schweden, der die Spannung der Kriegsthaten wie um ihrer selbst willen suchte. Friedrich erfüllte das Wort, das einst Aristoteles mitten unter dem Waffenruhm und Waffenlärm der Macedonier schrieb, aber das damals nicht zu seinem Rechte kam: „die nicht mannhaft eine Gefahr bestehen können, seien Sklaven der Angreifenden, aber der Krieg sei um des Friedens willen da, die kriegerische Unruhe nur um der friedlichen Muße willen, und der Frieden und die Muße für die Bildung." Wie sehr sich der große König dieser Wahrheit bewußt war und wie er niemals das Mittel zu ihrer Erfüllung, eine starke, wohlgerüstete Armee, aus dem Auge verlor, das bekundet er selbst in folgendem Schreiben vom 4. Mai 1767 an seinen Bruder Heinrich, in welchem er demselben für dessen Betheiligung an der mit allen Kräften in Angriff genommenen Retablirung der Armee nach dem siebenjährigen Kriege dankt:

„Mein theurer Bruder,

„Sie geben Zeichen eines wahrhaft patriotischen Herzens, „indem Sie an der Wiederherstellung Unserer Disziplin „Theil nehmen; denn, Alles wohl erwogen, ist es doch nur „unter dem Schutze der Kriegskunst, daß alle anderen Künste „blühen, und, in einem Lande wie dem Unsrigen, besteht „der Staat in dem Maße, wie die Waffen ihn beschützen.

---

[1]) Trendelenburg. Zum Gedächtniß Friedrich's des Großen. Ein Vortrag gehalten am 30. Januar 1851 in der Königlichen Akademie der Wissenschaften. 1851. S. 12.

„Wenn man jemals die Armee vernachlässigte, würde es um „dieses Land geschehen sein . . .“

Auch Kaiser Wilhelm's II. Losung ist das Aristotelische Wort. Das Mittel zu seiner Erfüllung aber — die Verstärkung und Verjüngung der Armee! Wir nun, wir sind so glücklich, die Segnungen des Friedens nicht durch den Krieg erkaufen zu müssen. Wir besitzen sie. Wir haben sie nur zu erhalten.

General-Feldmarschall Graf Moltke sagte bekanntlich bei der ersten Lesung des Reichsmilitärgesetzes, am 16. Februar 1874:

„Was wir in einem halben Jahrhundert mit den Waffen errungen haben, das mögen wir ein halbes Jahrhundert mit den Waffen schützen, damit es uns nicht wieder entrissen werde.“

und in seinen zum Schwanengesange gewordenen letzten Worten, welche er über anderthalb Jahrzehnte später, am 14. Mai 1890, im Parlamente sprach, führte er aus:

„Meine Herren, je besser unsere Streitmacht zu Wasser und zu Lande organisirt ist, je vollständiger ausgerüstet, je bereiter für den Krieg, um so eher dürfen wir hoffen, vielleicht den Frieden noch länger zu bewahren oder aber den unvermeidlichen Kampf mit Ehre und Erfolg zu bestehen.

Meine Herren, alle Regierungen, jede in ihrem Lande, stehen Aufgaben von der höchsten sozialen Wichtigkeit gegenüber, Lebensfragen, welche der Krieg hinausschieben, aber niemals lösen kann. Ich glaube, daß alle Regierungen aufrichtig bemüht sind, den Frieden zu halten — es fragt sich nur, ob sie stark genug sein werden, es zu können. Ich glaube, daß in allen Ländern die bei Weitem überwiegende Masse der Bevölkerung den Frieden will, nur daß nicht sie, sondern die Parteien die Entscheidung haben, welche sich an ihre Spitze gestellt haben.

Meine Herren, die friedlichen Versicherungen unserer beiden Nachbarn in Ost und West — während übrigens ihre kriegerischen

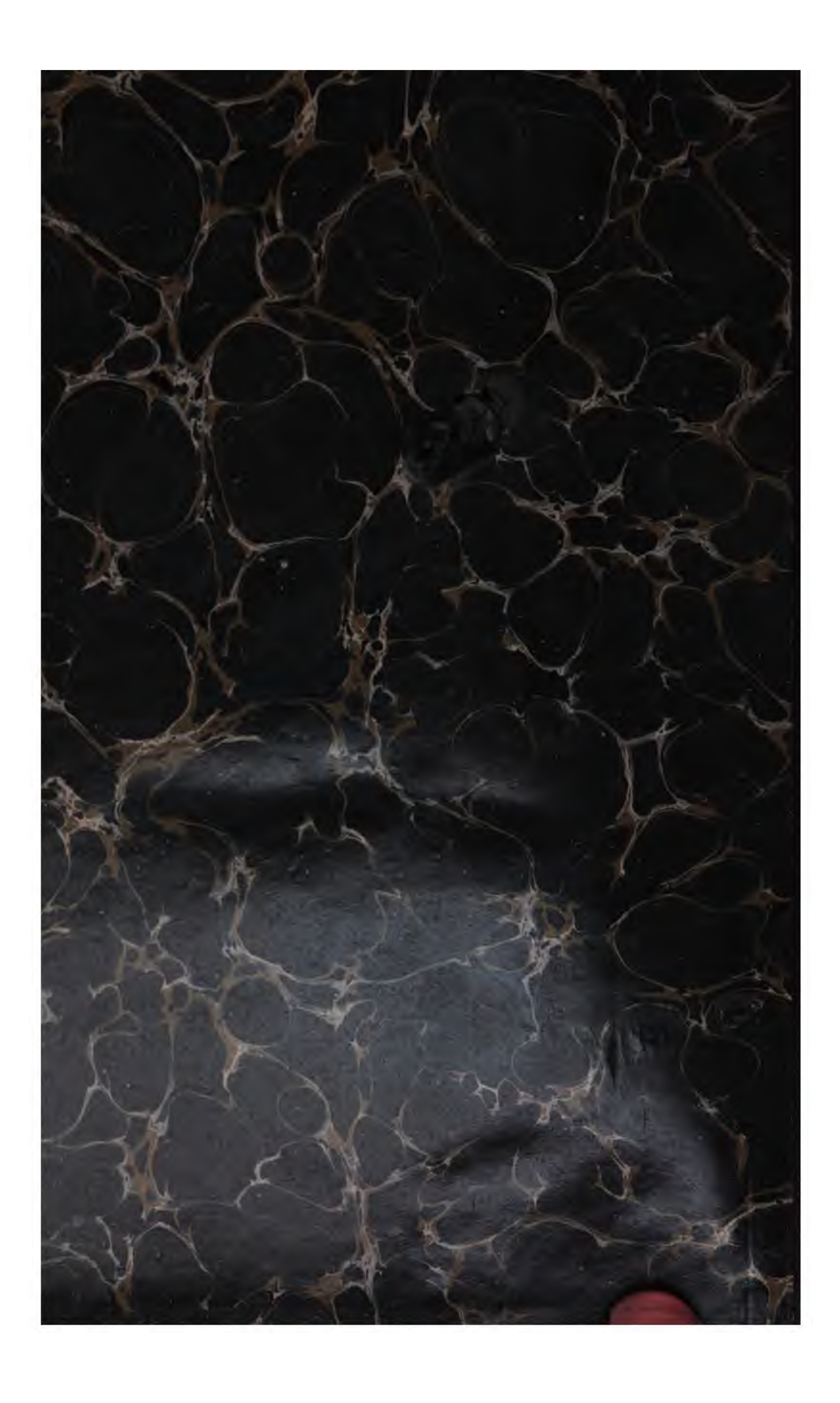
Rüstungen unausgesetzt fortschreiten — diese friedlichen und alle übrigen Kundgebungen sind gewiß sehr werthvoll; aber Sicherheit finden wir nur bei uns selbst."

Wir glauben im Moltke'schen Sinne zu handeln, wenn wir allen Denjenigen, in deren Hände das Schicksal der Militärvorlage und mit ihr dasjenige Deutschlands gelegt ist, Schiller's Worte in Erinnerung bringen, die Worte, welche auch Beitzke seiner „Geschichte der Freiheitskriege" als Motto gab:

„Nichtswürdig ist die Nation, die nicht
„Ihr Alles freudig setzt an ihre Ehre."



Berliner Buchdruckerei-Actien-Gesellschaft
Setzerinnenschule des Lette-Vereins.



Berliner Buchdruckerei-Actien-Gesellschaft
Setzerinnenschule des Lette-Vereins.

